

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Vorstellung städtebauliche Konzepte Ewald-Gnau-Straße, Antrag der SPD, Anfrage von Anwohnern, Informationsveranstaltung	4
Vorlage FB III/3036/2016	4
Antrag_SPD_2016-08-03 FB III/3036/2016	9
Schreiben_Anwohner_2016-06-29 FB III/3036/2016	11
TOP Ö 3 Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans	14
Vorlage FB III/3033/2016	14
TOP Ö 4 Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße	17
Vorlage FB III/3031/2016	17
Planentwurf FB III/3031/2016	19
Entwurf Begründung FB III/3031/2016	20
Entwurf textl.Festsetzungen FB III/3031/2016	43
Umweltbericht FB III/3031/2016	49
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag FB III/3031/2016	61
Artenschutz-Vorprüfung FB III/3031/2016	83
Abwägungstabelle FB III/3031/2016	91
TOP Ö 5 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Altes Umspannwerk"	103
Vorlage FB III/3032/2016	103
Planentwurf FB III/3032/2016	105
Entwurf Begründung FB III/3032/2016	106
Umweltbericht FB III/3032/2016	123
FFH-Vorprüfung FB III/3032/2016	139
Artenschutz-Vorprüfung FB III/3032/2016	152
Abwägungstabelle FB III/3032/2016	162

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister



## **Einladung**

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt** am Dienstag, dem 30.08.2016, um 17:00 Uhr ein.  
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß1 statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Vorstellung städtebauliche Konzepte Ewald-Gnau-Straße, **FB III/3036/2016**  
Antrag der SPD, Anfrage von Anwohnern, Informations-  
veranstaltung
- 3 Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans **FB III/3033/2016**
- 4 Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. **FB III/3031/2016**  
39C Montanusstraße
- 5 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 2. Änderung des **FB III/3032/2016**  
Flächennutzungsplanes "Altes Umspannwerk"
- 6 Mitteilungen und Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen:

gez. Grasemann

\_\_\_\_\_  
Hans-Jürgen Grasemann

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.



Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



## Vorlage

Datum: 11.08.2016  
Vorlage FB III/3036/2016

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Vorstellung städtebauliche Konzepte Ewald-Gnau-Straße, Antrag der SPD, Anfrage von Anwohnern, Informationsveranstaltung</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt beschließt die Durchführung einer Informations- und Diskussionsveranstaltung zum städtebaulichen Konzept für den Bereich Ewald-Gnau-Straße.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	30.08.2016	öffentlich

### Sachverhalt:

Der Ausschuss beschloss in seiner letzten Sitzung am 13.06.2016 die Vertagung einer Entscheidung zum vorgestellten städtebaulichen Konzept im Bereich Ewald-Gnau-Straße, um dem Beratungsbedarf der Parteien gerecht zu werden.

Eine Bebauung des Bereiches um den städtischen Bolzplatz in Wiehagen wurde in der Sitzung kontrovers diskutiert. Infolge der Sitzung wandten sich in einem Schreiben vom 29.06.2016 sieben Anwohnerhaushalte mit Fragen zum Planungsvorhaben an Verwaltung und Politik. Am 03.08.2016 formulierte daraufhin die SPD-Fraktion einen Antrag an die Verwaltung mit einem Fragenkatalog.

Die Verwaltung nimmt zu den beiden Anfragen wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Antrag der SPD vom 03.08.2016:

1. Als Zielgröße geht die GBS von einer Kaltmiete von 7 € netto kalt je m<sup>2</sup> aus.
2. Die GBS wird durchgehend barrierearmen Wohnraum errichten, um auch körperlich eingeschränkten Personen Zugang zu den Wohnungen zu ermöglichen. Aufzüge werden in die Objekte allerdings nicht eingebaut.

3. Ja. Je nach Entwurfsvariante unterscheiden sich die vorgeschlagenen Spiel- und Sportflächen für Kinder / Jugendliche und die Aufenthaltsflächen für Jedermann.

4. Gemäß den geltenden Vorschriften wird in jeder Variante mindestens 1 Stellplatz pro Wohnung errichtet zuzüglich entsprechend der Grundstücksverfügbarkeit weitere Besucherstellplätze.

5. Die Haupteinschließung der Neubauten erfolgt über die August-Lütgenau-Straße. Die heutige Fahrgasse ist hierfür nicht geeignet, daher wird eine breitere Zufahrt geschaffen werden. Die Anforderungen an die Straße sind noch zu formulieren (Regelquerschnitt, Kurvenradien, etc.). Vermutlich bietet sich eine Erschließung von einem oder mehreren Gebäuden im Bereich Stadtarchiv über Ernst-Troost-Straße und Ewald-Gnau-Straße an. In jedem Fall soll eine befestigte Verbindung zwischen B 237 und August-Lütgenau-Straße bestehen bleiben, die regulär jedoch nicht der Durchfahrt dienen soll, sondern nur in besonderen Situationen für Fahrzeugverkehr geöffnet werden soll. Rettungsdienste müssen durchfahren können, wenn es notwendig ist. Die Planung von Fluchtwegen erfolgt erst im Baugenehmigungsverfahren.

6. Die dortigen Stellplätze würden in den jetzt vorgelegten Maximalvarianten überwiegend entfallen. Mit dem Schützenverein müsste das Gespräch über Alternativen geführt werden. Die ist aber erst dann sinnvoll, wenn klar ist, dass das Projekt im Grundsatz weiter betrieben werden soll.

7. Die GBS hat einen großen Baukörper mit sieben Vollgeschossen beseitigt, heute steht dort der Penny-Markt. Weiterhin wurde der geschlossene Riegel an der August-Lütgenau-Straße, in dem laut Bebauungsplan sechs Vollgeschosse zulässig sind, aufgebrochen. Es wurden ein Gebäudeteil mit vier Geschossen und ein Gebäudeteil mit sechs Vollgeschossen entfernt (12 + 18 Wohnungen). Das Haus Blumenstraße 1 (Ecke August-Lütgenau-Straße) liegt in einem Baugebiet, in dem der Bebauungsplan acht Vollgeschosse zulässt.

Dem gegenüber wird mit zwei Vollgeschossen und einem Nicht-Vollgeschoss die Höhenentwicklung deutlich unterschritten und gleicht viel mehr den etwas höher gelegenen Objekten westlich vom Bolzplatz. Die Geschossigkeit mit zwei Vollgeschossen entspricht der Bebauung an der Ewald-Gnau-Straße und Theodor-Löbbecke-Straße. Im gesamten Bebauungsplan Nr. 62 sind zwei Vollgeschosse zulässig, die Grundflächenzahl ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 jeweils als Maximum festgesetzt. Diese Werte werden auch im neuen Baukomplex keinesfalls überschritten.

Dichte Bebauung ist nicht gleichzusetzen mit Abwertung. Vielmehr wird die Schaffung von qualitativem Wohnraum und Freiflächen den Stadtteil aufwerten. Und nur kompakte Bauweisen ermöglichen günstige Mieten.

8. Die Anzahl der nicht erfüllten Mietanfragen ist der Verwaltung nicht bekannt. Die Leerstandsquote bei der GBS beträgt 1,1 %, das entspricht einer Vollvermietung. Ideal ist eine Fluktuationsreserve von 2-3 %. Die Knappheit der Wohnungen in Hückeswagen wird auch durch den Brief der Anwohner belegt, die bei eigenen Recherchen nur sieben Wohnungen auf günstigem Preisniveau gefunden haben (bei rd. 7.500 Wohnungen in Hückeswagen).

9. Siehe 8. 1,1 % Leerstand bei der GBS, Leerstand bei Noah ist der Verwaltung konkret nicht bekannt.

10. Ja. Es sind aber keine adäquaten Flächen kurzfristig verfügbar. Alle im FNP als Wohnfläche dargestellten Flächen wurden abgeprüft. Einzig der Standort Kölner Straße am Friedhof ist für eine Bebauung bereit. Mit einer Größe von 850 bis 900 m<sup>2</sup> ist er jedoch quantitativ nicht zu vergleichen mit dem Bereich Ewald-Gnau-Straße. An der Kölner Straße können sechs bis acht Wohnungen in einem Wohngebäude errichtet werden. Aber dann ist die Bebauungsdichte dort am oberen Ende dessen, was die Baunutzungsverordnung zulässt und nicht weniger dicht als die geplante Bebauung an der Ewald-Gnau-Straße. Das Grundstück in der Kölner Straße soll 2017 vermarktet werden, um dort Geschosswohnungsbau zu realisieren.

Alle anderen Flächen scheitern an mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer oder am fehlenden Planungsrecht.

11. Es soll qualitätsvoller Wohn- und Freiraum geschaffen werden, das impliziert, dass dies keine Wohnungen zu „Dumping-Preisen“ sein werden. Gleichwohl ist es Ziel, die Mieten in einem unteren Preissegment für einen Neubau zu halten. Die erwähnte „Ghettoisierung“ ist nicht zu erwarten, was unter „erneut“ zu verstehen ist erschließt sich der Verwaltung nicht.

12. Zwei Arbeitsfelder sind im Hinblick auf eine gute Wohnraumversorgung immer parallel zu betrachten. Das ist die Arbeit am Bestand, diese wird von der GBS in den letzten Jahren sehr intensiv betrieben, andere Großeigentümer sind diesbezüglich noch zurückhaltender. Das andere ist aber auch die Schaffung von neuem Wohnraum, auch als Ersatz für abgebrochene Wohngebäude. Eines der Arbeitsfelder zu vernachlässigen würde dauerhaft die Struktur des Wohnungsbestands in der Stadt verschlechtern. Das Stadtbild und das Sozialgefüge leben ganz wesentlich vom Mit- und Nebeneinander von Gebäuden aus unterschiedlichen Zeiträumen.

Gegenüber der Prognose von vor zwei Jahren hat sich die tatsächliche Entwicklung der Bevölkerungszahl anders dargestellt als von Statistikern erwartet. Seit über einem Jahr ist ein Anstieg der Wohnbevölkerung zu verzeichnen. Dies gilt nicht nur für Hückeswagen, auch andere Städte im Oberbergischen wachsen wieder.

Darüber hinaus sind die bundesweit beobachtbaren Entwicklungen nicht zu vernachlässigen: die Zunahme von kleineren Haushalten und das Wachstum von Wohnfläche je Einwohner.

Stellungnahme zur Anfrage von Anwohnern (Schreibern vom 29.06.2016):

In Hückeswagen wird durchaus ein Bedarf an 1-3-Zimmer-Wohnungen im Neubau mit zeitgemäßen Grundrissen gesehen. Laut Auskunft der GBS liegt die Leerstandsquote in den GBS-Beständen bei 1,1%. Zudem ist eine gewisse Fluktuationsreserve von verfügbaren, leerstehenden Wohnungen wichtig, um den sich ändernden Wohnsituationen und -bedarfen Rechnung zu tragen. Ein Anteil von etwa 2 bis 3% leer stehender Wohnungen ergibt sich aus Umzügen und Baumaßnahmen im Bestand und wird daher als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes angesehen. Das ermittelte Angebot von sieben freien Wohnungen ist daher bei einem Wohnungsbestand von insgesamt ca. 7500 (laut Zensus 2011) in Hückeswagen nur ein kleiner Teil.

Die Wohnflächenbedarfsanalyse wird zurzeit durch das Planungsbüro Dr. Jansen aktualisiert. Die Bevölkerungsentwicklung war im zurückliegenden Jahr 2015 wieder positiv.

Selbst wenn sich die langfristigen Bevölkerungsprognosen einer Bevölkerungsabnahme infolge des demografischen Wandels bewahrheiten sollten, besteht eine zukunftsfähige Stadtplanung stets aus dem parallelen Prozess der Schaffung von adäquatem neuen Wohnraum und der Qualifizierung des Wohnungsbestandes.

Aus Sicht der Stadtverwaltung fügt sich das vorliegende Konzept städtebaulich in den Bebauungskontext der Umgebung ein. Entgegen der Angabe im Anwohnerschreiben handelt es sich bei den Doppelhäusern in der Ewald-Gnau-Straße um zweigeschossige Gebäude mit einem Dachgeschoss im Spitzboden. Der Bebauungsplan Nr. 62 „Ruhmeshalle“ ermöglicht eine zweigeschossige Bebauung, die auch durch den Bauträger so umgesetzt wurde. Die Tatsache, dass die Dächer abgestuft und die Traufen teilweise auf halber Höhe des zweiten Vollgeschosses beginnen, ändert nichts daran, dass es sich planungsrechtlich um zwei Vollgeschosse handelt. Ähnliche Dachgestaltungen wären auch für die neuen Planungen denkbar. Das vorgestellte städtebauliche Konzept beschränkt sich hier auf die Darstellung des grundsätzlichen Baukörpers.

Die Tatsache, dass im Neuplanungsgebiet mehr Wohnungen auf ähnlichem Raum entstehen als im Bereich der Ewald-Gnau-Straße/Theodor-Löbbecke-Straße, lässt sich daraus erklären, dass hier Mietwohnungen unterschiedlicher Größe entstehen sollen, sodass die Wohnungsanzahl hier naturgemäß höher ist als im Eigenheimbau. Als Indikator für die städtebauliche Dichte taugt die Wohnungszahl jedoch nur bedingt. I.d.R. wird als Maßzahl für die bauliche Dichte die bebaute zur unbebauten Grundstücksfläche in Beziehung gesetzt (Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl). Die Grundflächenzahl von 0,4 an der Ewald-Gnau-Straße liegt an der oberen Dichtegrenze für allgemeine Wohngebiete nach der Baunutzungsverordnung. Die Dichte der Neuplanung liegt je nach Variante zum Teil deutlich darunter.

Der Standort befindet sich mitten im Stadtteil Wiehagen. Die Innenstadt sowie das Versorgungszentrum an der Wiehagener Straße sind gut erreichbar. Alternative Flächen in vergleichbarer Größe und integrierter Lage sind aktuell im Stadtgebiet planerisch nicht verfügbar. Ob und wann infolge der Schulentwicklung größere Flächen zur Wohnentwicklung zur Verfügung stehen, ist derzeit nicht absehbar.

Dem städtebaulichen Konzept wurde grundsätzlich der Stellplatzschlüssel nach Landesbauordnung NRW zugrundegelegt, der einen Stellplatz pro Wohneinheit vorsieht. Hinzu wurden je nach verbleibenden Flächen der Varianten einige Besucherstellplätze vorgesehen. Für die neu zu schaffende Erschließungsstraße zur August-Lütgenau-Straße ist ein breiterer Straßenquerschnitt geplant als in der Ewald-Gnau-Straße, sodass Begegnungsverkehr gut möglich sein wird. Da die Durchfahrt durch Poller abgebunden wird, wird es keinen Schleichverkehr zwischen August-Lütgenau-Straße und Ruhmeshalle geben, sodass keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Durchgangsverkehr stattfinden wird. Das Spielen im Straßenraum ist bereits jetzt aufgrund des Parkverkehrs schwer möglich und aus Gründen der Verkehrssicherheit mit Gefahren behaftet. Hier bieten sich die bestehenden und zu schaffenden Spiel- und Sportbereiche als Alternativen an.

Im Zuge der Planung kann sicherlich darüber diskutiert werden, ob ein Bolzplatz als Freizeitfläche im Sinne einer stadträumlichen Innenentwicklung überbaut werden muss. Aus Mangel an alternativen verfügbaren Flächen und um weitere Flächeninanspruchnahme an den Siedlungsrändern in die freie Landschaft zu verhindern, erscheint eine Nachverdichtung bei gleichzeitiger Aufwertung und Qualifizierung von anderen Freizeitflächen an dieser Stelle jedoch sinnvoller. Mit Schaffung eines Quartiers, das der städtebaulichen Struk-

tur angemessen ist und qualitätsvolle Spiel- und Freizeitflächen gewährleistet, kann hier eine schöne und sinnvolle bauliche Ergänzung des Stadtteils Wiehagen entstehen.

Um eine breite Information zum städtebaulichen Konzept zu ermöglichen und Argumente auszutauschen, schlägt die Verwaltung vor, eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zu organisieren. Auf dieser Veranstaltung soll das städtebauliche Konzept vorgestellt und interessierten Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Informations- und Diskussionsverfahrens trägt die Stadt.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Matthias Müller

**Anlagen:**

Antrag der SPD vom 03.08.2016  
Schreiben von Anwohnern vom 29.06.2016

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands



### SPD-Fraktion Hückeswagen

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Hans-Jürgen Grasemann – Heidenstr. 11A - 42499 Hückeswagen

Herrn  
Bürgermeister Dietmar Persian  
Auf'm Schloß 1  
**42499 Hückeswagen**

S. Mallwitz

03.08.2016

### **Antrag der SPD – Fraktion für die Sitzung Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 30.08.2016, Beantwortung des Fragenkataloges.**

Sehr geehrter Herr Persian,

wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt vom 13.06.16 bereits angekündigt, hat die SPD Fraktion einen Fragenkatalog zum städtebaulichen Konzept für den Bereich Erich Gnau - Straße erstellt.

1. Welche m<sup>2</sup> Mietpreise sind geplant?
2. Ist in der Planung barrierefreier Wohnraum für Behinderte und Senioren vorgesehen?
3. Sind ausreichend alternative Flächen zur Freizeitgestaltung und für soziale Kontakte vorgesehen?
4. Stehen nach den Plänen ausreichend Parkplätze zur Verfügung?
5. Wie soll die Zufahrtsstraße aussehen? ( Flucht – und Rettungswege )
6. Wie steht es um das Versprechen, gegenüber des Schützenvereines, die dort vorhandenen Parkplätze weiterhin nutzen zu können?
7. Durch den Abriss der Häuser der GBS auf der Wiehagener Straße, wurde das gesamte Gebiet aufgewertet. Warum sieht die Planung hier nun wiederum eine so dichte Bebauung vor?
8. Wieviel Mietanfragen von wohnungssuchenden Bürgern konnte die GBS in den vergangenen 12 Monaten aufgrund fehlender Wohnungen nicht nachkommen?

#### **SPD-Fraktion Hückeswagen**

Vorsitzender: Hans-Jürgen Grasemann  
Heidenstr. 11A  
42499 Hückeswagen

Tel. 02192/4509  
E-Mail: [HJGrasemann@t-online.de](mailto:HJGrasemann@t-online.de)

Internet: [www.spd-hueckeswagen.de](http://www.spd-hueckeswagen.de)

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands



### SPD-Fraktion Hückeswagen

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Hans-Jürgen Grasemann – Heidenstr. 11A - 42499 Hückeswagen

9. Welcher aktuelle Wohnungsleerstand herrscht zurzeit a) bei der GBS und b) bei privaten Anbietern wie z.B. Architekt Noah?
10. Wurden Alternativbauflächen geprüft?
11. Wie soll verhindert werden, dass es erneut zu einer „Gettoisierung“ im Wohngebiet kommt?
12. Die Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen geht davon aus, dass im Jahr 2020 nur noch 14.612 Bürger hier leben werden. Dies sind ca. 700 Menschen weniger als bisher. Was soll mit dem daraus verbundenen Leerstand der Wohneinheiten passieren?

Kommentar [MS1]:

Wir bitten um Beantwortung unserer Fragen im nächsten Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 30.0816.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Mallwitz  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

#### SPD-Fraktion Hückeswagen

Vorsitzender: Hans-Jürgen Grasemann  
Heidenstr. 11A  
42499 Hückeswagen

Tel. 02192/4509  
E-Mail: HJGrasemann@t-online.de

Internet: [www.spd-hueckeswagen.de](http://www.spd-hueckeswagen.de)

## Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister, Herr Dietmar Persian  
Parteien im Rat der Stadt Hückeswagen  
Mitglieder des Stadtrates

### - Städtebauliches Konzept für den Bereich Ewald-Gnau-Straße -

Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 13.06.2016

Hückeswagen, 29.06.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Ratsmitglieder,  
verehrte Medienvertreter,

am 13.06.2016 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt unter anderem das städtebauliche Konzept für den Bereich Ewald-Gnau-Straße vorgestellt und, wie ja auch in den Medien schon berichtet, zum Teil sehr kontrovers diskutiert.

Wir, Anwohner im Umfeld des Bolzplatzes, möchten dem Aufruf zur Diskussion durch Herrn Bürgermeister Persian und einzelnen Ausschussmitgliedern gerne folgen und daher folgende Punkte hierzu beitragen.

Zunächst grundsätzlich zu der Frage, ob der Bolzplatzes bebaut werden soll: der Bolzplatz und der seitliche Fahrweg ist für Familien im Viertel wichtige Freizeitfläche. Unsere Kinder bolzen auf dem Platz, nutzen diesen für RC-Modelle und fahren seitlich mit allen erdenklichen Kinderfahrzeugen. Auch die Mieter aus dem Hochhaus Tulpenweg 1-5 und die Flüchtlinge nutzen den Platz mehrmals wöchentlich für Sport. Das Kleinspielfeld an der Grundschule wird häufig von der Schuldirektion gesperrt, da es leider immer wieder verwüstet wird. Für Erwachsene ist diese Fläche ohnehin zu klein. **Es gibt also zu dem Bolzplatz keine Alternative und er hat seine Funktion für die gute Wohnqualität und das entspannte Miteinander hier im Viertel.**

Daher hatten wir uns bereits im letzten Jahr mit Herrn Bürgermeister Persian und Herrn Bauamtsleiter Schröder geeinigt, dass wir **in einer Kooperation** aus Bauhof und Anwohnern den Platz entkrauten und reinigen wollten. Herr Schröder schob dies wegen eines Maschinendefektes beim Bauhof, trotz unserer vor Ort getroffenen Absprache, dann bis heute leider wiederholt auf!

Zudem erscheint uns fraglich, ob wirklich ein so großer Bedarf an günstigen 1-3 Zimmer Wohnungen in Hückeswagen besteht. Am 26.06.2016 fanden wir beispielhaft bei Immobilienscout24.de gleich 7 Mietwohnungen, die den Wohnraumkriterien entsprachen und deren Kaltmiete zwischen 330 und 480€ lagen. Sogar im Tulpenweg 1 war eine günstige Wohnung kurzfristig frei. Die Stadt hatte 2014, nach Aussage in der Ausschusssitzung, ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass auf absehbare Zeit keinen zusätzlichen Bedarf an Wohnraum für Hückeswagen sah. Die neuerliche Idee der Bebauung des Bolzplatzes fußt nun aber

scheinbar auf dem subjektiven Eindruck der beiden großen Hückeswagener Vermieter. **Vor solch einem gravierenden Eingriff in die Struktur eines gesamten Viertels fordern wir, dass das zwei Jahre alte Gutachten von unabhängiger Stelle aktualisiert und der Bevölkerung zugänglich gemacht wird.**

Es mag aber sein, dass die aktuell angebotenen Wohnungen nicht barrierearm sind und hier tatsächlich Bedarf bereits vorhanden ist oder definitiv in Zukunft aus demografischen Gründen entstehen wird. Für barrierefreie Bebauung erscheint uns der Standort genau zwischen den beiden städtischen Einkaufsmöglichkeiten (Innenstadt und Wiehagen) nicht prädestiniert. Für Gehbehinderte ist die Strecke zum Kaufladen oder Bäcker in beide Richtungen recht lang. **Freie Flächen für barrierearme Wohnungen sind aber sinnvoller im Bestand der GBS (auch durch erfolgten Rückbau in jüngerer Vergangenheit) oder direkt in der Innenstadt zu finden.** Was geschieht in näherer Zukunft denn mit den Schulhöfen bzw. Liegenschaften der beiden Grundschulen, wenn diese umziehen bzw. mit dem Bereich der Tennishalle? Was ist mit nicht genutzter, maroder Bausubstanz im Innenstadtbereich? Hier finden sich doch wirklich innenstandnahe große Flächen.

Aber wir möchten auch konkret auf das städtebauliche Konzept der Büros Hilverkus und Dr. Jansen eingehen. Die vorhandene umliegende Bebauung besteht aus Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern mit maximal einem Vollgeschoss zuzüglich Dachgeschoss. Die Quader in der vorgelegten 3D- Visualisierung entsprechen nicht der Realität, da die Bestandsgebäude dort als 2- geschossige Kuben dargestellt sind. Daher stimmt die Behauptung der Büros Hilverkus und Dr. Jansen nicht, dass sich 2,5 geschossige Gebäude mit 4-6 Wohneinheiten harmonisch in den Bestand einfügen und kein städtebaulicher Bruch entsteht. 48 – 54 Wohneinheiten bedeuten eine massive Verdichtung hier im Quartier. Zum Vergleich: die Theodor- Löbbbecke- und Ewald- Gnau- Straße bringen auf einer vergleichbar großen Fläche 28 Wohneinheiten unter. Die neuen Grundstücke sollen also doppelt so dicht besiedelt werden.

Daran schließt sich der nächste sehr kritische Punkt an: der Verkehr und die Parkplatzsituation. Zur Zeit ist die Parkplatzsituation im Tulpenweg so angespannt, wie man es aus Großstädten kennt. Teilweise werden sogar Durchfahrten so eng zugeparkt, dass die Müllabfuhr kaum durchkommt. An den Fall eines Feuerwehreinsatzes mag man gar nicht denken. Bewohner müssen zum Teil in der Blumenstraße, aber auch am Bolzplatz parken. Weit unter der Bedarfsdeckung sind in diesem Fall vor allem die verfügbaren privaten Stellplätze für die Mieter des Hochhauses Tulpenweg 1-5. Für die Ewald- Gnau- Straße gibt es am Schießstand zurzeit noch einen Ausweichparkplatz. Für die geplanten 1-3 Zimmer- Wohnungen kann man bei dieser nicht direkt innenstädtischen Lage davon ausgehen, dass die Mieter je Wohnung mind. 1-2 PKW benötigen. Demnach müssten vorsichtig gerechnet 75 PKW- Stellplätze auf der Fläche untergebracht werden, was bei barrierefreiem Wohnraum alleine einem Flächenbedarf von **rund 1.450 qm ohne Verkehrsfläche** entspräche. Auf den Lageplänen des Konzeptes scheint nur das Minimum nach Stellplatzverordnung von einem Stellplatz je Wohneinheit dargestellt zu sein und dies auch nicht barrierearm. **Da Tiefgaragen wohl aus Kostengründen ausscheiden, würde die Realisierung eines der Konzepte wohl eine Verschärfung der vorhandenen Parkplatznot und weniger Grünfläche als geplant bringen.**

**Verbunden mit den zusätzlichen PKW sollte man den Aspekt nicht vernachlässigen, was die mehrmals tägliche An- und Abfahrten von 75 zusätzlichen PKW für so ein ruhiges, kinderfreundliches Wohnquartier wie die E.- Gnau- und Th.- Löbbbecke- Straßen bedeuten: Kinder von der Straße letztendlich, wie es im oberen Tulpenweg leider schon seit den 1990er- Jahren ist...**

In zweien der Konzepte ist zudem die Verbindung der E.- Gnau- mit der August- Lüttgenau- Straße geplant, wobei man eine „vorteilhafte“ Abkürzung für den Durchgangsverkehr schaffen würde.

Und auch folgende Punkte/Fragen bedürfen aus unserer Sichte eine eingehender Betrachtung:

- In anderen Gemeinden wurden in den letzten Jahren zusätzliche Bolzplätze geschaffen (siehe u.a. auch Rheinische Post 28.04.2016, 17.06.2016, 27.02.2016...)  
Ist es wirklich sinnvoll in Hückeswagen Freizeitflächen aufzugeben?  
Wäre es im Sinne einer positiven Stadtentwicklung nicht vielmehr sinnvoller die Freizeitflächen, wie ja eigentlich schon im letzten Jahr vereinbart, weiter zu entwickeln und zu attraktivieren?
- In Neubauten werden die Kaltmieten, schon auf Grund der mit den Forderungen aus der EnEV verbundenen hohen Baukosten, nachweislich höher als nach Modernisierungen von Bestandswohnungen.  
Wäre es für Hückeswagen daher nicht sinnvoller Bestandswohnungen weiterhin zu modernisieren?  
Könnten hierdurch nicht Leerstände im Innenstadtbereich reduziert und attraktive Freizeitflächen erhalten bleiben?
- Würden rund 50 neue, moderne Wohnungen nicht an anderer Stelle in Hückeswagen zu Leerständen und hiermit verbunden zu Mieteinnahmeverlusten der großen, aber auch kleinen Vermieter führen?
- Müsste eine Verwaltung nicht eine neutrale Position bei der Erstellung eines Städtebaulichen Konzeptes einnehmen und dies eigenfinanziert erstellen lassen um bei einer anschließenden Realisierung eine vergaberichtlinienkonforme Vergabe herbeiführen zu können?

**Zuletzt nochmal die Frage, wofür man eine kostbare, im gesamten Stadtgebiet so nicht mehr zu findende Freizeitfläche aufgibt: für Stellplätze, private Mietergärten, ein kleines Kinder- Ballspielfeld direkt an der August- Lüttgenau- Straße mit erheblichem Längs- und Quergefälle und für eine extreme Nachverdichtung. Wollen wir das? Als Anwohner wollen wir es nicht. Aber will es die Stadt unserem Quartier zumuten?**

Im Zusammenhang mit der weiteren Verfolgung des oben genannten Vorhabens fordern wir als unmittelbar betroffene Anwohner, aber auch als Bürger der Schloßstadt Hückeswagen in einen ergebnisoffenen, neutral bewerteten Entscheidungsprozess von Anfang an in offener Kommunikation und Diskussion eingebunden zu werden.

Gerne bieten wir unsere Beteiligung an den weiteren Diskussionen zur Findung einer langfristig orientierten Gesamtlösung für das Quartier am Bolzplatz an. Hierzu steht zur Kontaktaufnahme gerne Familie Konrads / Blumberg, Tel. 02192-9364279, [r.konrads@rga-net.de](mailto:r.konrads@rga-net.de) oder in Vertretung Familie Broll, Tel. 02192-932948, [fam.broll@t-online.de](mailto:fam.broll@t-online.de), zur Verfügung, welche sich auch als Multiplikator im genannten Interessenkreis verstehen.

Beste Grüße

Familien Blumberg – Konrads, Tulpenweg  
Broll, Tulpenweg  
Finke, Waag  
Gier, Tulpenweg  
Schlüter, Tulpenweg  
Schröder, Tulpenweg  
Wegg, Tulpenweg

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



## Vorlage

Datum: 02.08.2016  
Vorlage FB III/3033/2016

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt folgt dem Vorschlag der Verwaltung (gegebenenfalls mit Ergänzungen).	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	30.08.2016	öffentlich

### Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt den folgenden Entwurfstext als Stellungnahme vor:

„Die Schloss-Stadt Hückeswagen begrüßt die Überlegung des Oberbergischen Kreises, den Nahverkehrsplan mit der Einteilung einer primären, sekundären und tertiären Versorgungsnetzstruktur nachfrageorientierter als bisher auszurichten. Eine zukunftsfähige und ausgewogene Versorgung durch den öffentlichen Personennahverkehr stellt einen wichtigen Standortfaktor im Wettbewerb mit anderen ländlichen Regionen dar und ist ein wichtiger Baustein im Umgang mit den Folgen des demographischen Wandels und der damit verbundenen Mobilitätsanforderungen.

Die in Kapitel 2 geschilderten räumlichen Verflechtungen aus der zentralörtlichen Gliederung und eigenen empirischen Untersuchungen abzuleiten ist sinnvoll. Jedoch sollte im Sinne der Transparenz im Entwurf aufgeführt werden, wie repräsentativ die Daten sind bzw. auf welcher Grundgesamtheit sie fußen. Dies gilt für die Ermittlung des Pendler- wie des Schülerverkehrs gleichermaßen.

Die Karte in Abbildung Nr 6 (Seite 30) weist irrtümlicherweise drei Grundschulen für Hückeswagen aus. Richtigerweise müssten zwei Grundschulen (Löwen-Grundschule, Kölner Straße 40, und Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen, Blumenstraße 51) sowie die Förderschule Nordkreis (Erich-Kästner-Schule, Nordstraße 2) dargestellt werden.

Auf mehreren Karten in Kapitel 3 wird zudem die Schloss-Stadt Hückeswagen nicht aufgeführt. Dies trifft z.B. auf die Abbildungen Nr. 12 bis 20 zu. Um auch jenen Bürgerinnen und Bürgern, die selten mit thematischen Karten konfrontiert sind, die Orientierung zu erleichtern, sollte der Stadtname durchgehend in den Karten verzeichnet sein.

Für das unter 7.1 (Seite 88) aufgeführte zweite Ziel („Alle Angebote [...] der drei Netze“) bleibt unklar, welche Zielsetzung gemeint ist. Hier sollte eine Ausformulierung erfolgen.

Mit Blick auf die konkreten Maßnahmen zur Netzstruktur (Kapitel 7.3) gibt es zurzeit von Seiten der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) Überlegungen, eine Schnellbuslinie von Wermelskirchen nach Leverkusen einzuführen, die halbstündlich verkehren soll. Somit wäre es möglich in ca. einer Stunde von Wermelskirchen nach Köln Hauptbahnhof zu fahren. Die Schloss-Stadt Hückeswagen spricht sich dafür aus, diesen Linienverkehr bis nach Wipperfürth über Bergisch Born und Hückeswagen zu verlängern, da eine bessere Anbindung an die Metropolregion Köln zu einer höheren Attraktivität und Nutzung des ÖPNV-Angebotes durch die Bürgerinnen und Bürger führen kann. Die Busverbindung würde sich zudem in das vorgeschlagene Netz des Nahverkehrsplans einfügen, indem der Schnellbus ausschließlich auf Linien des Primärnetzes verkehren würde. Es wird daher vorgeschlagen, diese Schnellbusverbindung unter 7.3 (ggfs. als 7.3.2 für den Nordraum) als Wunsch im Nahverkehrsplan zu berücksichtigen. Ergänzend sollte die Primärstreckenlinie in Abbildung 29 über Bergisch-Born bis nach Wermelskirchen fortgeführt und dargestellt werden.

Die Optimierungsvorschläge für den Schülerverkehr unter Kapitel 7.4 fallen vor dem Hintergrund der eingehenden Bestandsaufnahme eher dürftig aus. Die zentrale Forderung der Staffelung der Schulanfangszeiten dürfte in der Praxis vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Erziehungsverpflichtungen für Eltern sowie der bestehenden Organisationsabläufe innerhalb der Schulen zeitlich schwer umzusetzen sein.

Mit Blick auf Kapitel 8 wird grundsätzlich begrüßt, dass der Nahverkehrsplan innovative Projektvorschläge zur Ergänzung der klassischen Linien-Versorgung formuliert. Inwieweit diese Projekte jedoch angesichts der topografischen und Wetterbedingungen in Hückeswagen und dem Bergischen Land eine echte Alternative zum MIV darstellen, bleibt abzuwarten. Dennoch werden einige Ansätze, insbesondere mit Blick auf die ÖPNV-Erschließungsmöglichkeiten durch autonome Fahrzeuge, als Chance für momentan schlechter versorgte Außenortschaften in Hückeswagen gesehen. Aus Sicht der Schloss-Stadt Hückeswagen sind eher solche innovativen Projekte sinnvoll und förderungswürdig, die das ÖPNV-Netz reell mit Transportmitteln ergänzen, als solche, die lediglich der Information zum bestehenden Angebot dienen.

In der Linienliste im Anhang ist die Linie 336 falsch benannt. Sie führt von Gummersbach über Hückeswagen nach Lennep und nicht, wie im Entwurf genannt, über die Strecke Rön-sahl-Ohl-Rönsahl.“

Als Ergänzung zu o.g. Stellungnahme schlägt die SPD-Fraktion folgende Punkte vor:

- Anbindung des ÖPNV nach RS-Lennep ausbauen. Wir halten es für wichtig, dass der Bahnhof in Lennep mindestens in den beruflich relevanten Zeiten ausgebaut wird. Das ist künftig sicher ein wichtiger Punkt für den Standort Hückeswagen. Hier sollte darüber hinaus die Verbindung deutlich früher beginnen, um einen Arbeitsstart in RS um 06:00 Uhr möglich zu machen.

- Aufrechterhaltung und ggf. Ausbau der Schülerbeförderung nach Wipperfürth und Radevormwald
- Prüfung und ggf. Einsatz von „Anruf-Sammeltaxen“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Matthias Müller

**Anlagen:**

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



## Vorlage

Datum: 02.08.2016  
Vorlage FB III/3031/2016

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt:  A.) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen. B.) Es wird der Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	30.08.2016	öffentlich
Rat	27.09.2016	öffentlich

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 19.04.2016 wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 39C „Montanusstraße“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs fand in der Zeit vom 17.05.2016 bis einschließlich 17.06.2016 statt. Mit Schreiben vom 12.05.2016 wurden insgesamt 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 12 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Anregungen von Bürgern wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Matthias Müller

**Anlagen:**

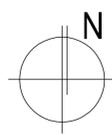
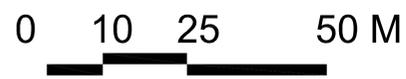
- Planentwurf
- Entwurf Begründung
- Entwurf textliche Festsetzungen
- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Abwägungstabelle frühzeitige und förmliche Beteiligung

# Schloss-Stadt Hückeswagen

## Bebauungsplan Nr. 39 C "Montanusstraße"



M 1 : 500



### Teil A: Planzeichenerklärung

1. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- offene Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung
  - Straßenbegrenzung

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Flächen mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Maßnahmen gem. textlicher Festsetzung Ziff. 2.1, 2.2

4. Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

5. Sonstige Festsetzung
- Sichtdreiecke

6. Sonstige Darstellung - keine Festsetzung
- Gliederung der Straßenverkehrsfläche - Planung

### Planunterlage

- Flurstücksgränze
- Flurstücksnummer
- Gebäude (Bestand)
- Böschung
- Kanal, Bestand
- Kanaldeckel
- Höhe ü. NN
- Zaun

### Teil B: Textliche Festsetzungen

1. **Straßenverkehrsflächen**
- 1.1 Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen und Stützmauern sind in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche gemäß Plandarstellung erhalten.
- 1.2 An der Montanusstraße sind innerhalb des Geltungsbereiches Grundstücks- Zu- und Abfahrten gemäß Plandarstellung nicht zulässig.
- 1.3 Die Gliederung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2. **Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB**

- 2.1 Maßnahme M 1: Erhalt der Pflanzstellen
- Der Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehäusen und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz wird erhalten. Während der Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topographischen Höhen im Bereich der Traufkanten der Bäume dürfen nicht verändert werden. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:
- Schutz der Gehölze ist während der Bauzeit durch einen Schutzzaun zu sichern
  - Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Äste und Zweige, die sich in der Arbeitsstrasse befinden, fachgerecht zurück zu schneiden.
- 2.2 Maßnahme M2: Ergänzende Bepflanzung der Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen
- Die gemäß Pläneintrag mit M2 gekennzeichneten Flächen werden mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf 10% der Fläche festgesetzt. Sichtdreiecke sind von der Bepflanzung auszunehmen.

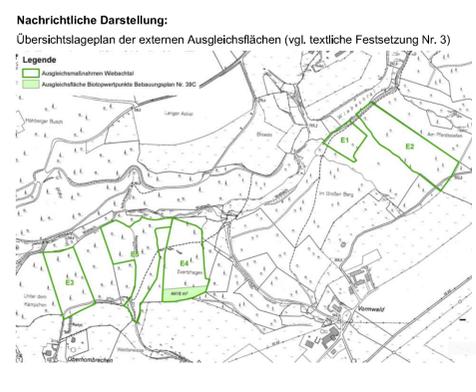
**Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze**

Bäume 1.+2. Ordnung, Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Campanula betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur/petraea	Stiele/Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher, verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm ohne Ballen	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfeifenhütchen
Malus communis	Wild-Äpfel
Malus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hund-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

- 2.3 Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen
- Für die Pflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestands Pflegemaßnahmen gemäß DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Sie sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiss sicherzustellen.
- 2.4 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen. Die Gehölzpflanzungen sind zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung der Straße durchzuführen.
3. **Externe Ausgleichsflächen**
- Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39C wird gemäß § 9 Abs. 1a, S.2, Hs BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zugeordnet:
- 26.485 Biotopwertpunkte aus dem Ökotoxik der Stadt Hückeswagen für die Maßnahme "Waldumbau/maßnahmen Wiebachtal" auf der 4.418 m<sup>2</sup> großen Fläche "Teilmaßnahme E4" auf dem Flurstück 107, Flur 5 in der Gemarkung Neuhückeswagen.



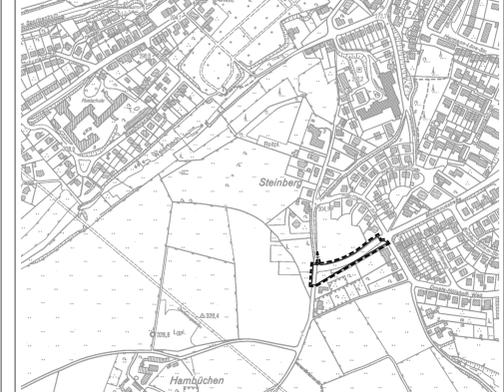
### Teil C: Hinweise

1. **Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln**
- Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmitteleinheitsdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfläherungen, Verbaubarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das "Merkblatt für Baugrundergriffe" sowie weitere Informationen auf der Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp) wird hingewiesen.
2. **Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern**
- Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
3. **Artenschutz**
- Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brut- und Winterquartiere von Vögeln zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig. Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) wird hingewiesen. Bei einer erheblich vorliegenden Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.
4. **Schutz des Bodens**
- Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
  - Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
  - Minimierung des Baufeldes
  - Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
  - Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
5. **Bodenschutz / Altlasten**
- Die Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte durch den Oberbergischen Kreis hat ergeben, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrsituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.
6. **Versorgungsleitungen**
- Die Versorgungsträger sind frühzeitig vor Baubeginn zu informieren und bei Terminplanungen zu beteiligen. Bei Bauarbeiten sind die entsprechenden Schutzanforderungen sowie die Hinweise aus der „Schutzanweisung für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH und die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“ (GW 125) zu beachten.
7. **Hinweis**
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden gemeinsam mit der Planungskunde im Rathaus der Stadt Hückeswagen, Aufm Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III - Bauen, Planung, Umwelt - zu jedemamts Elinsicht bereit gehalten.

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/GV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 526) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

### Lageplanübersicht



### Verfahrensvermerke

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 29.09.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 C "Montanusstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 39 C "Montanusstraße" wurde am 29.02.2016, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.03.2016 bis 01.04.2016 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.02.2016.
Schloss-Stadt Hückeswagen, den ..... 2016	Schloss-Stadt Hückeswagen, den ..... 2016
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschafts- und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 19.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39C mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 17.05.2016 bis 17.06.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schloss-Stadt Hückeswagen, den ..... 2016	Schloss-Stadt Hückeswagen, den ..... 2016
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen.	Der Bebauungsplan Nr. 39 C "Montanusstraße" wurde am ..... vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Sitzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 39 C "Montanusstraße" wurden gebilligt.
Schloss-Stadt Hückeswagen, den ..... 2016	Schloss-Stadt Hückeswagen, den ..... 2016
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 39 C als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen hingewiesen worden. Dieser Bebauungsplan ist am ..... rechtsverbindlich geworden.	
Schloss-Stadt Hückeswagen, den ..... 2016	
Bürgermeister	
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.
Remscheid, den ..... 2016	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Neumarkt 48, 50667 Köln Fax: 021 9 40 72-2 Fax: 021 9 40 72-18 info@stadtplanung-jansen.de
Öffentl. best. Vermessungsingenieur	Köln, den ..... 2016

# Schloss-Stadt Hückeswagen



## Bebauungsplan Nr. 39 C "Montanusstraße"

April 2016



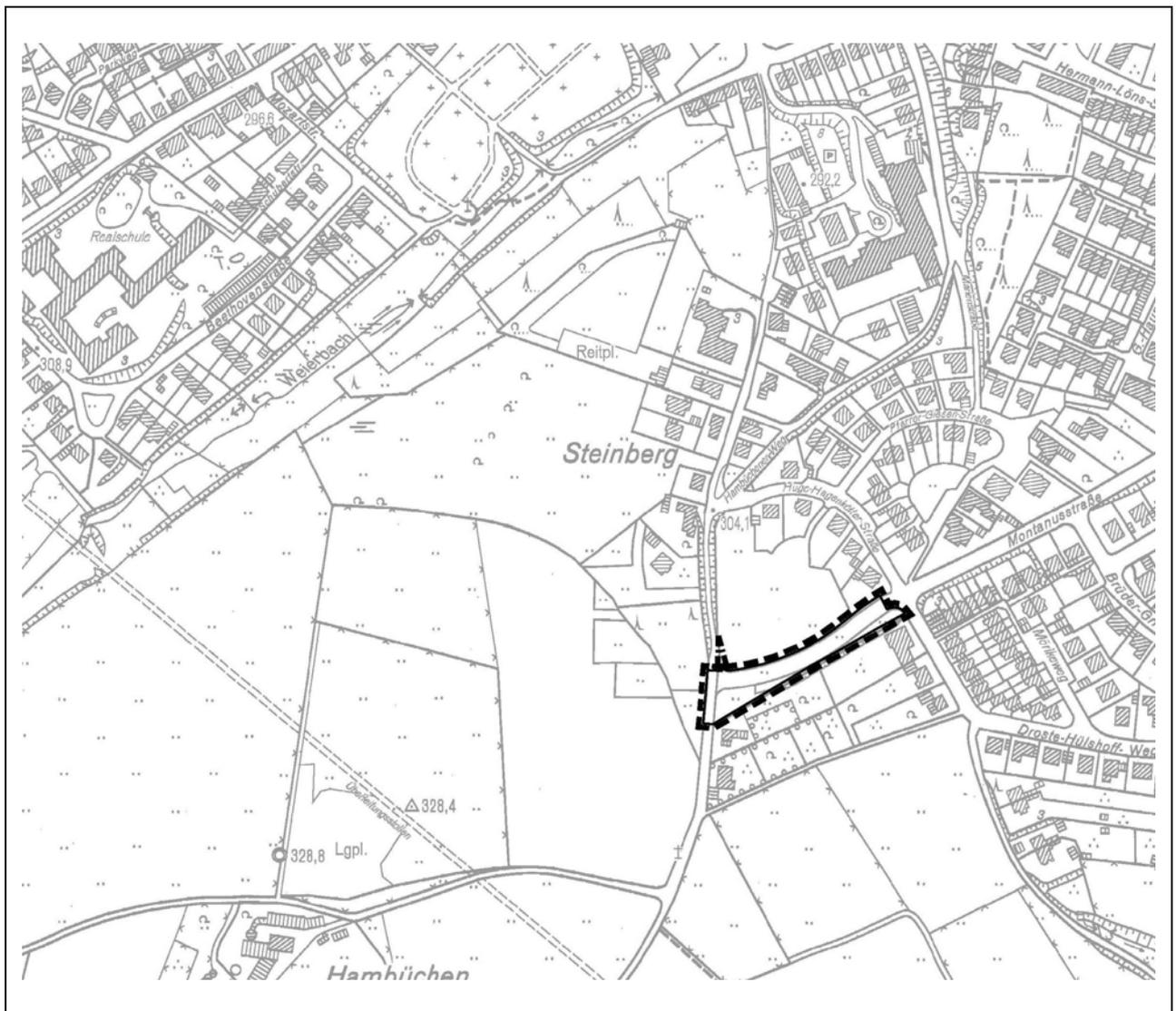
TOP 4

## Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 39 C

„Montanusstraße“



Maßstab 1:2.500

## Begründung Teil A

Stand: April 2016/ergänzt Juni 2016



*Erarbeitet durch:*  
Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH  
Neumarkt 49  
50667 Köln

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Planung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass und Erfordernis .....	3
1.2	Planungsgeschichte und Ziele .....	3
1.3	Kartengrundlage .....	3
<b>2</b>	<b>Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Lage und Nutzung, Umfeld des Bebauungsplangebietes.....	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans .....	4
2.3	Erschließung.....	5
2.4	Planungsrecht .....	5
2.5	Fachplanungen .....	6
2.6	Gewässer .....	6
2.7	Geologie und Baugrund .....	6
2.8	Altlasten / Kampfmittel / Lärmimmissionen .....	6
2.9	Biotope und Arten .....	7
2.9.1	Artenschutzprüfung.....	7
2.10	Bau- und Bodendenkmale .....	7
2.11	Eigentumsverhältnisse .....	7
<b>3</b>	<b>Natur und Landschaft .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen und Kosten der Planung.....</b>	<b>8</b>
4.1	Auswirkungen .....	8
4.2	Kosten .....	8
<b>5</b>	<b>Planinhalt.....</b>	<b>8</b>
5.1	Straßenverkehrsfläche .....	8
5.2	Grünfläche.....	2
5.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	3
5.3.1	Artenschutz .....	3
5.3.2	Schutz des Bodens .....	4
5.3.3	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB) .....	4
5.4	Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>8</b>

<b>8</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung .....</b>	<b>9</b>
9.1	Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB.....	9
9.2	Gesamtabwägung .....	10
<b>10</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>11</b>
<b>11</b>	<b>Verwendete Gutachten .....</b>	<b>12</b>
<b>12</b>	<b>Verfahrensübersicht.....</b>	<b>12</b>
<b>13</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>13</b>

## **1 Gegenstand der Planung**

### **1.1 Planungsanlass und Erfordernis**

Durch die Herstellung des geplanten Richard-Leyhausen-Weges wird aktuell die Erschließung von neuen Wohnbaugrundstücken entsprechend des Bebauungsplans Nr. 39 A vorbereitet. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Schloss-Stadt Hückeswagen, die Fortführung der Montanusstraße für die mittel- bis langfristige Entwicklung neuer Wohnbauflächen nördlich der Ortslage Hambüchen und westlich des Hambüchener Weges planerisch zu sichern. Kurzfristig wird mit der Verlängerung der aktuelle Erschließungsabschnitt fertiggestellt.

Da diese Zielsetzungen mit dem aktuellen Planungsrecht nicht abgedeckt sind, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 C „Montanusstraße“ erforderlich geworden.

### **1.2 Planungsgeschichte und Ziele**

Die Montanusstraße endet heute an der Kreuzung Hugo-Hagenkötter-Straße / Droste-Hülshoff-Weg. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist ein möglicher Verlauf der Montanusstraße westlich des Hambüchener Weges über ein privates Grundstück dargestellt. Südlich der dargestellten Trasse befinden sich städtische Flächen.

Für den weiteren Verlauf der Montanusstraße wurden durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Brechtefeld und Nafe zwei mögliche Lage-Varianten erarbeitet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde so gefasst, dass beide Verlaufsvarianten möglich sind. Diese beiden Varianten bildeten die Grundlage der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der weiteren Abwägung im Planungsprozess.

Gespräche der Schloss-Stadt Hückeswagen mit den betroffenen Eigentümern der Grundstücke westlich des Hambüchener Weges haben zwischenzeitlich ergeben, dass die Grundstücksflächen, die für die Realisierung der Variante 1 benötigt würden, in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen werden. Daher setzt die Schloss-Stadt Hückeswagen das Planverfahren auf Grundlage der Variante 2 (südlicher Trassenverlauf) fort.

Der Bebauungsplan Nr. 39 C „Montanusstraße“ ist aus dem Flächennutzungsplan, der für diesen Bereich Wohnbauflächen und Straßenverkehrsfläche (Trasse Montanusstraße) darstellt, entwickelt.

### **1.3 Kartengrundlage**

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 C erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und des aktuellen Aufmaßes der Örtlichkeit. Die Überprüfung der geometrischen Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

## **2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**

### **2.1 Lage und Nutzung, Umfeld des Bebauungsplangebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 C befindet sich zwischen dem Hambüchener Weg und der Hugo-Hagenkötter-Straße in Verlängerung der heutigen Montanusstraße. Das

Plangebiet und der nördlich angrenzende Bereich sind ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland). Die nördlichen Flächen werden zeitnah einer Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 39 A, Reines Wohngebiet) zugeführt. Der Richard-Leyhausen-Weg als zentrale Erschließung wurde bereits fertiggestellt. Südlich des Plangebietes besteht am Hambüchener Weg und Droste-Hülshoff-Straße Wohnbebauung. Dazwischen liegen unbebaute Parzellen mit individuellem Baumbestand.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Stadt Hückeswagen und eigene Darstellung

## 2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 C „Montanusstraße“ liegt innerhalb der Gemarkung Hückeswagen, Flur 18 und umfasst die Flurstück Nr. 190 und 191 komplett, die Flurstücke 303 und 188 teilweise. Er wird begrenzt im Norden durch die geplanten Wohnbauflächen (WR) des Bebauungsplans Nr. 39 A. Die Grenze im Osten bildet die bestehende Verkehrsfläche der Montanusstraße (Grenze des BP 35 N) und im Süden wird der Geltungsbereich durch private Grundstücke der Bestandsbebauung Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg begrenzt. Im Westen bezieht das Plangebiet den Hambüchener Weg mit ein.

Der Geltungsbereich ist ca. 2.630 qm groß.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung des Bebauungsplans Nr. 39 C „Montanusstraße“ im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

### 2.3 Erschließung

Die geplante Verlängerung der Montanusstraße dient zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung neuer Wohnbauflächen nördlich der Ortslage Hambüchen und westlich des Hambüchener Weges. Die Erreichbarkeit ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt.

Die Erschließungsanlagen sind für das heutige und zukünftige Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert.

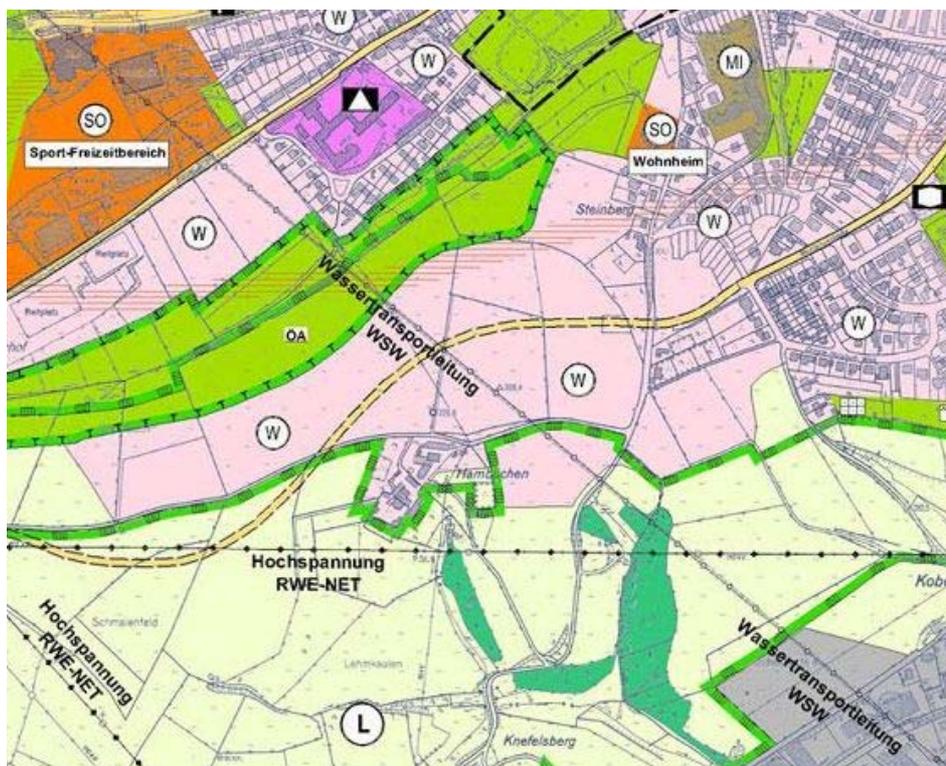
Die Entsorgung der Abwasser bzw. der Niederschlagswasser soll durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz erfolgen. In der Montanusstraße besteht ein Mischwasserkanal und in der Hugo-Hagenkötter-Straße kann an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden. Die Aufnahmekapazitäten sind ausreichend, Überstauungen des Kanalnetzes im Bereich der Montanusstraße sind nicht bekannt. Die Versorgungsleitnetze werden dann im Zuge des Straßenbaus entsprechend erweitert.

### 2.4 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2013, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche und Straßenverkehrsfläche (Trasse Montanusstraße) dargestellt.

Abbildung 2 Schloss-Stadt Hückeswagen, Flächennutzungsplan 2004, Ausschnitt



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, FNP 2004

Der Plangeltungsbereich ist derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 C „Montanusstraße“ sind aus dem FNP entwickelt, da diese der allgemeinen Darstellung des FNP entsprechen und seine wesentlichen Grundaussagen gewahrt bleiben. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben in ihrer Größenordnung keine abweichende Auswirkung auf den größeren Raum oder gar das gesamte Stadtgebiet.

Da die Bezirksregierung bereits im Verfahren zur Aufstellung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes beteiligt worden ist und eine Abstimmung der raum- und regionalplanerischen Ziele mit der Bezirksregierung vorgenommen wurde, kann von einer erneuten Beteiligung abgesehen werden.

Der Eingriff für die geplante bauliche Nutzung ist im Verfahren zu bilanzieren und auszugleichen. Ein entsprechender Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes Nr. 39 C.

Für den Bebauungsplans Nr. 39 C wurde gemäß §§2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B).

## **2.5 Fachplanungen**

Das Bebauungsplangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises. Von Festsetzungen des Landschaftsplanes ist der Geltungsbereich des BP 39 C nicht betroffen.

## **2.6 Gewässer**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 39 C befinden sich weder stehende Gewässer noch Fließgewässer.

## **2.7 Geologie und Baugrund**

Die Böden im Plangebiet bestehen aus Braunerden und Pseudogley. Die Braunerden sind schluffige Lehmböden, z. t. steinig und sandig. Beim Pseudogley kann über tonigem Lehm schwache Staunässe über verdichtetem Untergrund auftreten. Beide Bodenarten kommen im Naturraum großflächig vor.

## **2.8 Altlasten / Kampfmittel / Lärmimmissionen**

### **Altlasten**

Altlagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht.

### **Kampfmittel**

Die Auswertung der Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben. Gleichwohl kann eine Kampfmittelfreiheit des

Plangebietes nicht gewährt werden. Daher wird ein entsprechender Hinweis zur Meldepflicht bei Kampfmittelfunden im Bebauungsplan aufgenommen.

## **Lärm**

Im Planbereich sind keine (Lärm-) Störungen durch die vorliegenden Nutzungen bekannt.

## **2.9 Biotope und Arten**

Die Biotope und Arten sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan detailliert ermittelt und aufgeführt. Im Plangebiet oder im räumlich funktionalen Umfeld sind Biotoptypen mit besonderer Schutzwürdigkeit nicht vorhanden.

### **2.9.1 Artenschutzprüfung**

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie eintreten bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen. Die Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung stellt fest, dass im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.<sup>1</sup>

### **2.10 Bau- und Bodendenkmale**

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

### **2.11 Eigentumsverhältnisse**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 C sind private und städtische Flächen betroffen.

## **3 Natur und Landschaft**

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die Bauleitplanung wird in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan erfasst und bewertet werden. Darin werden außerdem geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im und außerhalb des Plangeltungsbereichs beschrieben, die im Bebauungsplan ggf. planungsrechtlich festgesetzt bzw. zugeordnet werden.

---

<sup>1</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung; Nümbrecht, 22. März 2016

Zu diesem Bebauungsplan wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet<sup>2</sup>. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und unter Kapitel 5.3 dieser Begründung dargelegt.

## **4 Auswirkungen und Kosten der Planung**

### **4.1 Auswirkungen**

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 39 C dargestellt<sup>3</sup>. Dieser ist eigenständiger Teil B der Begründung.

### **4.2 Kosten**

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt durch die Schloss-Stadt Hückeswagen.

## **5 Planinhalt**

### **5.1 Straßenverkehrsfläche**

Planerische Zielsetzung ist es, die Montanusstraße weiterzuführen um bestehende und geplante Baugebiete an leistungsfähige Bundes- und Landesstraßen anzubinden, ohne den Stadtkern oder Wohnquartiere mit Durchgangsverkehr zu beeinträchtigen. Langfristig ist vorgesehen, die Montanusstraße bis zur heutigen K 5 bzw. geplanten B 237n durchzubinden, um die neuen Baugebiete unmittelbar anzubinden.

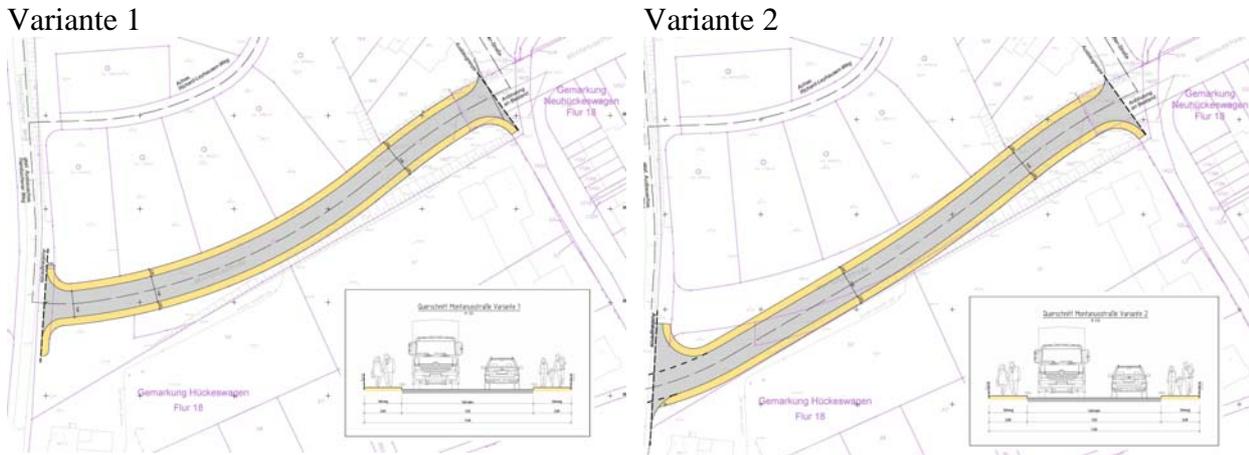
Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 39 A und dem Ausbau des Richard-Leyhausen-Weges und des Hambüchener Weges soll nun auch ein weiterer Ausbauabschnitt der Montanusstraße planungsrechtlich gesichert werden. Eine mögliche Trasse der Montanusstraße ist im Flächennutzungsplan 2004 dargestellt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der gegebenen Eigentumsverhältnisse wurden zwei Ausbauvarianten (Vorplanung) erarbeitet. Beide Varianten umfassen einen Ausbauquerschnitt von insgesamt 11,0 m, der einen Fahrbahnquerschnitt von 7,00 m und einen beidseitigen Gehweg von je 2,0 m Breite berücksichtigt. Dieser Querschnitt ist geeignet, die heutigen und zukünftigen Verkehre in den Baugebieten aufzunehmen und die verkehrliche Erschließung des Bereiches insgesamt zu sichern. Im Bebauungsplan ist die mögliche Querschnittsgestaltung lediglich dargestellt und nicht verbindlich festgesetzt. Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Flächen für Böschungen, Stützmauern, Randsteine, Bankette o.ä. sind in der festgesetzten Verkehrsfläche enthalten.

---

<sup>2</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Nümbrecht, 22. März 2016

<sup>3</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen, Begründung teil B, Umweltbericht, 22. März 2016

Abbildung 3 Lageplan Montanusstraße Variante 1 und Variante 2 (Vorplanung)



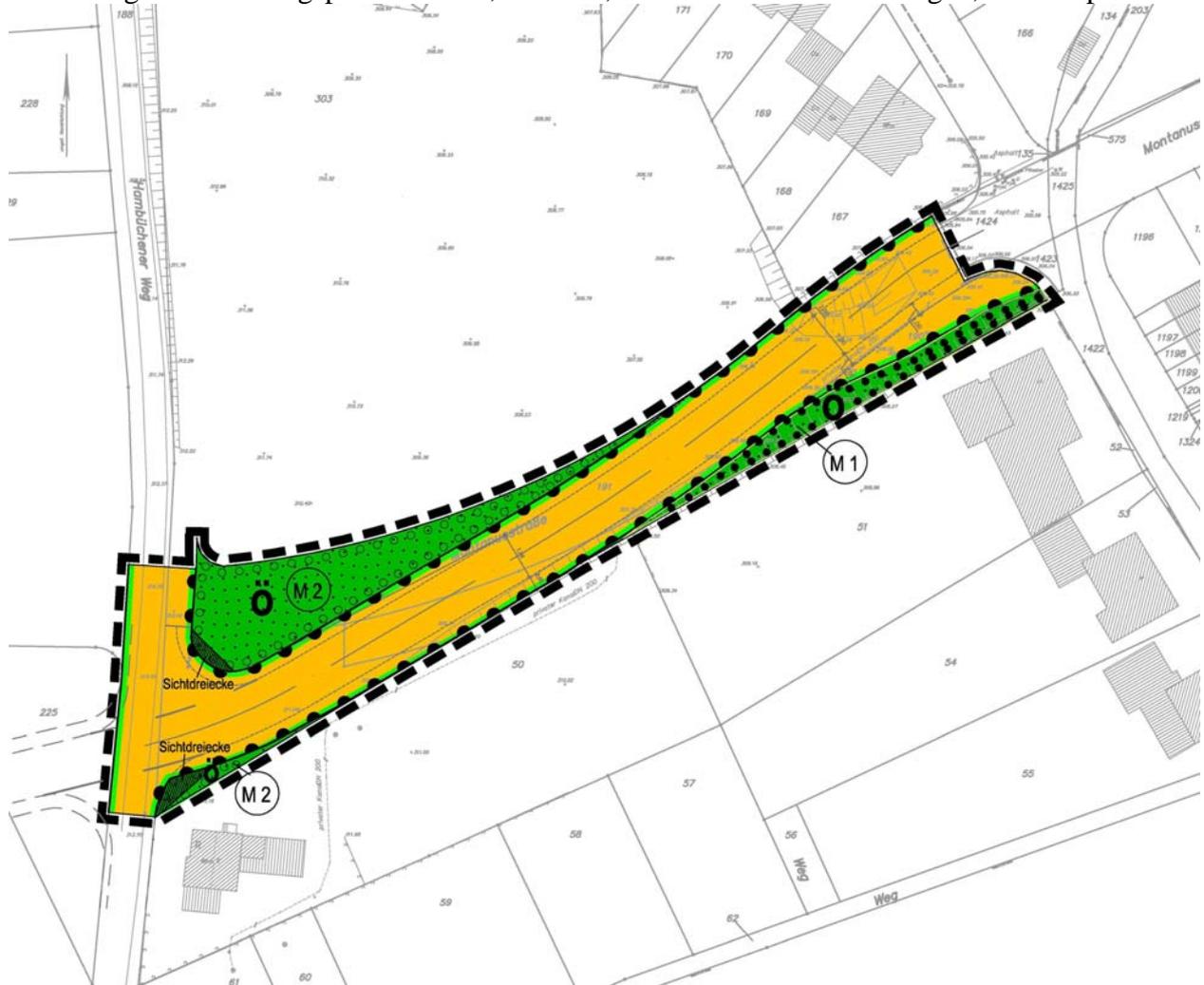
Quelle: Brechtefeld & Nafe, Ingenieur- und Vermessungsbüro GmbH, „Montanusstraße, Straßen- und Kanalbau“, Lageplan Variante 1 und Variante 2, Vorplanung, Dezember 2015

Der Verlauf der Trasse in Variante 1 entspricht in etwa der Darstellung im Flächennutzungsplan 2004. Die nördliche Seite der Straßenverkehrsfläche verläuft dabei entlang der Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 C bzw. Nr. 39 A. Durch den Trassenverlauf sind auch private Grundstücksflächen betroffen. Die zwischenzeitlich von der Schloss-Stadt Hückeswagen mit den betroffenen Eigentümern geführten Gespräche haben ergeben, dass die Eigentümer einem Verkauf der Flächen derzeit nicht zustimmen. Damit ist eine Realisierung der Variante 1 (nördlicher Trassenverlauf) kurz- bis mittelfristig nicht möglich.

Mit der Planvariante 2 schwenkt die Trasse nach Süd-Westen ab und verläuft damit zu einem größeren Teil über das Grundstück der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft, einer Tochtergesellschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen. Diese Trasse ermöglicht es mittelfristig die Straße weiterzuführen, wenn mit dem Eigentümer einer kleineren Fläche auf der dem Hambüchener Weg gegenüber gelegenen Seite kurzfristig Einigkeit erzielt werden kann. Bei dieser Variante trifft die gedachte Fortführung über diesen Abschnitt hinaus auf Flächen des Eigentümers, der auch im Besitz der übrigen großen Flächen ist. Sollte sich künftig Einigkeit mit diesem Eigentümer erzielen lassen, wäre die Fortführung der Straße aus eigentumsrechtlicher Sicht unproblematisch.

Da die Variante 1 kurz- bis mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, gleichwohl aber das städtebauliche Erfordernis besteht, die Erschließung für die projektierte zeitnahe Entwicklung der Wohnbauflächen herzustellen, wird die Trassenvariante 2 für den Bebauungsplan Nr. 39 C zu Grunde gelegt. Durch die Festlegung der Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie ist die Lage der Trasse auf Grundlage der verkehrstechnischen Planung eindeutig bestimmt.

Abbildung 4 Bebauungsplan BP 39 C, Entwurf, Zeichnerische Festsetzungen, Stand April 2016



Da es Zielsetzung und verkehrstechnisches Erfordernis ist, die Straße in diesem Abschnitt anbaufrei zu führen, wird festgesetzt, dass Grundstücks- Zu- und Abfahrten zur Montanusstraße gemäß Plandarstellung nicht zulässig sind.

Zeichnerisch festgelegt werden auch die Sichtdreiecke, die von einer Bepflanzung durch Bäume (vgl. Festsetzung zu Maßnahmenfläche M2, Kapitel 5.3.3) auszunehmen sind. Dies begründet sich daher, dass die Anfahrsicht der Verkehrsteilnehmer im Bereich der Einmündung und damit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden darf.

## 5.2 Grünfläche

Die die Straßenverkehrsflächen begleitenden Flächen werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt. In diesen Flächen werden Maßnahmen zum Ausgleich des baulichen Eingriffs festgesetzt (vgl. Kapitel 5.3).

### **5.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Zu diesem Bebauungsplan wurde durch das Büro Grüner Winkel, Nümbrecht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde in der Vorplanung für beide Ausbauvarianten geprüft sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Grundlage für die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan dargestellt. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens sowie des Klimas werden berücksichtigt.

Insgesamt sind durch die Planung bei Berücksichtigung von konfliktmildernden Maßnahmen und entsprechender Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Ergebnisse und Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, die im Bebauungsplan als Festsetzungen und/oder Hinweis berücksichtigt werden, werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die angrenzenden Gehölzsäume zu den Privatgärten sind während der Bauphase durch den Maschineneinsatz und das Arbeiten im unmittelbaren Stamm- und Kronenbereich gefährdet.

Durch den Eingriff selbst gehen Lebensräume verloren, die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Betroffen sind hierbei jedoch anthropogen beeinflusste Böden der Kategorien „0“ und „I“. Durch die Bodenversiegelung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht ermittelt, auch mögliche Auswirkungen auf das Kleinklima sind aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen im Umfeld vernachlässigbar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen daher den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht entgegen. Die geplanten Pflanzungen lebensraumtypischer Gehölze tragen zu Maßnahmen bei, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Es werden keine betriebsbedingten Auswirkungen (Schadstoffeinträge, Verlärmung) prognostiziert.

Zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des planungsbedingten Eingriffs werden folgende landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen:

#### **5.3.1 Artenschutz**

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutstätten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

Die Maßnahmen zum Artenschutz werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **5.3.2 Schutz des Bodens**

Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Die Maßnahmen zum Bodenschutz werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation werden im Bebauungsplan festgesetzt. Diese sind:

### **5.3.3 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Maßnahme M 1: Erhalt der Pflanzstreifen**

Der Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz wird erhalten. Während der Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topographischen Höhen im Bereich der Traufkanten der Bäume dürfen nicht verändert werden. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Schutz der Gehölze ist während der Bauzeit durch einen Schutzzaun zu sichern
- Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Äste und Zweige, die sich in der Arbeitstrasse befinden, fachgerecht zurück zu schneiden.

## **Maßnahme M2: Ergänzende Bepflanzung der Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen**

Zur landschaftlichen Einbindung und zur ökologischen Aufwertung werden die Grünflächen, die noch nicht mit Gehölzen bestanden sind, wie folgt bepflanz:

Die gemäß Planeintrag mit M2 gekennzeichneten Flächen werden mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanz. Der Pflanzabstand darf 1,50 x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf 10% der Fläche festgesetzt. Sichtdreiecke sind von der Bepflanzung auszunehmen. Auf diesen kleinen Flächen kann sich eine artenreiche Gras- und Krautflur entwickeln.

### **Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze**

#### Bäume 1.+2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Campinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercusrobur/ petraea	Stile/Trauben-Eiche
Sorbus aucupnaia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

#### Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm, ohne Ballen

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hund-Rose
Vibumum opulus	Schneeball

#### Zeitliche Umsetzung

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen. Die Baum- und Gehölzpflanzungen sind zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung der Straße durchzuführen.

### Fazit Bilanzierung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39C „Montanusstraße“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Bilanzierung der geplanten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial im Plangebiet nicht erreicht wird.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land NRW vom 9. Mai 2000. Für den vorliegenden Planentwurf wurde ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 845 m<sup>2</sup> ermittelt. Der Oberbergische Kreis hat zur Umrechnung der notwendigen Fläche für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Biotopwertpunkten angesetzt. Bei einem Bedarf von 845 m<sup>2</sup> entspricht dies 3.380 ökologischen Wertpunkten. Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenziale ein negativer Wert von 23.105 ökologischen Punkten verbleibt. Mit Berücksichtigung der Kompensationsforderung Boden von weiteren 3.380 Wertpunkten verbleibt ein negativer Wert von insgesamt 26.485 ökologischen Wertpunkten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

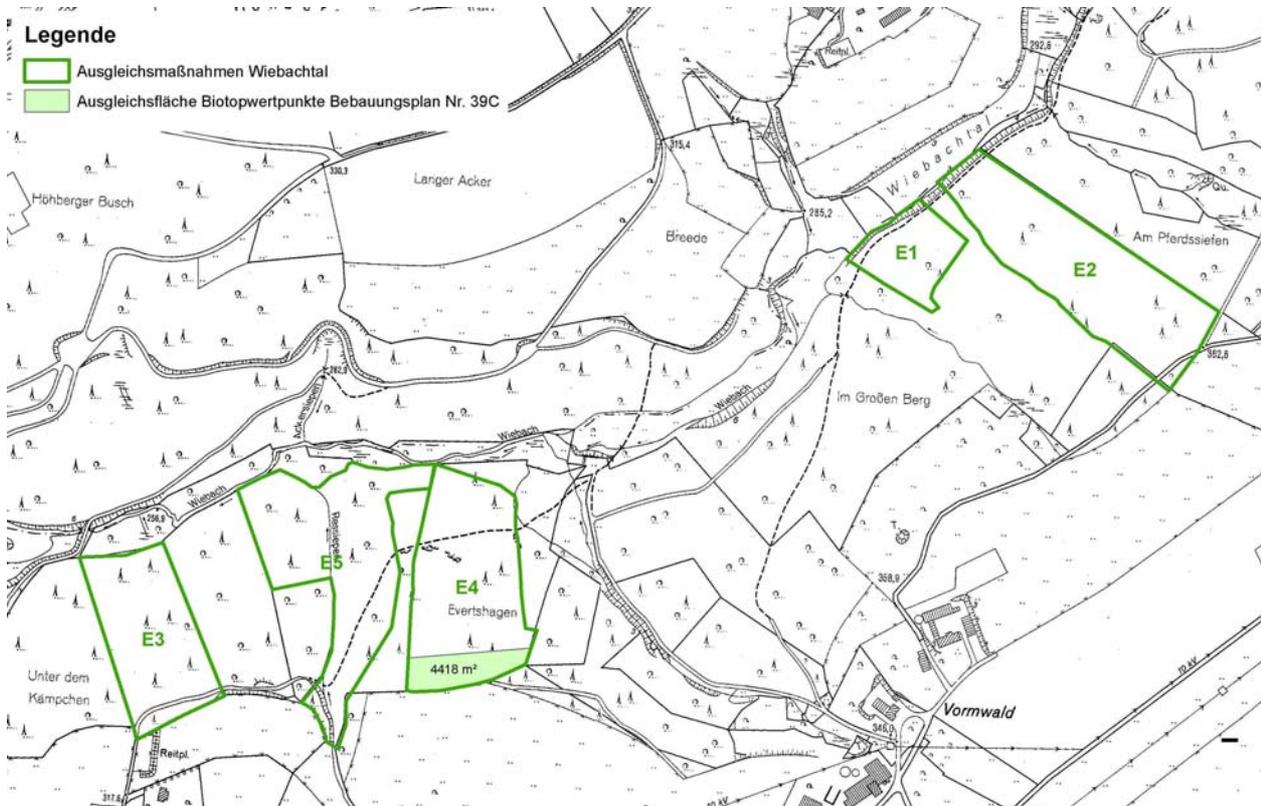
Da ein Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht möglich ist, erfolgt die Kompensation durch Zuweisung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Der Ausgleichsbedarf von insgesamt 26.485 ökologischen Wertpunkten wird daher dem Projekt „Waldumbaumaßnahmen Wiebachtal“ aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen zugeordnet. Die notwendige Fläche umfasst 4.418 m<sup>2</sup>. Sie befindet sich innerhalb der Teilmaßnahme E4 auf dem Flurstück 107, Flur 5, in der Gemarkung Neuhückeswagen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Nümbrecht, Stand 22. März 2016

Abbildung 5 Lageplanübersicht externe Ausgleichsflächen



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen

#### 5.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 51 a Landeswassergesetz (LWG) n. F. ist Niederschlagswasser, das von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah, direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Die sachgerechte Ableitung der Niederschlagswasser kann über die bestehende Kanalisation erfolgen. Der Regenwasserkanal in der Hugo-Hagenkötter-Straße verfügt über ausreichende Kapazitäten und kann für die Ableitung der schwach- / unbelasteten Niederschlagswasser aus dem Plangebiet genutzt werden. Der Regenwasserkanal mündet in den bestehenden Mischwasserkanal, eine Vorbehandlung der schwach- und unbelasteten Niederschlagswasser ist nicht erforderlich.

### 6 Immissionsschutz

Bei der Planung handelt es sich um die Fortführung eines Straßenabschnittes, der sich aus bereits bebauten Gebieten entwickelt und keine direkte Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke übernimmt. Aufgrund der Lage der Straße und der fehlenden Erschließungsfunktion ist nicht von einer Verkehrsmenge auszugehen, die zu erheblichen Störungen und Konflikten in den angrenzenden Wohngebieten führen könnte.

Insbesondere das geplante Wohngebiet entlang des Richard-Leyhausen-Weges mit neun Neubaugrundstücken, das über den Hambüchener Weg bzw. die Hugo-Hagenkötter-Straße erschlossen wird, dürfte nicht zu einem nennenswerten Verkehrsaufkommen im Verhältnis zu den übrigen Erschließungsstraßen im Bereich Dierl und Fürstenberg führen.

## 7 Hinweise

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen ist eine konkrete Aussage, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, nicht möglich. Daher wird gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW der Hinweis zur Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern in den Bebauungsplan aufgenommen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Auf die Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln wird hingewiesen, da nicht auszuschließen ist, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Auf das „*Merkblatt für Baugrundeingriffe*“ sowie weitere Informationen auf der *Internetseite* [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp) wird hingewiesen.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Im Bebauungsplan wird auf die zulässigen Baufeldräumungszeiten hingewiesen.

Zum Schutz des Bodens ist entsprechend dem Gesetz zum Schutz des Bodens v. 17. März 1998 und Landesbodenschutzgesetz NRW vom 09. Mai 2000 mit dem Oberboden während der Bauarbeiten schonend zu verfahren.

Die Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte durch den Oberbergischen Kreis hat ergeben, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Die Versorgungsträger sind frühzeitig vor Baubeginn zu informieren und bei Terminplanungen zu beteiligen.

Insbesondere die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass bei Bauarbeiten die entsprechenden Schutzanforderungen sowie die Hinweise aus der „Schutzanweisung für Baufachleute / Bauherren“ und die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“ (GW 125) zu beachten sind.

## 8 Umweltbericht

Für den Bebauungsplans Nr. 39 C wurde gemäß §§2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil - Teil B- der Begründung. Als wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für den Boden erheblich, für die übrigen Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

## 9 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einem Planentwurf zu gelangen.

Für das frühzeitige Beteiligungsverfahren wurden zwei Planvarianten erarbeitet. Gespräche der Schloss-Stadt Hückeswagen mit den betroffenen Eigentümern haben zwischenzeitlich ergeben, dass die Grundstücksflächen, die für die Realisierung der Variante 1 benötigt würden, in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen werden. Daher setzt die Schloss-Stadt Hückeswagen das Planverfahren auf Grundlage der Variante 2 (südlicher Trassenverlauf) fort.

### 9.1 Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB

*Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten Planung gegeben.*

*Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend Anregungen und Hinweise gegeben, die im Bebauungsplan bereits berücksichtigt waren oder erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen waren und daher keiner gesonderten Abwägung bedurften. Diese waren im Folgenden:*

*Die Anregung der **IHK**, bei Umsetzung der Planung Leerrohre für Glasfaser mitzuverlegen, betrifft Regelungen der Ausbauplanung. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen dem aber nicht entgegen.*

*Die Hinweise des **Oberbergischen Kreises** zur Niederschlagsentwässerung bedürfen keiner Abwägung im Bebauungsplan. Im Bereich der Montanusstraße ist davon auszugehen, dass die Aufnahmekapazitäten im Kanalnetz ausreichen. Eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich, da der geplante Regenwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal führt. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Baumaßnahme erfolgen.*

*Hinsichtlich zum Immissionsschutz ist festzuhalten, dass aufgrund der Lage der Straße und der fehlenden Erschließungsfunktion nicht von einer Verkehrsmenge auszugehen ist, die zu erheblichen Störungen und Konflikten in den angrenzenden Wohngebieten führen könnte. Daher ist eine schalltechnische Überprüfung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens entbehrlich. Sofern im Zuge der weiteren Bauflächenentwicklung eine mögliche Zunahme des Verkehrs auf*

*diesem Abschnitt prognostiziert werden kann und Klärungsbedarf besteht, ob Verkehrszunahmen zu erheblichen Konflikten führen können, wird die Schloss-Stadt Hückeswagen eine schalltechnische Untersuchung veranlassen.*

*Die Hinweise zu Landschaftspflege und Artenschutz sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Eingriff wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan ermittelt, bewertet und bilanziert. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt bzw. die externen Ausgleichsflächen werden zugeordnet. Die Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleisten eine sach- und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen.*

*Der Hinweis zum Umgang mit eventuell belasteten Oberböden im Plangebiet wird im Bebauungsplan aufgenommen. Der im Plangebiet ausgehobene Oberboden soll demnach auf dem jeweiligen Grundstück verbleiben.*

*Der Hinweis der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dezernat 22, hinsichtlich des ggf. Erfordernisses einer Sicherheitsdetektion bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird im Bebauungsplan berücksichtigt.*

*Die Belange der übrigen beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange waren durch die Planung weitestgehend nicht berührt, so dass hier auch keine abwägungsrelevanten Anregungen geäußert wurden.*

## **9.2 Gesamtabwägung**

*Das planerische Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, durch die Fortführung der Montanusstraße die verkehrliche Erschließung der mittel- bis langfristigen Entwicklung neuer Wohnbauflächen nördlich der Ortslage Hambüchen und westlich des Hambüchener Weges planerisch zu sichern. Kurzfristig wird mit der Verlängerung der aktuelle Erschließungsabschnitt fertiggestellt. Die Bauleitplanung entspricht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für den Boden erheblich, für die übrigen Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.*

*Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 39C unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde. Die Abwägung der Stellungnahmen macht eine erneute Offenlage des Bebauungsplans nicht erforderlich.*

## 10 Flächenbilanz

<b>Nutzung</b>	<b>ca. m<sup>2</sup></b>
Straßenverkehrsfläche	1.905 m <sup>2</sup>
Grünfläche, öffentlich	725 m <sup>2</sup>
Plangebiet insgesamt	2.630 m <sup>2</sup>

## 11 Verwendete Gutachten

Während des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten/Stellungnahmen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange einfließen. Diese sind als Anlage der Begründung (Teil A und B) angefügt.

- 1) **Artenschutz:** Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Güner Winkel: „Bebauungsplan Nr. 39 C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung“, Nümbrecht 22. März 2016
- 2) **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:** Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Güner Winkel: „Bebauungsplan Nr. 39 C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“, Nümbrecht 22. März 2016

## 12 Verfahrensübersicht

29.09.2015	Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 C „Montanusstraße“
25.02.2016	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
01.03. - 01.04.2016	Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
19.04.2016	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
17.05 - 17.06.2016	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
17.05 - 17.06.2016	Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
	Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen des Bebauungsplanes Nr. 39 C „Montanusstraße“

## 13 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung)** in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294)

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

**Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

Im Auftrag

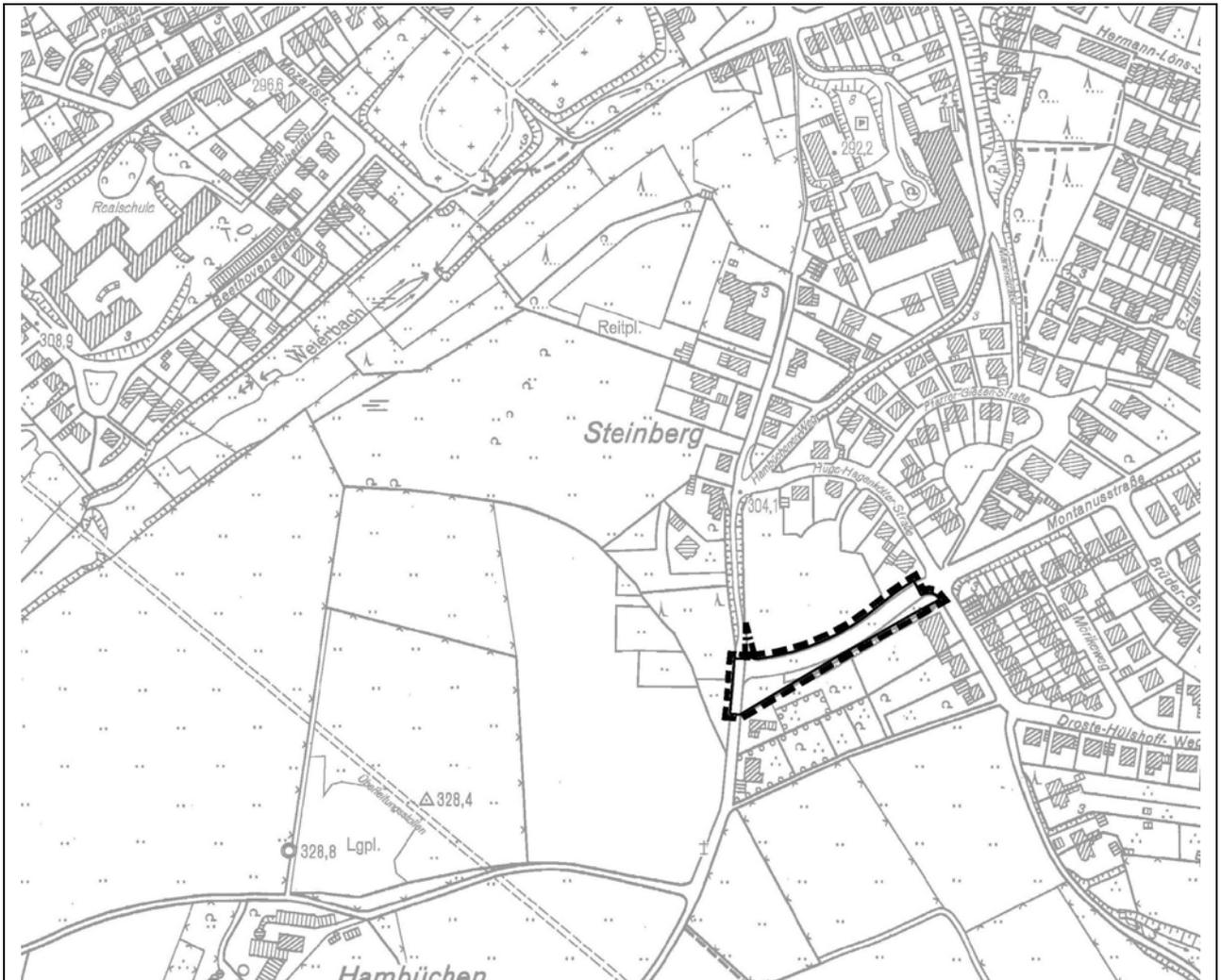
.....  
Andreas Schröder

## Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



### Bebauungsplan Nr. 39 C „Montanusstraße“



Maßstab 1:2.500

### Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stand: April 2016

*Erarbeitet durch:*  
Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH  
Neumarkt 49  
50969 Köln

## **Inhalt**

<b>Teil B: Textliche Festsetzungen.....</b>	<b>2</b>
<b>Teil C: Hinweise .....</b>	<b>4</b>

## Teil B: Textliche Festsetzungen

### 1 Straßenverkehrsflächen

- 1.1 Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen und Stützmauern sind in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche gemäß Plandarstellung enthalten.
- 1.3 An der Montanusstraße sind innerhalb des Geltungsbereiches Grundstücks- Zu- und Abfahrten gemäß Plandarstellung nicht zulässig.
- 1.3 Die Gliederung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

### 2. Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

#### 2.1 Maßnahme M 1: Erhalt der Pflanzstreifen

Der Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz wird erhalten. Während der Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topographischen Höhen im Bereich der Traufkanten der Bäume dürfen nicht verändert werden. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Schutz der Gehölze ist während der Bauzeit durch einen Schutzzaun zu sichern
- Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Äste und Zweige, die sich in der Arbeitstrasse befinden, fachgerecht zurück zu schneiden.

#### 2.2 Maßnahme M2: Ergänzende Bepflanzung der Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen

Die gemäß Planeintrag mit M2 gekennzeichneten Flächen werden mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf 10% der Fläche festgesetzt. Sichtdreiecke sind von der Bepflanzung auszunehmen.

#### Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze

*Bäume 1.+2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang*

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Campinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercusrobur/ petraea	Stile/Trauben-Eiche

Sorbus aucupnaia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm, ohne Ballen

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hund-Rose
Vibumum opulus	Schneeball

### 2.3 Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen

Für die Pflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gemäß DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Sie sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiss sicherzustellen.

### 2.4 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen. Die Gehölzpflanzungen sind zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung der Straße durchzuführen.

## 3 Externe Ausgleichsflächen

Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 C wird gemäß § 9 Abs. 1a, S.2, Hs BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zugeordnet:

**26.485 Biotopwertpunkte** aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen für die Maßnahme „Waldumbaumaßnahmen Wiebachtal“ auf der 4.418 m<sup>2</sup> großen Fläche „Teilmaßnahme E4“ auf dem Flurstück 107, Flur 5 in der Gemarkung Neuhückeswagen.

## **Teil C: Hinweise**

### **1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln**

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das „*Merkblatt für Baugrundeingriffe*“ sowie weitere Informationen auf der Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp) wird hingewiesen

### **2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern**

Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### **3 Artenschutz**

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutnester aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

### **4 Schutz des Bodens**

Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

## **5 Bodenschutz / Altlasten**

Die Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte durch den Oberbergischen Kreis hat ergeben, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

## **6 Versorgungsleitungen**

Die Versorgungsträger sind frühzeitig vor Baubeginn zur informieren und bei Terminplanungen zu beteiligen.

Bei Bauarbeiten sind die entsprechenden Schutzanforderungen sowie die Hinweise aus der „Schutzanweisung für Baufachleute / Bauherren“ der Westnetz GmbH und die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“ (GW 125) zu beachten.

## **7 Hinweis**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden gemeinsam mit der Planurkunde im Rathaus der Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Bauen, Planung, Umwelt – Stadtplanung – zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

**Bebauungsplan Nr. 39C  
„Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen**

**Begründung Teil B  
Umweltbericht**

**Auftraggeber:** Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH  
Neumarkt 49  
50667 Köln

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 22. März 2016

## INHALT

	Seite
<b>1</b>	<b>Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..... 1</b>
<b>2</b>	<b>Kurzdarstellung der Planung ..... 1</b>
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen ..... 1
2.2	Fachgesetze ..... 2
<b>3</b>	<b>Geprüfte Alternativen..... 4</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung ..... 4</b>
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ..... 4
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 4
4.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt ..... 4
4.4	Schutzgut Tiere ..... 5
4.5	Schutzgut Boden..... 5
4.6	Schutzgut Wasser..... 6
4.7	Schutzgut Luft und Klima..... 6
4.8	Kultur- und Sachgüter..... 6
<b>5</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 6</b>
<b>6</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) ..... 7</b>
<b>7</b>	<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 7</b>
<b>8</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ..... 9</b>
<b>9</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 9</b>

## 1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes vom Dezember 2015 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Das Schutzgut Boden wird gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises bilanziert. Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Rahmen des Fachbeitrages als eigenständiges Gutachten erarbeitet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

## 2 Kurzdarstellung der Planung

Die Montanusstraße stellt die Hauptachse der Verkehrsentwicklung des Raumes dar. Sie ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen auch in der Weiterführung als Erschließung in Richtung Westen dargestellt. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39C „Montanusstraße“ ist es, die Verlängerung der Montanusstraße als wichtige Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg zu verwirklichen. Das Plangebiet umfasst 2.630 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Ruderalfluren zwischen o.g. Straßen sowie bestehender Wohnbebauung mit Privatgrün im Süden und dem aktuell sich gerade in der Erschließung befindlichen BP 39A im Norden.

Flächenbedarf insgesamt: 2.630 m<sup>2</sup>, davon

- Verkehrsfläche 1.905 m<sup>2</sup>
- Grünfläche 725 m<sup>2</sup>

### 2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

#### Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen stellt das Plangebiet als Verkehrsfläche dar.

Rechtskräftiger B-Plan

Nördlich des Plangebietes schließt der BP 39A an. Er weist „Reines Wohngebiet“ aus.

Landschaftsplan

Das B-Plangebiet befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen im oder im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
<b>Boden</b>	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
<b>Wasser</b>	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
<b>Luft und Luftqualität</b>	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Landschaft</b>	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

### 3 Geprüfte Alternativen

Die Montanusstraße stellt die Hauptachse der Verkehrsentwicklung des Raumes dar. Sie ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen auch in der Weiterführung als Erschließung in Richtung Westen dargestellt. Als Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg ist keine Alternative denkbar.

### 4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

#### 4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

##### Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

##### Auswirkungen

Durch die Benutzung einer Straße können Wirkungen wie Verlärmung und Schadstoffeintrag ausgehen:

##### Wertung

Bei der Planung handelt es sich um die Fortführung eines Straßenabschnittes, der sich aus bereits bebauten Gebieten entwickelt und keine direkte Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke übernimmt. Aufgrund der Lage der Straße und der fehlenden Erschließungsfunktion ist nicht von einer Verkehrsmenge auszugehen, die zu erheblichen Störungen und Konflikten in den angrenzenden Wohngebieten führen könnte. Die schalltechnischen Auswirkungen der neuen Erschließungsstraße/ Verlängerung der Montanusstraße werden gfls. im weiteren Verfahren untersucht.

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit werden an dieser Stelle noch nicht abschließend bewertet.

#### 4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

##### Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich weitgehend innerhalb einer Wohnbausiedlung.

Von besonderer Bedeutung für eine hohe Qualität des Landschafts-/Ortsbildes sind:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

##### Auswirkungen

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind nicht betroffen.

##### Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigen des Landschaftsbildes sind **weniger erheblich**.

#### 4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Beschreibung

Bei dem Plangebiet und eingriffsrelevanten Bereich handelt es sich weitgehend um ehemalige Grün-

landflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden und daher verbracht sind. Entlang einer kleinen Böschung zu den südlich angrenzenden Gärten erstreckt sich ein Gehölzstreifen.

#### Auswirkungen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Betroffen sind Gehölzstreifen mit allgemeinen Biotopschutzfunktionen, die sonstigen Strukturen sind aktuell nur von untergeordneter Bedeutung.

• Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und Bäumen	190 m <sup>2</sup>
• Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	85 m <sup>2</sup>
• Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch	1.195 m <sup>2</sup>
• <u>Erdaushub mit Ruderalfluren</u>	<u>220 m<sup>2</sup></u>
Gesamt	1.905 m <sup>2</sup>

#### Maßnahmen und Wertung

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt durch Kompensation über das Öko-konto der Stadt Hückeswagen. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

#### 4.4 Schutzgut Tiere

##### Beschreibung

Die Ausweisung einer neuen Baugrenze hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind Biotoptypen mit geringer Bedeutung für die Tierwelt.

##### Auswirkungen

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

##### Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt werden Gehölzrodungen, entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

#### 4.5 Schutzgut Boden

##### Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden (B<sub>3</sub>) und Pseudogley (S<sub>3</sub>). Die Braunerden sind schluffige Lehmböden, z.T. steinig und sandig. Beim Pseudogley kann über tonigem Lehm schwache Staunässe über verdichtetem Untergrund auftreten. Beide Böden kommen im Naturraum großflächig vor.

##### Auswirkungen

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

- Flächenneuversiegelung: 1.690 m<sup>2</sup> (1.905 abzgl. 215 m<sup>2</sup> bereits vorhandener Straße)

### Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt.

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

#### 4.6 Schutzgut Wasser

##### Beschreibung

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

##### Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

##### Maßnahmen und Wertung

Die ordnungsgemäße Versickerung des Oberflächenwassers der relativ gering frequentierten Erschließungsstraße wird im Rahmen des Bauleitverfahrens nachgewiesen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

#### 4.7 Schutzgut Luft und Klima

##### Beschreibung

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit dem Gehölzstreifen und der Grünlandbrache allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

##### Auswirkungen

Der Verlust von Vegetationsflächen wirkt negativ auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen sind in erster Linie Grünlandbrachen mit relativen geringen kleinklimatischen Wirkungen.

##### Maßnahmen und Wertung

Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld und die vorgesehenen Pflanzungen sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima **weniger erheblich**.

#### 4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

##### Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

### 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne eine Erschließung und Weiterführung der Montanusstraße sind die städtebaulichen Planungen und Entwicklungsziele der Stadt Hückeswagen nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

## 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Landschaftspflegerische Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hückeswagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung von Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte</li> <li>• Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge</li> <li>• Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen</li> <li>• Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs</li> </ul>

### Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (nach FROELICH + SPORBECK 1991).

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial und den Boden nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von insgesamt 26.485 ökologischen Wertpunkten. Der Ausgleichsbedarf wird dem Projekt „Waldumbaumaßnahmen Wiebachtal“ aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen zugeordnet. Die notwendige Fläche umfasst ca. 0,44 ha. Sie befindet sich innerhalb der Teilmaßnahme E4 auf dem Flurstück 107, Flur 5, in der Gemarkung Neu-hückeswagen.

## 7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilssegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	Nicht abschließend zu bewerten
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Biotoptypen ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von anthropogen vorbelasteten Böden	●●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

## 8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- die Zuordnung des Ausgleichsdefizits und die Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichental, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

## 9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Planung ist es, die Verlängerung der Montanusstraße als wichtige Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg zu verwirklichen. Das Plangebiet umfasst 2.630 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Ruderalfluren zwischen o.g. Straßen sowie bestehender Wohnbebauung mit Privatgrün im Süden und dem aktuell sich gerade in der Erschließung befindlichen BP 39A im Norden.

Flächenbedarf insgesamt: 2.630 m<sup>2</sup>, davon

- Verkehrsfläche 1.905 m<sup>2</sup>
- Grünfläche 725 m<sup>2</sup>

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für den Boden erheblich, für die übrigen die Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

Nümbrecht, 22. März 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

## Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen

### Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



**Auftraggeber:** Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH  
Neumarkt 49  
50667 Köln

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 22. März 2016

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Planungsanlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete</b> .....	<b>2</b>
2.1	Regionalplan .....	2
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Rechtskräftiger B-Plan.....	2
2.4	Landschaftsplan.....	2
2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen.....	2
<b>3</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale</b> .....	<b>3</b>
3.1	Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt .....	3
3.1.1	Reale Flächennutzungen; Biotoptypen.....	3
3.1.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP) .....	5
3.1.3	Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen.....	5
3.2	Schutzgut Boden.....	6
3.3	Schutzgut Wasser.....	7
3.4	Landschaftsbild; Erholungspotenzial.....	8
3.5	Schutzgut Klima/Luft.....	8
3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	8
<b>4</b>	<b>Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter</b> .....	<b>9</b>
4.1	Inhalte des Bebauungsplans; Planziele.....	9
4.2	Baubedingte Eingriffe .....	9
4.3	Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	10
4.3.1	Eingriffsrelevanter Flächenbedarf.....	10
4.3.2	Verlust von Lebensräumen.....	10
4.3.3	Flächenneuversiegelung von Böden, betroffene Böden .....	10
4.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	11
4.3.5	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft.....	11
4.3.6	Auswirkungen auf das Kleinklima.....	11
4.4	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	11
<b>5</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b> .....	<b>12</b>
5.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....	12
5.2	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB) .....	12

5.3	Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen .....	13
5.4	Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.....	13
<b>6</b>	<b>Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen.....</b>	<b>14</b>
6.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial .....	14
6.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden.....	15
6.3	Gesamtbedarf Kompensation .....	16
<b>7</b>	<b>Kompensation außerhalb des Plangebietes .....</b>	<b>16</b>

### Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1:	Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen .....	5
Tabelle 2:	Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich.....	6
Tabelle 3:	Flächennutzungen, Biotoptypen im Ausgangszustand.....	9
Tabelle 4:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand .....	14
Tabelle 5:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung .....	15
Tabelle 6:	Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial.....	15

### Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Besonders geschützte Bereiche.....	3
Abbildung 2:	Böden im Plangebiet.....	7
Abbildung 3:	Lage und Zuordnung der Kompensationsfläche .....	17

### Anlage:

Karte 1:	Ausgangszustand: reale Flächennutzungen u. Biotoptypen; .....	M 1 : 500
Karte 2:	Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen .....	M 1 : 500

- Artenschutzprüfung (ASP)-Stufe 1 (Bericht und Prüfprotokoll)

## **1 Planungsanlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Hückeswagen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39C „Montanusstraße“. Die Montanusstraße stellt die Hauptachse der Verkehrsentwicklung des Raumes dar. Sie ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen auch in der Weiterführung als Erschließung in Richtung Westen dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die Verlängerung der Montanusstraße als wichtige Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg zu verwirklichen. Das Plangebiet umfasst 2.630 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Ruderalfluren zwischen o.g. Straßen sowie bestehender Wohnbebauung mit Privatgrün im Süden und dem aktuell sich gerade in der Erschließung befindlichen BP 39A im Norden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39C „Montanusstraße“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.<sup>1</sup> Dem entsprechend sind gemäß der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

Er beinhaltet insbesondere die:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffes und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

---

<sup>1</sup> Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung ... zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. ... Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).“

Da im Rahmen der Baumaßnahme „planungsrelevante Arten“<sup>2</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, werden die artenschutzrechtlichen Belange<sup>3</sup> durch eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, berücksichtigt.

Die Artenschutzprüfung ist als eigenständige Unterlage beigefügt (Anlage).

## **2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete**

### **2.1 Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen stellt das Plangebiet als Verkehrsfläche dar.

### **2.3 Rechtskräftiger B-Plan**

Nördlich des Plangebietes schließt der BP 39A an. Er weist „Reines Wohngebiet“ aus.

### **2.4 Landschaftsplan**

Das B-Plangebiet befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises.

### **2.5 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen**

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen im oder im räumlich/funktionalen Umfeld des Plangebietes.

---

<sup>2</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

<sup>3</sup> Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

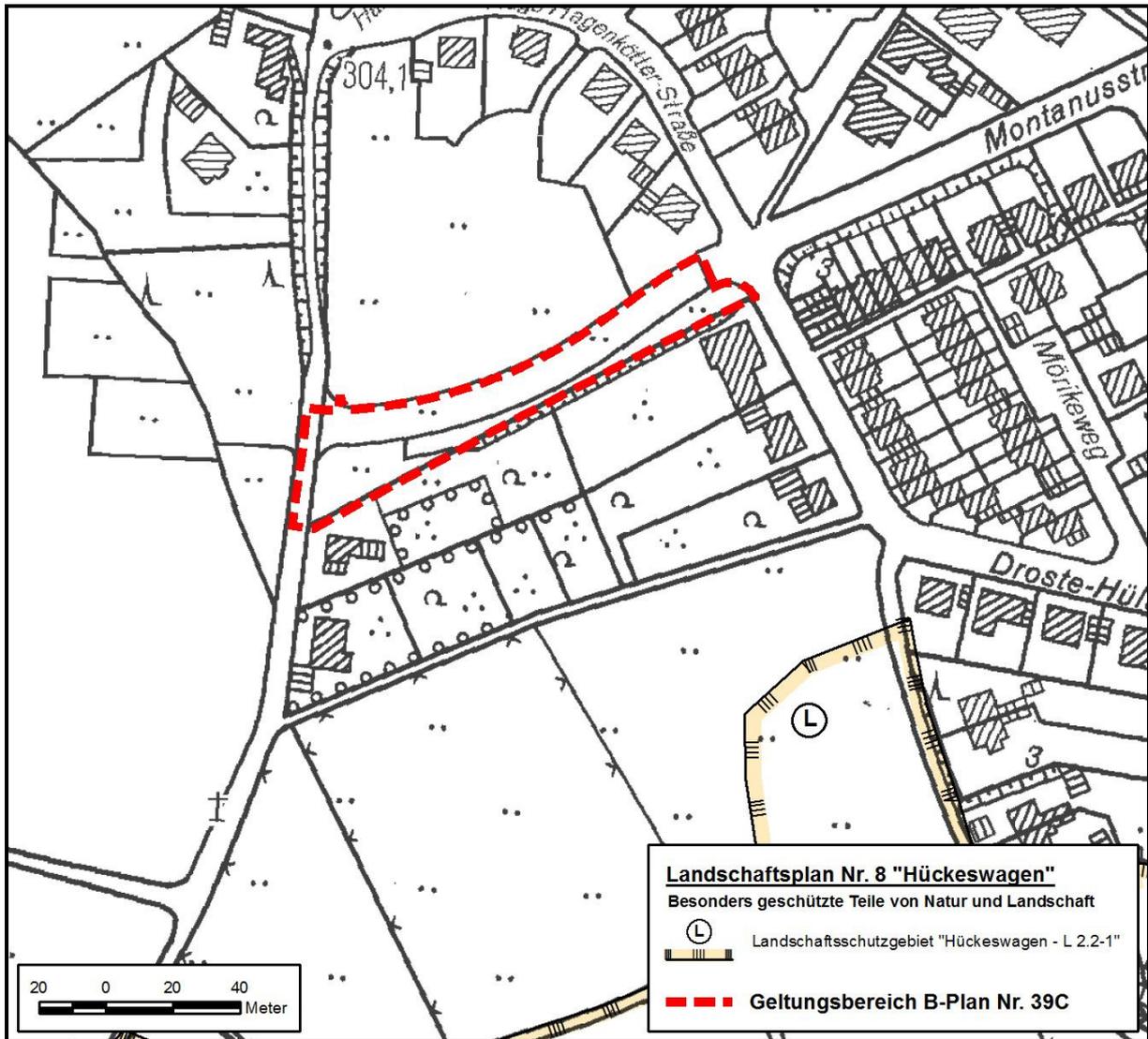


Abbildung 1: Besonders geschützte Bereiche

### 3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale

#### 3.1 Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt

##### 3.1.1 Reale Flächennutzungen; Biotoptypen

Die Begehung des Plangebietes erfolgte im Dezember 2015. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

### Biototypen innerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Karte 1)

Bei dem Plangebiet und eingriffsrelevanten Bereich handelt es sich weitgehend um ehemalige Grünlandflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden und daher verbracht sind. Entlang einer kleinen Böschung zu den südlich angrenzenden Gärten erstreckt sich ein Gehölzstreifen.

#### Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz (BD72)

Der Gehölzstreifen entlang der kleinen Böschung zu den südlich angrenzenden Gärten besteht aus lebensraumtypischen Gebüsch, hier insbesondere Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Weiden (*Salix spec.*). In dem Gehölzstreifen stehen einzelne Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*).

#### Gebüsche, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen (BB1)

Im Plangebiet wachsen punktuell einige Sträucher. Im Westen handelt es sich um Haselnuss (*Corylus avellana*). Auf einer Aufschüttung im Osten (s.u.) haben sich Weiden (*Salix spec.*) eingestellt.

#### Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch; ausdauernde Ruderalfluren (EE5)

Auf dem ehemaligen Grünland haben sich durch Sukzession typische Brachegesellschaften eingestellt. Ein Teil ist bereits mit Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Sämlingen von Weiden (*Salix spec.*) bestanden. Andere Bereiche werden von Ruderalfluren mit Arten wie Honiggras (*Holcus mollis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) eingenommen.



Blick von Westen auf die Grünlandbrache und den zu den Gärten angrenzenden Gehölzsaum



Blick von Osten auf eine Ablagerung mit Ruderalfluren und einzelnen Gebüsch

#### Erdaushub mit Ruderalfluren (HP7)

Im östlichen Bereich befindet sich eine Ablagerung, die mit typischen Ruderalfluren wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kriechende Quecke (*Agropyron repens*) und Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) bewachsen ist. Es kommen bereits punktuell Gebüsche auf.



Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ <sup>44</sup>
BD72	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüschern und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	15	nein
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14	nein
EE5	Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch; ausdauernde Ruderalfluren	3	2	2 <sup>5</sup>	3	3	1	14	nein
HP7	Erdaushub mit Ruderalfluren	3	1	2	3	3	1	13	nein
HY1	Straße, asphaltiert	0	0	0	0	0	0	0	----

**Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich**

Im Plangebiet erfüllt der Gehölzstreifen mit vereinzelt Bäumen allgemeine Biotopschutzfunktionen, die sonstigen Strukturen sind aktuell nur von untergeordneter Bedeutung.

### 3.2 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden (B3<sub>3</sub>) und Pseudogley (S3<sub>3</sub>). Die Braunerden sind schluffige Lehm Böden, z.T. steinig und sandig. Beim Pseudogley kann über tonigem Lehm schwache Staunässe über verdichtetem Untergrund auftreten. Beide Böden kommen im Naturraum großflächig vor.

#### Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

Diese Böden sind im Oberbergischen Kreis häufig. Gemäß den Daten des Geologischen Dienstes sind beide Böden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht kartiert. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Böden der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung“ zugeordnet. Die ehemals natürlichen Böden im Bereich der Anschüttung sind anthropogen verändert. Sie werden der Kategorie 0: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

<sup>4</sup> Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

<sup>5</sup> Abschläge um einen bzw. zwei Wertpunkte aufgrund der Ausprägung und den örtlichen Verhältnissen bei den Kriterien „Gefährungsgrad“ und „Häufigkeit“

Des Weiteren erfüllen alle un bebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

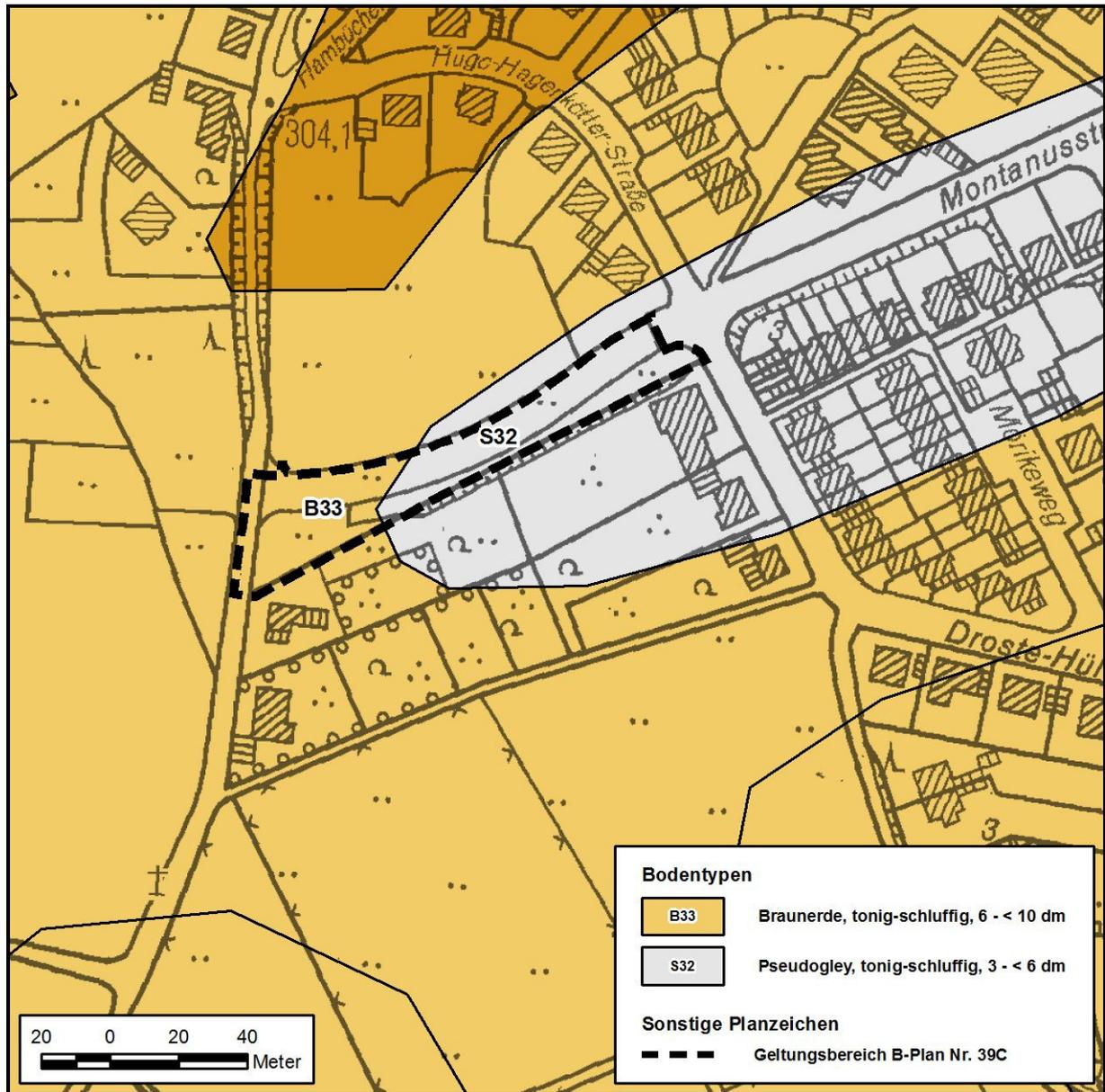


Abbildung 2: Böden im Plangebiet

### 3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

#### 3.4 Landschaftsbild; Erholungspotenzial

Das Plangebiet befindet sich weitgehend innerhalb einer Wohnbausiedlung.

Von besonderer Bedeutung für eine hohe Qualität des Landschafts-/Ortsbildes sind:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

An dieser Stelle sind keine dieser Qualitätskriterien relevant betroffen.

#### 3.5 Schutzgut Klima/Luft

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit dem Gehölzstreifen und der Grünlandbrache allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

#### 3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

#### 4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter

##### 4.1 Inhalte des Bebauungsplans; Planziele

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 39 A und dem Ausbau des Richard-Leyhausen-Weges und des Hambüchener Weges soll ein weiterer Ausbauabschnitt der Montanusstraße planungsrechtlich gesichert werden. Planerische Zielsetzung ist es, die Montanusstraße weiterzuführen um bestehende und geplante Baugebiete an leistungsfähige Bundes- und Landesstraßen anzubinden, ohne den Stadtkern oder Wohnquartiere mit Durchgangsverkehr zu beeinträchtigen.

Die die Straßenverkehrsflächen begleitenden Flächen werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt.

Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von 2.630 m<sup>2</sup>. Aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen gliedern sich wie folgt:

Flächennutzung, Biotoptyp	Umfang (m <sup>2</sup> )
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz	390
Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	90
Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch; ausdauernde Ruderalfluren	1.715
Erdaushub mit Ruderalfluren	220
Straßenfläche, asphaltiert	215
Gesamtfläche	2.630

**Tabelle 3: Flächennutzungen, Biotoptypen im Ausgangszustand**

##### 4.2 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die angrenzenden Gehölzsäume zu den Privatgärten sind während der Bauphase durch den Maschineneinsatz und das Arbeiten im unmittelbaren Stamm- und Kronenbereich gefährdet.

Die Beanspruchung der Böden während der Bauzeit durch Verdichtung, Entwässerung, Umschich-

tung, Erosion hat z.T. langfristige Wirkungen auf das Bodengefüge und die vielfältigen Funktionen des Bodens.

#### 4.3 Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter

##### 4.3.1 Eingriffsrelevanter Flächenbedarf

- Flächenbedarf insgesamt: 2.630 m<sup>2</sup>, davon
  - Verkehrsfläche 1.905 m<sup>2</sup>
  - Grünfläche 725 m<sup>2</sup>

##### 4.3.2 Verlust von Lebensräumen

Mit der Realisierung der Straße ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Betroffen sind:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| • Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und Bäumen | 190 m <sup>2</sup>       |
| • Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen | 85 m <sup>2</sup>        |
| • Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch                  | 1.195 m <sup>2</sup>     |
| • Erdaushub mit Ruderalfluren                               | 220 m <sup>2</sup>       |
| • <u>Bestehende Straße</u>                                  | <u>215 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamt  | 1.905 m <sup>2</sup>     |

##### 4.3.3 Flächenneuversiegelung von Böden, betroffene Böden

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Durch die Versiegelung von Böden scheiden diese für Filterung, Pufferung und Transformation und damit Sickerwasserreinigung aus.

- Flächenneuversiegelung: 1.690 m<sup>2</sup> (1.905 abzgl. 215 m<sup>2</sup> bereits vorhandener Straße)

#### Betroffene Böden

Betroffen sind anthropogen beeinflusste Böden der Kategorien „0“ und Böden der Kategorie „I“.

- 
- Böden der Kategorie „0“ 220 m<sup>2</sup>
- Böden der Kategorie „I“ 1.470 m<sup>2</sup>

#### 4.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die ordnungsgemäße Versickerung des Oberflächenwassers der relativ gering frequentierten Erschließungsstraße wird im Rahmen des Bauleitverfahrens nachgewiesen.

#### 4.3.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Raumes werden nicht prognostiziert.

#### 4.3.6 Auswirkungen auf das Kleinklima

Der Verlust von Vegetationsflächen wirkt negativ auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen ist in erster Linie Grünlandbrachen mit relativen geringen kleinklimatischen Wirkungen. Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld sind diese Wirkungen vernachlässigbar.

#### 4.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Als die durch die Benutzung einer Straße ausgehenden indirekten Projektwirkungen werden solche bezeichnet, die über den direkten Flächenverlust hinausgehen.

Dies können sein:

- Betriebsbedingter Schadstoffeintrag
- Verlärmung

Bei der Planung handelt es sich um die Fortführung eines Straßenabschnittes, der sich aus bereits bebauten Gebieten entwickelt und keine direkte Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke übernimmt. Aufgrund der Lage der Straße und der fehlenden Erschließungsfunktion ist nicht von einer Verkehrsmenge auszugehen, die zu erheblichen Störungen und Konflikten in den angrenzenden Wohngebieten führen könnte.

## 5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

### Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

### Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

- 5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

### Maßnahme 1 (M1): Erhalt der Pflanzstreifen

Der Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz wird gemäß Planeintrag der Karte 2a erhalten. Während der Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topografischen Höhen im Bereich der Traufkanten dürfen nicht verändert werden. Des Weiteren sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase durch einen Schutzzaun sichergestellt
- Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich im Bereich der Arbeitstrasse befinden, fachgerecht zurück zuschneiden.

### Maßnahme 2: Ergänzende Bepflanzung der Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zur landschaftlichen Einbindung und zur ökologischen Aufwertung werden die Grünflächen, die noch nicht mit Gehölzen bestanden sind, gemäß Planeintrag der Karte 2 mit lebensraumtypischen

Bäumen und Sträuchern nachfolgender Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf 10 % festgesetzt. Sichtdreiecke sind von der Bepflanzung auszunehmen. Auf diesen kleinen Flächen kann sich eine artenreiche Gras- und Krautflur entwickeln.

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze

<b><i>Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i></b>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur/petraea	Stiel-/Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
<b><i>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe., 60 – 100 cm, ohne Ballen</i></b>	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

### 5.3 Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen

Für die Pflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Sie sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen.

### 5.4 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen.

Die Gehölzpflanzungen sind zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung der Straße durchzuführen.

## 6 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39C „Montanusstraße“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck<sup>6</sup>.

### 6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Es werden die ökologischen Wertigkeiten der Biotoptypen im bilanzierungsrelevanten Bebauungsplanbereich im Ausgangszustand und gemäß der Planung ermittelt und bilanziert.

Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

**Ökologischer Wert** = Biotopwert x Fläche

Code	Betroffene Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökologischer Wert
BD72	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüschern und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz	15	390	5.850
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	14	90	1.260
EE5	Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch; ausdauernde Ruderalfluren	14	1.715	24.010
HP7	Erdaushub mit Ruderalfluren	13	220	2.860
HY1	Straße, asphaltiert	0	215	0
<b>Gesamt</b>			2.630	33.980

**Tabelle 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand**

<sup>6</sup> FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Biotoptypen im Plangebiet erreichen eine ökologische Wertigkeit im Ausgangszustand von 33.980 Punkten.

Code	Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökologischer Wert
BD72	Grünfläche, vorhandene und geplante Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und Bäumen	15	725	10.875
HY1	Straße, asphaltiert	0	1.905	0
<b>Gesamt</b>			2.630	10.875

**Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung**

Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes gemäß Planung umfasst 10.875 Wertpunkte.

Ökologische Wertigkeit Planung	10.875
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	33.980
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-23.105

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenzial ein negativer Wert von 23.105 ökologischen Punkten verbleibt.

## 6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Für Böden der Kategorie „0“ bestehen keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen.

### Ausgleichsforderung

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsverpflichtung
<u>Böden der Kategorie I</u>	Flächenneuversiegelung	1.690 m <sup>2</sup>	1 : 0,5 = 845 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>			<b>845 m<sup>2</sup></b>

**Tabelle 6: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial**

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 845 m<sup>2</sup>. Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m<sup>2</sup>) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Biotopwerten angesetzt.

Bei einem Bedarf von 845 m<sup>2</sup> entspricht dies  $(845 \times 4) = 3.380$  **ökologischen Wertpunkten**.

### 6.3 Gesamtbedarf Kompensation

Biotoppotenzial	-23.105 Wertpunkte
<u>Kompensationsforderung Boden</u>	<u>-3.380 Wertpunkte</u>
<b>Bilanz</b>	<b>-26.485 Wertpunkte</b>

Die Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des B-Plangebietes eine vollständige Kompensation nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von insgesamt 26.485 ökologischen Wertpunkten.

## 7 Kompensation außerhalb des Plangebietes

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt an dieser Stelle durch Zuweisung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.

Der Ausgleichsbedarf von insgesamt 26.485 ökologischen Wertpunkten dem Projekt „Waldumbaumaßnahmen Wiebachtal“ aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen zugeordnet. Die notwendige Fläche umfasst ca. 0,44 ha. Sie befindet sich innerhalb der Teilmaßnahme E4 auf dem Flurstück 107, Flur 5, in der Gemarkung Neuhückeswagen.

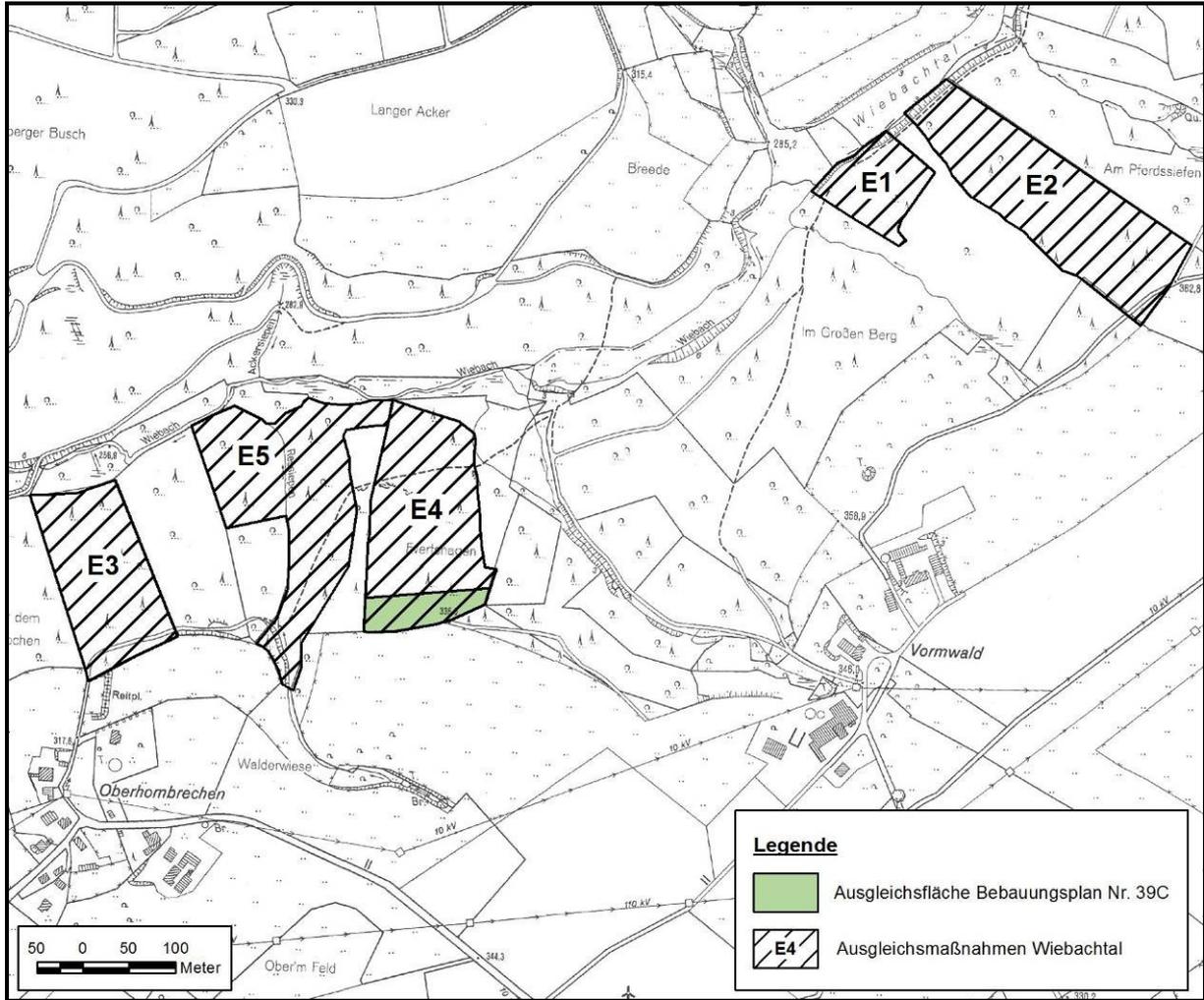
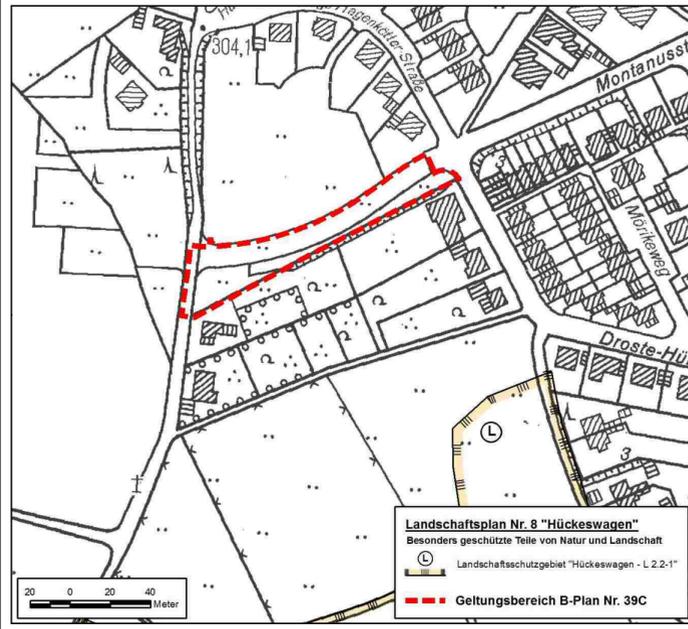


Abbildung 3: Lage und Zuordnung der Kompensationsfläche

*G. Kursawe*

Nümbrecht, 22. März 2016

Dipl.-Ing. Landschaftspflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Reale Flächennutzungen: Biotoptypen (Code)<sup>1)</sup>**

1) LUDWIG 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen

**Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs**

-  **BD72** Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüschern und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz
-  **BB1** Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen
-  **EE5** Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch; ausdauernde Ruderalfluren
-  **HP7** Erdaushub mit Ruderalfluren

**Angrenzende Flächennutzungen**

-  Wohnbebauung und Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand
-  Straße, asphaltiert

**Bebauungsplan Nr. 39A "Hambüchener Weg"**

-  Fläche mit Pflanzbindung / Pflanzstreifen (Pflanzung erfolgt)
-  Reines Wohngebiet (Flächen in der Erschließung)

**Sonstige Planzeichen**

-  Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39C "Montanusstraße"

Projekt:  
**Bebauungsplan Nr. 39C**  
**"Montanusstraße", Schloss-Stadt Hückeswagen**  
**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Auftraggeber:  
**Stadt- und Regionalplanung**  
**Dr. Jansen GmbH**  
**Neumarkt 49**  
**50667 Köln**

Bearbeiter/in:  
**G. Kursawe**  
 Dipl. - Ing. Landespflege  
 Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)  
 Geoinformation:  
**A. Detloff**

Planinhalt:  
**Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen**

Maßstab: 1: 500  
  
 Datum: 22. März 2016  
 Geändert:



**Dipl.- Ing. Günter Kursawe**  
**Planungsgruppe Grüner Winkel**  
 Alte Schule Grunewald 17  
 51588 Nümbrecht  
 Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928  
 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de





### Landschaftspflegerische Maßnahmen

#### Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

#### Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt (ohne Plandarstellung)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

#### Schutz des Bodens (ohne Plandarstellung)

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeit auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

#### Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b Baugesetzbuch (BauGB)



#### Maßnahme 1: Erhalt der Pflanzstreifen

Der Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und vereinzelt Bäumen mit mittlerem Baumholz wird gemäß Planeintrag erhalten. Während der Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topographischen Höhen im Bereich der Traufkanten dürfen nicht verändert werden.

Des Weiteren sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Schutz der Gehölze wird während der Bauzeit durch einen Schutzzaun sichergestellt.
- Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich im Bereich der Arbeitstrasse befinden, fachgerecht zurück zuschneiden.



#### Maßnahme 2: Ergänzende Bepflanzung der Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zur landschaftlichen Einbindung und zur ökologischen Aufwertung werden die Grünflächen, die noch nicht mit Gehölzen bestanden sind, gemäß Planeintrag mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenauswahlhilfe 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf 10 % festgesetzt. Sichtdreiecke sind von der Bepflanzung auszunehmen. Auf diesen kleinen Flächen kann sich eine artenreiche Gras- und Krautflur entwickeln.

#### Pflanzenauswahlhilfe 1: Lebensraumtypische Gehölze

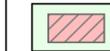
Bäume 1.-2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur/petraea	Stiel-/Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm, ohne Ballen

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflaflenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

### Angrenzende Flächennutzungen



Wohnbebauung und Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand



Straße, asphaltiert

#### Bebauungsplan Nr. 39A "Hambüchener Weg"



Fläche mit Pflanzbindung / Pflanzstreifen (Pflanzung erfolgt)



Reines Wohngebiet (Flächen in der Erschließung)

### Sonstige Planzeichen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39C "Montanusstraße"

Projekt: <b>Bebauungsplan Nr. 39C "Montanusstraße", Schloss-Stadt Hückeswagen Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</b>	
Auftraggeber: <b>Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Neumarkt 49 50667 Köln</b>	Bearbeiter/in: <b>G. Kursawe</b> Dipl. - Ing. Landschaftspflege Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) <i>G. Kursawe</i>
Geoinformation: <b>A. Detloff</b> <i>A. Detloff</i>	
Planinhalt: <b>Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen</b>	
Maßstab: 1: 500 0 15 30	Datum: 22. März 2016
	Geändert:

	<b>Dipl.- Ing. Günter Kursawe</b> <b>Planungsgruppe Grüner Winkel</b> Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de	

## Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen

### Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



**Auftraggeber:** Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH  
Neumarkt 49  
50667 Köln

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 22. März 2016

## INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen .....	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	2
4	Datenrecherche .....	2
5	Begehung und Bewertung .....	4
6	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....	5
7	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf .....	5

## Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth) .....	2
---	---

## Anlage

### Literaturverzeichnis

### Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hückeswagen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39C „Montanusstraße“. Ziel der Planung ist es, die Verlängerung der Montanusstraße als wichtige Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg zu verwirklichen.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

---

<sup>1</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

## 2 Ausgangszustand/ Biotoptypen

Das Plangebiet umfasst 2.630 m<sup>2</sup>. Es handelt sich weitgehend um ehemalige Grünlandflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden und daher verbracht sind. Entlang einer kleinen Böschung zu den südlich angrenzenden Gärten erstreckt sich ein Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüschern und einzelnen Bäumen mit mittlerem Baumholz.

Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und den Karten des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.

## 3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Rodung von Gehölzen können möglicherweise Brutplätze von Vögeln betroffen sein.

## 4 Datenrecherche

Am 16.12.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4810-Quadrant 3 (Wipperfürth) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth)**

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810- Quadrant 3	in NRW (KON)
<b>Säugetiere</b>			
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U↓
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	U

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810- Quadrant 3	in NRW (KON)
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	S
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wasserralle	Rallus aquaticus	sicher brütend	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4810/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

## 5 Begehung und Bewertung

Im Dezember 2015 erfolgte eine Begehung des Plangebiets. Dabei wurden der Gehölzstreifen und die Bäume und Sträucher im Plangebiet auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Entsprechende Strukturen wurden bei den Gehölzen nicht festgestellt. Horste, die aufgrund der Größe im unbelaubten Zustand leicht zu erkennen wären, wurden nicht festgestellt. Zudem sind die Gehölze für Horste der größeren Greifvogelarten aufgrund der geringen Höhe ungeeignet.

Bei der Begehung wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. in unmittelbar an dieses angrenzenden Bereichen beobachtet (planungsrelevante Arten waren nicht darunter):

- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Elster (*Pica pica*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Bruten von häufigen und relativ störungsunempfindlichen Vogelarten sind in den Gehölzen im Plangebiet für die kommende Vegetationsperiode nicht auszuschließen. Bei diesen landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Vogelarten werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

### Vögel

Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist das Plangebiet möglicherweise als Teil des Nahrungshabitats relevant. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies wird an dieser Stelle ausgeschlossen.

### Fledermäuse

Für die im Umfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten besitzt das Gebiet nur eine geringe Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind auch nur geschützt, wenn

sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies wird an dieser Stelle ausgeschlossen.

## 6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Bei der Realisierung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 22. März 2016

## Anlage

### Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle:  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4810/3 – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 16.12.2015
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

**Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 39 C „Montanusstraße“**

<b>ID Nr.</b>	<b>Behörde, TöB</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme Behörde, TöB</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>	<b>Beschluss-empfehlung</b>
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Köln	04.03.2016	Es bestehen keine Bedenken. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.		Keine Abwägung erforderlich
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	10.03.2016 und 13.06.2016	Es bestehen keine Bedenken. Die Versorgungsleitnetze werden im Zuge des Straßenbaus erweitert.		Keine Abwägung erforderlich
7	Gleichstellungsbeauftragte Frau Röntgen, Hückeswagen	03.03.2016 und 18.05.2016	Es bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach	21.03.2016 und 08.06.2016	Es bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	29.03.2016 und 03.06.2016	Es bestehen keine Bedenken. Es wird die Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser angeregt.	Im Bebauungsplan werden nur die Grenzen der Straßenverkehrsfläche verbindlich festgesetzt. Die Erstellung der Ausbaupläne erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, an dem die Versorgungsträger, auch für die Kommunikationslinien, frühzeitig beteiligt werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser aber nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich



ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p><u>Betr. Landschaftspflege, Artenschutz</u></p> <p>Beide Standortvarianten sind unbedenklich. Schutz-, Sicherungs- und Pflanzmaßnahmen des LFB sind sach- und zeitgerecht umzusetzen. Das verbleibende Eingriffsdefizit ist über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen zu kompensieren. Den bilanzierten ÖWE sind entsprechende und bereits umgesetzte Maßnahmen zuzuordnen und vor Rechtskraft des Bebauungsplanes nachzuweisen.</p> <p><u>Betr. Brandschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Falls geplant ist, an die Straße anzubauen, sollte eine Löschwassermenge von 800 l/min über 2 Std. sichergestellt ist. Auf § 5 der BauO NRW wird hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><u>Betr. Bodenschutz</u></p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschreiten. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte</p>	<p>Der Hinweis ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Eingriff wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan ermittelt, bewertet und bilanziert. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt bzw. die externen Ausgleichsflächen werden zugeordnet.</p> <p>Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Erschließungsstraße, die anbaufrei geführt wird. Bestehende und zukünftige Gebäude/Objekte sind und werden anderweitig erschlossen (z. B. Richard-Leyhausen-Weg), wobei die Anforderungen gem. § 5 BauO NRW für die Feuerwehr gewährleistet sind. Auch ist eine Löschwasserversorgung mit 800 – 1600l/min für 2 Std. in jedem Fall sichergestellt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben soll. Die Anregung wird damit berücksichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>



ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	14.06.2016	<p><u>Betr. Kommunale Niederschlagsentwässerung</u></p> <p>Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die zusätzlichen Abwässer aufgenommen werden können und das Kanalsystem ggf. anzupassen ist.</p> <p>Die erlaubte Einleitungsmenge muss weiterhin gewässerverträglich sein. Auf die Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 wird hingewiesen. Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen.</p> <p>Soll die Entwässerung über das Mischsystem erfolgen, liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln.</p> <p><u>Betr. Landschaftspflege, Artenschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Die Vermeidungs- und Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen des LFB sind sach- und zeitgerecht umzusetzen, Das verbleibende Kompensationsdefizit kann, wie beabsichtigt, über das städtische Öko-Konto ausgeglichen werden.</p>	<p>In dem Bereich der Montanusstraße sind keine Überstauungen aus dem Kanalnetz bekannt, so dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung davon auszugehen ist, dass die Aufnahmekapazität ausreicht. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Baumaßnahme erfolgen.</p> <p>Der geplante Regenwasserkanal wird in den bestehenden Mischwasserkanal münden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu der Stellungnahme des OBK vom 04.04.2016 wird hingewiesen.</p> <p>Die Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleistet eine sach- und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen. Die Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 C werden den Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet und werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans rechtsverbindlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p><u>Betr. Bodenschutz</u></p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschreiten. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.</p>	<p>Der Hinweis, dass der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben soll, wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis Pkt. 5 Bodenschutz / Altlasten). Die Anregung ist damit berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	04.03.2016	<p>Die Luftbildauswertung hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben. Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden.</p> <p>Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ sowie weitere Informationen auf der Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a> wird hingewiesen.</p>	Der Hinweis im Bebauungsplan unter „Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln“ wird entsprechend ergänzt	Die Anregung ist berücksichtigt.
24		23.05.2016	Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben, auf die alte Stellungnahme wird verwiesen.	Die alte Stellungnahme (vom 04.03.2016) wurde bereits berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	02.03.2016 und 23.05.2016	<p>Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der PLE und der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft rnbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co.KG, Straelen</li> <li>▪ Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27			<p>Da eine Betroffenheit der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen durch die Festsetzung von planexternen Ausgleichsflächen nicht ausgeschlossen werden kann, wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PLEdoc wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich
31	Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Dortmund	04.03.2016	<p>Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH und es liegen auch keine Planungen dafür vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen am Verfahren beteiligt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle relevanten Versorgungsträger sind am Verfahren beteiligt.</p>	Keine Abwägung erforderlich
31		12.05.2016	Zu dem Bebauungsplan Nr. 39 C sowie den externen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Anregungen vorgebracht, es verlaufen dort keine Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.		Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
32	RWE Net AG Netzregion Mitte, Netzbereich Bergisches Land, Langenfeld	05.04.2016	<p>Beantwortung durch Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss.</p> <p>Es werden die betreffenden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen zur Lage und Verlegungstiefe sind nicht verbindlich.</li> <li>▪ Erdverlegte Kabel und Leitungen sind nicht zwingend geradlinig oder verlaufen auf dem kürzestem Weg.</li> <li>▪ Auf Grund von Erdbewegungen darf auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.</li> <li>▪ Die genaue Lage der Kabel und Leitungen sowie deren Überdeckungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort festzustellen. Ein Mitverschulden bei abweichendem Verlauf, Verlegungstiefe oder Überdeckung kann nicht begründet werden.</li> <li>▪ Dem Nutzer obliegt eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei Feststellen von abweichender Lage und Verlauf oder wenn nicht dargestellte Leitungen vorgefunden werden. In diesem Fall ist WestNetz unverzüglich zu informieren.</li> <li>▪ Es ist darauf zu achten, dass bei Baubeginn immer aktuelle Pläne vorliegen.</li> </ul>	Die betreffenden Kabel und Leitungen befinden sich gemäß Darstellung im Bestandsplan außerhalb des Plangebietes.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
32			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Abgreifen von Maßen aus dem Plan ist unzulässig.</li> <li>▪ Da außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen nur teilweise im Plan dargestellt sind, ist damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere Kabel und Leitungen (nicht in Betrieb) vorhanden sind.</li> <li>▪ Durch Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>▪ Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen.</li> <li>▪ Die Überbauung von Leitungen ist nicht zulässig.</li> </ul> <p>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und für eigene Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH.</p> <p>Auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ und die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“ wird hingewiesen. (sind dem Schreiben als Anlage beigefügt)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	
39	EWR GmbH, Remscheid	23.05.2016	<p>Seitens der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Verkehrsbetriebe bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>		Keine Abwägung erforderlich

<b>ID Nr.</b>	<b>Behörde, TöB</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme Behörde, TöB</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
45	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung, Kassel	01.03.2016 und 06.06.2015	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.  Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Abwägung erforderlich
49	Behindertenbeauftragte Frau Haybach, Hückeswagen	07.03.2016 und 23.05.2016	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden durch die Planung nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich
50	Landschaftsverband Rheinland, Köln	07.03.2016 und 27.05.2016	Eine Betroffenheit bezogen auf die Liegenschaften des LVR liegt nicht vor, daher bestehen keine Bedenken.  Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sind am Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich

Hückeswagen, den .....2016

Im Auftrag

.....  
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



## Vorlage

Datum: 02.08.2016  
Vorlage FB III/3032/2016

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Altes Umspannwerk"</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Ausschuss empfiehlt, der Rat beschließt:  a) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander, den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.  b) Der Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“ wird festgestellt. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.  c) Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	30.08.2016	öffentlich
Rat	27.09.2016	öffentlich

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 19.04.2016 wurde die öffentliche Auslegung der 2. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die Offenlage fand in der Zeit vom 17.05.2016 bis 17.06.2016 statt. Mit Schreiben vom 12.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs geführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen sind ebenfalls in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Änderungsverfahrens werden durch den Eigentümer getragen.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

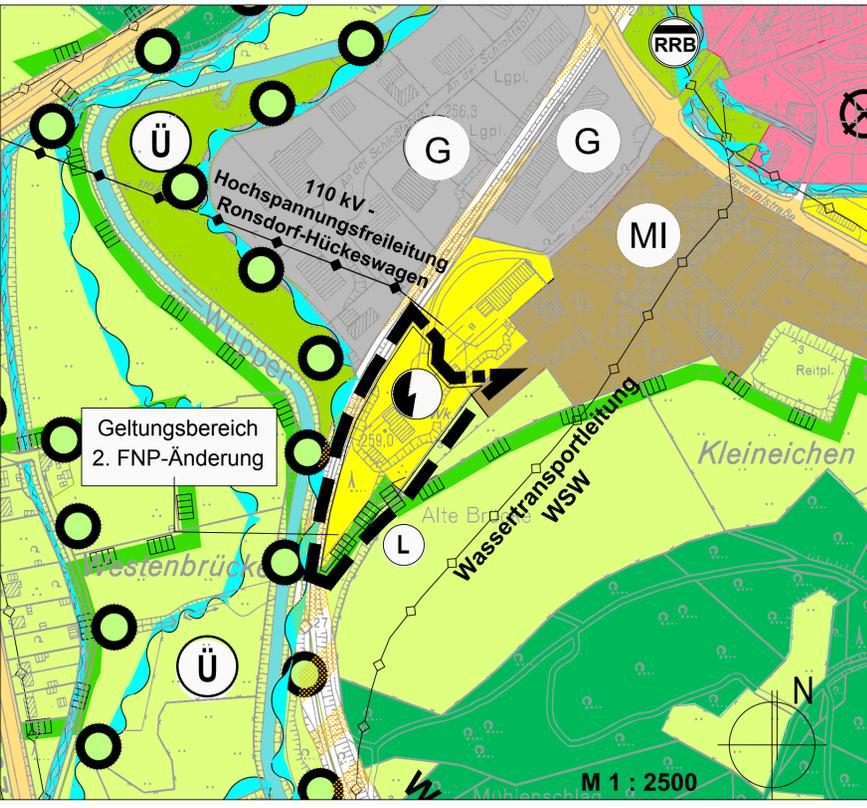
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Matthias Müller

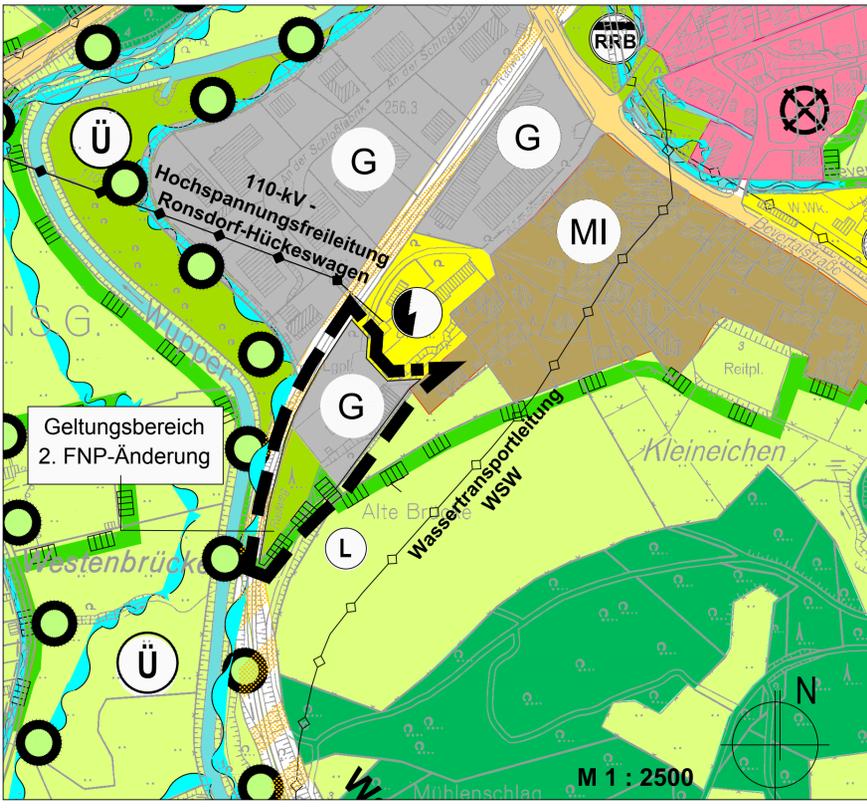
**Anlagen:**

- Planentwurf
- Entwurf Begründung
- Umweltbericht
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung

Flächennutzungsplan - in der Planfassung 2004, einschließlich erfolgter Änderungen



Flächennutzungsplan - 2. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I.S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)

Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212)

Lageplanübersicht



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §1 Abs. 1. und 2 BauNVO)**
  - Gewerbliche Bauflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
  - Flächen für Versorgungsanlagen
  - Zweckbestimmung Elektrizität
- Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)**
  - Grünflächen
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Flächennutzungsplanänderung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**
  - Landschaftsschutzgebiet

<p>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 27.11.2007 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.01.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 26.01.2016 bis 26.02.2016 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.01.2016.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 19.04.2016 den Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 17.05.2016 bis 17.06.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Beschluss des Rats der Stadt Hückeswagen über den geänderten Plan (Feststellungsbeschluss) erfolgte am ..... Der Antrag zur Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ..... eingereicht.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäß § 6 BauGB ist am ..... erfolgt. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan wirksam.</p> <p>Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.</p> <p> Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Neumarkt 49, 50667 Köln Fon 02 21 9 40 72 - 0 Fax 02 21 9 40 72 - 18 Info@stadplanung-dr-jansen.de</p> <p>Köln, den .....</p>	

# Schloss-Stadt Hückeswagen



## 2. Flächennutzungsplanänderung "Altes Umspannwerk"

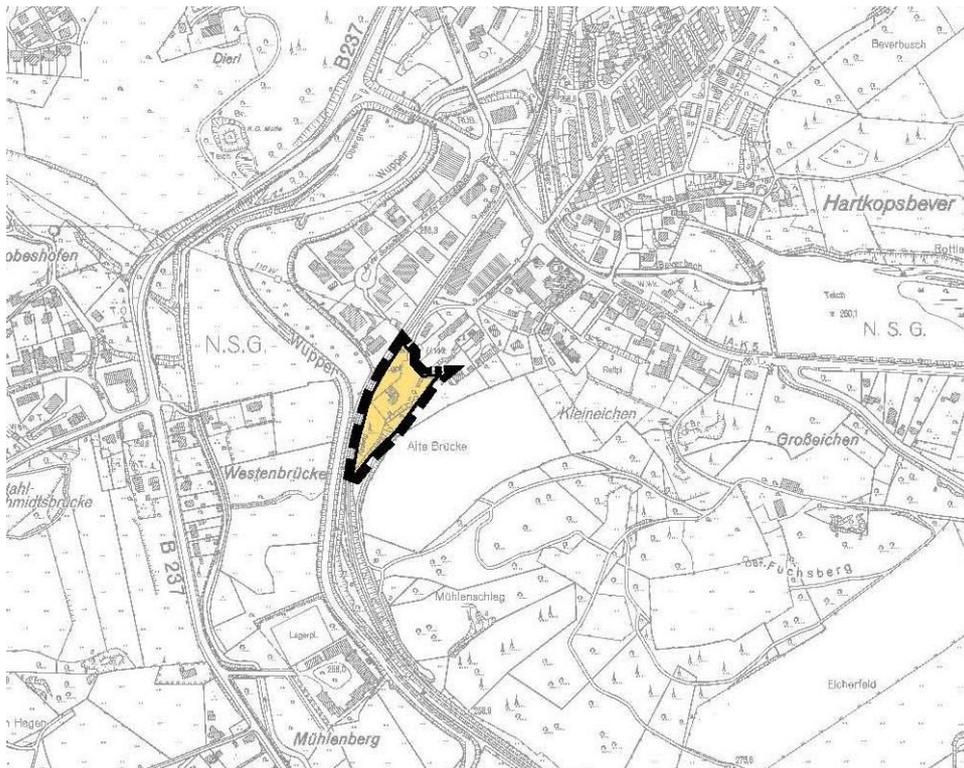
17. März 2016

Maßstab 1 : 2500

# Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“



## Begründung und Umweltbericht

### Teil A: Begründung

Stand: 21. März 2016/ergänzt im Juli 2016

Erarbeitet durch:  
 Stadt- und Regionalplanung  
 Dr. Jansen GmbH  
 Neumarkt 49  
 50667 Köln

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Planung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass und Erfordernis der 2. Flächennutzungsplanänderung .....	3
1.2	Planungsziele.....	3
1.3	Kartengrundlage .....	3
<b>2</b>	<b>Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen.....</b>	<b>4</b>
2.1	Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes .....	4
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung .....	5
2.3	Erschließung.....	6
2.4	Planungsrecht .....	6
2.5	Schutzgebiete .....	7
2.6	Biotope und Arten .....	7
2.6.1	Artenschutz.....	7
2.6.2	FFH-Gebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth, FFH-Vorprüfung.....	8
2.7	Bau- und Bodendenkmale .....	9
2.8	Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel .....	10
<b>3</b>	<b>Auswirkungen und Kosten der Planung .....</b>	<b>10</b>
3.1	Auswirkungen .....	10
3.2	Standortalternativen .....	11
3.3	Kosten.....	11
<b>4</b>	<b>Inhalt der 2. Flächennutzungsplanänderung.....</b>	<b>11</b>
4.1	Gewerbliche Bauflächen .....	11
4.2	Grünflächen.....	12
4.3	Schutzgebiete .....	12
4.4	Hinweise.....	12
4.4.1	FFH-Gebiet.....	12
4.4.2	Versorgungsträger .....	13
4.4.3	Bodenschutz - Altlasten/Kampfmittel.....	13
<b>5</b>	<b>*Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung.....</b>	<b>13</b>
5.1	Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB .....	13
5.2	Gesamtabwägung .....	14
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Verwendete Gutachten .....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Verfahrensübersicht.....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>17</b>

## **1 Gegenstand der Planung**

### **1.1 Planungsanlass und Erfordernis der 2. Flächennutzungsplanänderung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen weist für das Plangebiet Flächen für Versorgungsanlagen mit der besonderen Zweckbestimmung „Elektrizität“ aus. Der Stromerzeuger RWE hat diesen Standort verlassen, so dass diese Fläche nicht mehr für die Stromversorgung gebraucht wird. Die jetzigen Eigentümer des Grundstücks möchten daher diesen Bereich zukünftig gewerblich nutzen. Mit Schreiben vom 28.09.2007 stellten sie den Antrag zur Einleitung der erforderlichen Planverfahren, welche die Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 27.11.2007 eingeleitet hat.

Aufgrund von weiteren Grundstücksverhandlungen seitens der Eigentümer wurde das Verfahren zunächst ausgesetzt, Ende 2014 jedoch wieder aufgenommen. Die planerischen Zielsetzungen haben sich in der Zwischenzeit insofern konkretisiert, als dass nicht mehr - wie im Jahr 2007 angedacht - die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren beabsichtigt ist. Vielmehr wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Altes Umspannwerk“ als ausreichend erachtet. Mit Beschluss vom 26.11.2015 wurde der Geltungsbereich den konkretisierten Planungen angepasst. Die Schloss-Stadt Hückeswagen führt die weiteren Verfahrensschritte gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB durch.

Zu dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzprüfung (ASP), Stufe I, Vorprüfung erarbeitet. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangeltungsbereichs zu dem FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ ist eine FFH-Vorprüfung zwingend erforderlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 11.03.2016 bestätigt, dass die 2. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

### **1.2 Planungsziele**

Es ist Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen, den Standort „Altes Umspannwerk“ als Gewerbestandort zu revitalisieren und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und FFH-Schutzgebiet) gewerbliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem bestehenden traditionellen Gewerbestandort „An der Schloßfabrik“ zu ermöglichen. Einzelhandelsnutzung ist hier ausdrücklich nicht vorgesehen.

### **1.3 Kartengrundlage**

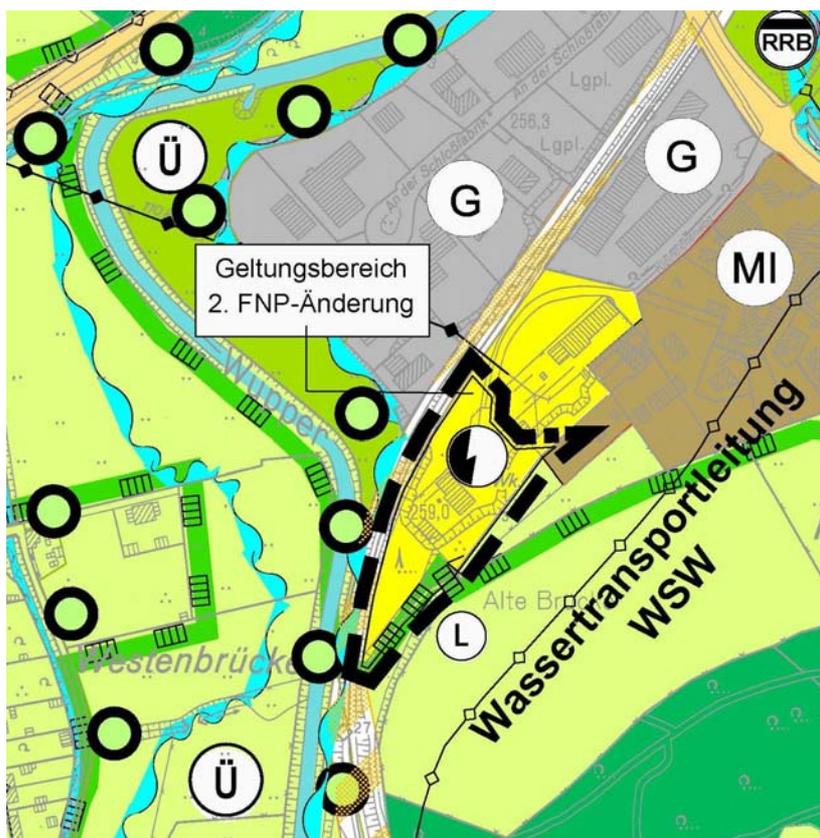
Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 2500.

## 2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

### 2.1 Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Hückeswagen in der Ortslage Kleineichen, unmittelbar südlich des Gewerbegebietes „An der Schlossfabrik“ an der ehemaligen, heute als Radweg genutzten Bahntrasse. Bei der fortschreitenden technischen Entwicklung der Stromversorgung erübrigen sich die in dem Flächennutzungsplan dargestellten großen Versorgungsflächen. Das ehemalige große Grundstück der RWE für das Umspannwerk wurde zwischenzeitlich aufgesplittet. Der Stromversorger BEW bleibt im Eigentum einer Teilfläche im Norden, die südlichen Flächen des ehemaligen Versorgungsstandortes befinden sich nun in privatem Eigentum. Die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung (Zuwegung, Trinkwasser, Abwasser) bleibt für das Plangebiet durch eine Baulast über das nördliche Grundstück der BEW und den Kleineichenweg gesichert. Das Gelände ist heute bereits mit Hallen und Nebengebäuden bebaut. Neuere bauliche Anlagen, wie z. B. ein Solardach, wurden zwischenzeitlich auf Grundlage der Genehmigung nach § 34 BauGB errichtet. Nordöstlich des Plangebietes erstrecken sich weitere Siedlungsbereiche (Mischgebiet) zur Bevertalstraße.

Abbildung 1 Ausschnitt rechtswirksamer FNP 2004, einschließlich erfolgter Änderungen



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen

Das Plangebiet wird im Westen durch die ehemalige Bahntrasse begrenzt. Östlich und westlich liegen Freiflächen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt sind. An der unmittelbaren südlichen Grenze des Plangebietes verläuft auch die Grenze eines Landschaftsschutzgebietes bzw. eine kleine Teilfläche des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dieser Bereich ist heute durch gehölzbewachsene

Böschungen geprägt. Die südliche Spitze des Plangeltungsbereichs ist heute mit Bäumen (Fichten, Buchen) bestanden und ist auch zukünftig nicht für eine Bebauung vorgesehen.

In direkter Nachbarschaft westlich der Bahnlinie befindet sich das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Dieser Bereich ist geprägt durch den Verlauf der Wupper und dem Obergraben als Zulauf. Die unmittelbare räumliche Nähe des FFH-Gebietes hat auch Auswirkungen auf die zulässigen Nutzungen und Anlagen in den angrenzenden Gewerbegebieten. Nutzungen oder Anlagen sollen die Erhaltungsziele gemäß § 34 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erheblich beeinträchtigen und sind auf Verträglichkeit zu prüfen. Daher wurde im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel 2.62).

Das festgelegte Überschwemmungsgebiet der Wupper liegt westlich des Bahndamms. Der Planbereich ist hiervon somit nicht betroffen.

## 2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst die südlichen, baulich genutzten Bereiche des ehemaligen RWE-Standortes einschließlich der Böschungen zum Freiraum sowie eine an den Bahndamm grenzende mit Bäumen bestandene Fläche.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,70 ha.

Abbildung 2 Luftbild



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen – und eigene Bearbeitung

## 2.3 Erschließung

### Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Durch die geplante gewerbliche Umnutzung ist ein Ausbau der vorhandenen Erschließungsstraßen nicht erforderlich.

### Technische Infrastruktur

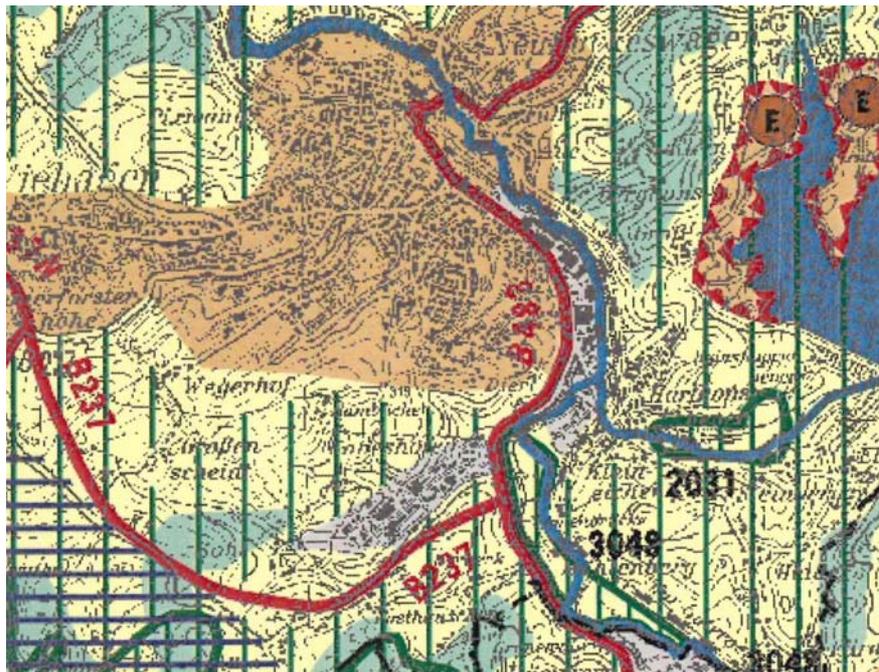
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) sichergestellt. Die erforderliche Löschwasserversorgung (mind. 1600 l/m über 2 Stunden) steht gemäß Löschwasserplan der BEW zur Verfügung. Zur Ableitung des Niederschlagswassers / Abwassers ist ein Anschluss an den Schacht 0480.3 des Mischwasserkanals möglich, welcher im RÜB Kleineichen endet. Der Kanal ist für eine bauliche Erweiterung innerhalb des Änderungsbereichs ausreichend dimensioniert.

Da die verkehrliche und technische Erschließung über den weiterhin als Fläche für die Versorgungsanlagen „Elektrizität“ dargestellten Bereich (Grundstück BEW) verläuft, wurde die Zuwegung und der Verlauf der Trinkwasser- und Abwasserleitungen über eine Baulast gesichert.

## 2.4 Planungsrecht

Das Plangebiet liegt entsprechend der Darstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2015, im Randbereich bzw. Übergangsbereich von GIB-Flächen in der Wuppenniederung zu einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Im südlichen Zipfel wird der AFAB durch einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.

Abbildung 3 Regionalplan, Ausschnitt



Quelle: Bezirksregierung Köln, Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2015

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 11.03.2016 bestätigt, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Geltungsbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität“ dargestellt.

## **2.5 Schutzgebiete**

### Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“/Landschaftsschutzgebiet

Der südliche Teilbereich des Plangebietes grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet („Zone 1, 2.2-1), eine kleine Teilfläche im Bereich der Böschung im süd-östlichen Teil des Änderungsbereiches liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes.

In direkter Nachbarschaft im Westen des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Wupperaue bei Westernbrücke“ sowie das FFH-Gebiet Nr. DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Wupper/Wipper.

## **2.6 Biotop und Arten**

Innerhalb des Plangebietes sind keine schützenswerte Biotop und Arten vorhanden. Die Wupper ist gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz als Geschütztes Biotop (GB-4810-801) ausgewiesen und liegt westlich des Plangeltungsbereichs.

### **2.6.1 Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Belange werden dahingehend geprüft, ob nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein Verbotstatbestand bei der Umsetzung der Planung vorliegen könnte. Bei dem nach BauGB zulässigen Vorhaben dürfen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei den FFH-Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) durchgeführt <sup>1</sup>, deren Ergebnisse hier zusammenfassend dargestellt werden. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Die Abfrage des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“ des LANUV und die Auswertung der Daten aus dem Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen. Auch die örtlichen Begehungen erbrachten keine Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden

---

<sup>1</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: „2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung“, Nümbrecht, 10. Oktober 2015

planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagd-/Nahrungshabitats. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld ist ein Schutz dieser möglichen Nahrungs- und Jagdhabitats jedoch auszuschließen. Bruten von häufigen Vogelarten (wie Kohlmeise, Amsel oder Buchfink) können aber nicht ausgeschlossen werden. Ihre lokale Population ist zwar durch das Vorhaben nicht gefährdet, jedoch sind sie wie alle wildlebenden Vogelarten grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei der durchgeführten Begehung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf spaltenbewohnende Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus) an den Gebäuden bzw. Hallen. Auch für das Vorkommen des Großen Abendseglers (Waldfledermaus) im Plangebiet konnten keine Anzeichen gefunden werden. Als Jagd- und Nahrungshabitats wäre das Plangebiet nur geschützt, wenn es von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen ist, was hier aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

Damit keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar zulässig. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.<sup>2</sup>

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ggf. zu prüfen ist, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich angesiedelt haben. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung wird ein Zeitraum ab 5 Jahren als „erheblich“ anerkannt.

### **2.6.2 FFH-Gebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth, FFH-Vorprüfung**

Das FFH-Gebiet DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ grenzt unmittelbar an die ehemalige Bahntrasse, die jetzt als Rad- und Gehweg genutzt wird. Diese Trasse stellt eine Trennungslinie zwischen dem Plangebiet und dem geschützten Niederungsbereich der Wupper dar.

In der FFH-Richtlinie sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen. Daher wurde im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung eine FFH-Vorprüfung erstellt<sup>3</sup>. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die Güte und Bedeutung für diesen Bereich ist als wertvolles Fließgewässer in noch weitgehend naturnaher Auenlandschaft mit Auenwäldern und angrenzenden naturraumtypischen

<sup>2</sup> ebenda

<sup>3</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiet Nr. DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung Projekt: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ Schloss-Stadt Hückeswagen, Nümbrecht 14. Oktober 2015

Hangwäldern definiert. Als Entwicklungsziel ist formuliert, dass der Gesamtcharakter dieser markanten Wupperabschnitte unbedingt zu erhalten und durch die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talauie abzusichern ist.

Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes sind

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Das Gebiet hat im Gebietsnetz Natura 2000 und für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weitere Bedeutung für

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
- Hainsimsen-Buchenwald
- Groppe (Fisch)
- Eisvogel

Die Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben hat ergeben, dass **Anlagenbedingte Eingriffe** in das FFH-Gebiet mit Umsetzung der FNP-Änderung nicht stattfinden. Die Arten Groppe und Eisvogel sind an das Vorhandensein von Gewässern gebunden, so dass sie innerhalb des Wirkungsbereichs nicht vorkommen. Diese Arten sind weder direkt noch indirekt betroffen.

Es können folgende mögliche **baubedingte Wirkungen** temporär auftreten: es besteht eine potenzielle Gefährdung der Wupper durch Verschmutzung, stoffliche Einträge und Einträge wassergefährdender Stoffe durch Fahrlässigkeit oder Unfälle. Diese baubedingte Beeinträchtigung durch Verschmutzung, stoffliche Einträge und Einträger wassergefährdender Stoffe werden durch besondere Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase ausgeschlossen.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind nicht gegeben, da der Änderungsbereich außerhalb des Waldbestandes gewerblich vorgeprägt ist und es zu keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen wird. Die zulässigen Nutzungen und die Anlagen im Gewerbegebiet sind aufgrund der Nähe zu sensiblen Schutzgebieten auf ihre Verträglichkeit hin zu prüfen.

Andere aktuell im Planverfahren befindliche Pläne und Projekte, die evtl. zu kumulativen Beeinträchtigungen des Gebietes führen können, sind nicht bekannt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das FFH-Gebiet Nr. DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.<sup>4</sup>

## 2.7 Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

---

<sup>4</sup> ebenda

## **2.8 Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Mit der geplanten gewerblichen Nutzung ist auch keine sensiblere Nutzung, als sie bereits auf den Flächen vorhanden ist, geplant.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass an diesem Standort ein Umspannwerk zur Stromversorgung vorhanden war. Da die Kennzeichnung von vorhandenen schadstoffbelasteten Flächen im Flächennutzungsplan nur im Falle eines erwiesenen Befundes erfolgen darf, ist die Nicht-Kennzeichnung einer Fläche kein Indiz für eine Nicht-Belastung der Fläche. Sie entbindet nicht von der eigenständigen Recherche von Planern bzw. Investoren in Vorbereitung der Vorhabenrealisierung, um den ständig fortgeschriebenen Erkenntnisstand der zuständigen Umweltbehörden über vorhandene Schadstoffbelastungen und –standorte zu ermitteln. Der Grundstückseigentümer wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechendes Bodengutachten mit Aussagen zur Verunreinigung und Tragfähigkeit des Untergrundes erstellen lassen. Ggf. weitere erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungserfahrens veranlasst und durchgeführt. Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Stoffe/Verunreinigungen vorhanden sind, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen.

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln ist derzeit nichts bekannt. Sollten zukünftig Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen im Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung geplant sein, ist die Untersuchung des Bereichs auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

## **3 Auswirkungen und Kosten der Planung**

### **3.1 Auswirkungen**

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur 2. Flächennutzungsplanänderung, Teil B der Begründung, verfasst durch die Planungsgruppe Grüner Winkel<sup>5</sup>, dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger bis nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.

Als „weniger erheblich“ gelten Beeinträchtigungen, wenn sie nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden sind. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden. Belastungen oder Beeinträchtigungen, die nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen sind, werden als „nicht erheblich“ definiert.

Es wurde ermittelt, dass mögliche Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung auf das Schutzgut „Mensch“ durch möglichen Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden nicht erheblich sein werden. Die visuellen Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme von Gehölzen stellen eine weniger erhebliche Wirkung auf das Schutzgut „Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild“ dar. Bei einer möglichen Inanspruchnahme von Gehölzbeständen und Einzelbäumen werden die Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen“ als weniger erheblich bewertet. Der Eingriff für das Schutzgut „Tiere“ wird ebenfalls

<sup>5</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“, Begründung Teil B, Umweltbericht, Nümbrecht, 14. Oktober 2015

als weniger erheblich eingestuft, da keine Verbotstatbestände nach BNatSchG eintreten und eine potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten durch die Planung ausgeschlossen werden kann. Da durch die Umsetzung der Planmaßnahmen vorwiegend anthropogen vorbelastete Böden betroffen sind und Oberflächengewässer und/oder Grundwasser nicht direkt betroffen sind, werden die Wirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ebenfalls als weniger erheblich eingestuft. Mögliche Veränderungen des Kleinklimas durch anlagebedingte Auswirkungen sind als weniger erheblich für das Schutzgut „Luft, Klima“ bewertet. Da eine Betroffenheit von (Boden-)Denkmälern im Plangebiet nicht bekannt ist, besteht für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ durch die Planung keine Relevanz.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation ermittelt und dargestellt. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Insbesondere sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit zu beachten, um eine mögliche Gefährdung der Wupper, des FFH-Gebietes und des Grundwassers zu vermeiden. Auch dürfen die zulässigen Nutzungen oder Anlagen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigen.

Insgesamt kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass mögliche Wirkungen auf die Schutzgüter weniger bis nicht erheblich oder gar nicht relevant sind (vgl.<sup>6</sup>).

### **3.2 Standortalternativen**

Da es sich um eine Nachnutzung und Nachverdichtung bereits bebauter und versiegelter Flächen handelt, wird auch kein weiterer Freiraum für Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Standortalternativen mit ähnlichen Entwicklungszielsetzungen „Revitalisierung eines Umspannwerkes“ bestehen in dieser Größenordnung im restlichen Stadtgebiet nicht. Da es sich um die Revitalisierung eines bereits gewerblich vorgeprägten Bereichs handelt, können Standortalternativen für die geplante gewerbliche Nutzung nicht aufgezeigt werden.

### **3.3 Kosten**

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kosten an.

## **4 Inhalt der 2. Flächennutzungsplanänderung**

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2004 dargestellte Fläche für die Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung „Elektrizität“ wird wie folgt geändert:

### **4.1 Gewerbliche Bauflächen**

Im Flächennutzungsplan können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Altes Umspannwerk“ für die gewerbliche Nutzung zu sichern und weiterzuentwickeln, wird für den Bereich die Nutzungsart „Gewerbliche

<sup>6</sup> Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“, Begründung Teil B, Umweltbericht, Nümbrecht, 14. Oktober 2015

Baufläche“ dargestellt. Die Gewerbefläche dient der Ansiedlung, der Erweiterung und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe und Anlagen, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen und ihrer Immissionen nur in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sind. Die gewerbliche Nachnutzung des bisher als Standort für die Energieversorgung (Altes Umspannwerk) genutzten Flächen ist aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht sinnvoll begründet, da sich dieser Bereich in unmittelbarer Nähe zu traditionellen Gewerbestandorten an der Wupper befindet und auch die bisherige Nutzung „Umspannwerk“ hinsichtlich seines Emissionsverhaltens einer gewerblichen Nutzung entsprach. Durch die Aufgabe dieser Flächen für die Stromversorgung sind nunmehr Flächenpotenziale für eine gewerbliche Nutzung innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers freigesetzt worden. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Bestand sollen bereits versiegelte Flächen somit revitalisiert werden.

Die Größe der gewerblichen Baufläche beträgt ca. 0,48 ha.

#### **4.2 Grünflächen**

Im Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen sind neben den Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung wie z.B. Friedhof oder Parkanlage auch sonstige Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellt. Sie geben die tatsächlich zu erhaltende Nutzung (Grünanlage) wieder. Es handelt sich dabei z. B. um Grünflächen innerhalb des Siedlungsraums oder um „Abstandsgrün“. Diese Grünflächen erfüllen klimatische und gestalterische Funktion und sind deshalb zu sichern.

Der südliche Bereich des Plangebietes der 2. FNP-Änderung wird daher von „Fläche für Versorgungsanlagen“ in „Grünflächen“ geändert. Die bestehende Situation dieses waldbestandenen Teilbereiches soll erhalten bleiben und wird somit planungsrechtlich gesichert.

Die Größe der dargestellten Fläche für die Landwirtschaft beträgt ca. 0,22 ha.

#### **4.3 Schutzgebiete**

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes aus dem Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ werden nachrichtlich in die 2. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

#### **4.4 Hinweise**

##### **4.4.1 FFH-Gebiet**

Auf das westlich gelegene FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ und dadurch erforderliche besondere Schutzmaßnahmen (Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit, Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch zulässige Nutzungen oder Anlagen im Plangebiet) bei Umsetzung der Planung wird hingewiesen.

#### **4.4.2 Versorgungsträger**

##### Hochspannungsfreileitungen

Das Plangebiet befindet sich teilweise im 30 m breiten Schutzstreifen (je 15 m zur Leitungsachse) der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ronsdorf-Hückeswagen. Folgende Restriktionen und Maßgaben seitens des Versorgungsträgers sind zu beachten:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

##### Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, dessen Bestand und Betrieb zu gewährleisten ist. Ein Rückbau der Anlagen sowie ein evtl. Abriss bestehender Gebäude ist frühzeitig beim Bauherrenberatungs-Service der Telekom (Inland, Tel. 0800 33 01903, kostenfrei) anzuzeigen.

#### **4.4.3 Bodenschutz - Altlasten/Kampfmittel**

Im Plangebiet existierte ehemals ein Umspannwerk zur Stromversorgung. Im Rahmen der Baugenehmigung ist daher gutachterlich nachzuweisen und, ggf. erforderliche Maßnahmen durchzuführen um sicherzustellen, dass keine schädlichen Verunreinigungen vorliegen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen.

Bei zukünftigen Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdingriffen ist die Untersuchung des Bereichs auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

### **5 \*Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung**

*Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einem Planentwurf zu gelangen. Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen führte nicht zu Planänderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen würden.*

#### **5.1 Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB**

*Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten Planung gegeben.*

*Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise in der Flächennutzungsplanänderung wie folgt berücksichtigt:*

Die Hinweise der **Deutschen Telekom** über im Plangebiet befindliche Telekommunikationslinien wurden in die Begründung zur 2. FNP-Änderung aufgenommen. Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen dann zu berücksichtigen.

Der Anregung des **Landesbetriebs Wald und Holz NRW**, die südliche mit Fichte und Rotbuche bestandene Fläche entsprechend der realen Wertigkeit als Fläche für Wald darzustellen, wird nicht gefolgt aus folgendem Grund: Aus planerischer Sicht soll diese Fläche nicht nur nach ihrer bestehenden Vegetation bewertet und ungeachtet der naturräumlichen Zusammenhänge als einzelne, kleine Waldfläche dargestellt werden. Vielmehr soll aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht der räumliche Zusammenhang und Anschluss der Fläche an die Aue herausgestellt werden. Die Ausweisung als Grünfläche im FNP gewährleistet gleichermaßen den Erhalt des derzeitigen Baum- und Gehölzbestandes.

Der Hinweis des **Oberbergischen Kreises** zu bodenschutzrechtlichen Aspekten wird in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster verzeichnet, gleichwohl weist der Oberbergische Kreis auf den ehemaligen Standort als Umspannwerk und somit erforderliche Untersuchungen hin. Dieser Hinweis wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren ist dann der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Bodenverunreinigungen vorliegen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen.

Die Hinweise aus Sicht der Brandschutzdienststelle zur notwendigen Löschwasserversorgung und Zuwegung für Rettungsdienste und Feuerwehr sind berücksichtigt und im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Der Hinweis der **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22**, dass bei zukünftigen Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen erneut eine Untersuchung auf Kampfmittelbelastung zu beantragen ist, wird in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.

Die Hinweise der **Westnetz GmbH** zur 110 kV-Leitung werden in die Begründung zur 2. FNP-Änderung aufgenommen. Diese Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.

## 5.2 Gesamtabwägung

Das planerische Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, den Standort „Altes Umspannwerk“ als Gewerbestandort zu revitalisieren und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und FFH-Schutzgebiet) gewerbliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem bestehenden traditionellen Gewerbestandort „An der Schloßfabrik“ zu ermöglichen. Da es sich um die Revitalisierung eines bereits gewerblich vorgeprägten Bereichs handelt, können Standortalternativen für die geplante gewerbliche Nutzung nicht aufgezeigt werden, es wird aber auch kein weiterer Freiraum für Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger bis nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden

*Belangen gefunden wurde. Die Abwägung der Stellungnahmen macht eine erneute Offenlage der 2. Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.*

## **6 Zusammenfassende Erklärung**

Der 2. Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss des Rates, aber vor Bekanntmachung der 2. Flächennutzungsplanänderung erstellt.

## 7 Verwendete Gutachten

Während des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten/Stellungnahmen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange einfließen. Diese sind als Anlage der Begründung (Teil A und B) angefügt.

- 1) **Artenschutz:** Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: „2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung“, Nümbrecht, 10. Oktober 2015
- 2) **FFH-Vorprüfung:** Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiet Nr. DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung Projekt: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ Schloss-Stadt Hückeswagen, Nümbrecht, 14. Oktober 2015

## 8 Verfahrensübersicht

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 27.11.2007            | Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“   |
| 22.01.2016            | Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB   |
| 26.01.-<br>26.02.2016 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB  |
| 19.04.2016            | Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt   |
| 17.05 -<br>17.06.2016 | Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB  |
| 17.05 -<br>17.06.2016 | Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB   |
|                       | Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Belange, Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 2. Flächennutzungsplanänderung „Altes Umspannwerk“ |

## 9 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208).

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

**Landesplanungsgesetz (LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 212)

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....2016  
Im Auftrag

.....  
Andreas Schröder

## Schloss-Stadt Hückeswagen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“

### Begründung Teil B Umweltbericht

**Auftraggeber:** Gebr. Gehle GbR  
August-Mittelsten-Scheid-Str. 26  
51688 Wipperfürth

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 14. Oktober 2015

## INHALT

	Seite
<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung der Ziele der Änderung.....1</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....2</b>
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen..... 2
2.2	Fachgesetze ..... 4
<b>3</b>	<b>Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen .....6</b>
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ..... 6
3.2	Schutzgut Landschaft..... 7
3.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt ..... 7
3.4	Schutzgut Tiere ..... 8
3.5	Schutzgut Boden..... 8
3.6	Schutzgut Wasser..... 9
3.7	Schutzgut Luft und Klima..... 10
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 10
3.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 10
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern ..... 11
3.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 11
3.12	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation..... 12
3.13	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 13
3.14	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 13
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....13</b>
<b>5</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....13</b>

## 1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für das Plangebiet in einer Größenordnung von ca. 0,79 ha Flächen für Versorgungsanlagen mit der besonderen Zweckbestimmung „Elektrizität“ dar. Das Grundstück soll zukünftig gewerblich genutzt werden, da der Stromerzeuger RWE diesen Standort verlässt und die Fläche nicht mehr für die Stromerzeugung benötigt wird. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung will die Schloss-Stadt Hückeswagen den Standort „Altes Umspannwerk“ als Gewerbestandort revitalisieren und eine gewerbliche Nutzung und bauliche Ergänzungen in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Gewerbestandort „An der Schloßfabrik“ ermöglichen. Dabei sind angrenzende sensible Bereiche (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet) besonders zu berücksichtigen.

Für den nördlichen Bereich des Plangebietes wird die Nutzungsart „Gewerbliche Baufläche“, für den Süden des Plangebietes „Grünfläche“ dargestellt.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

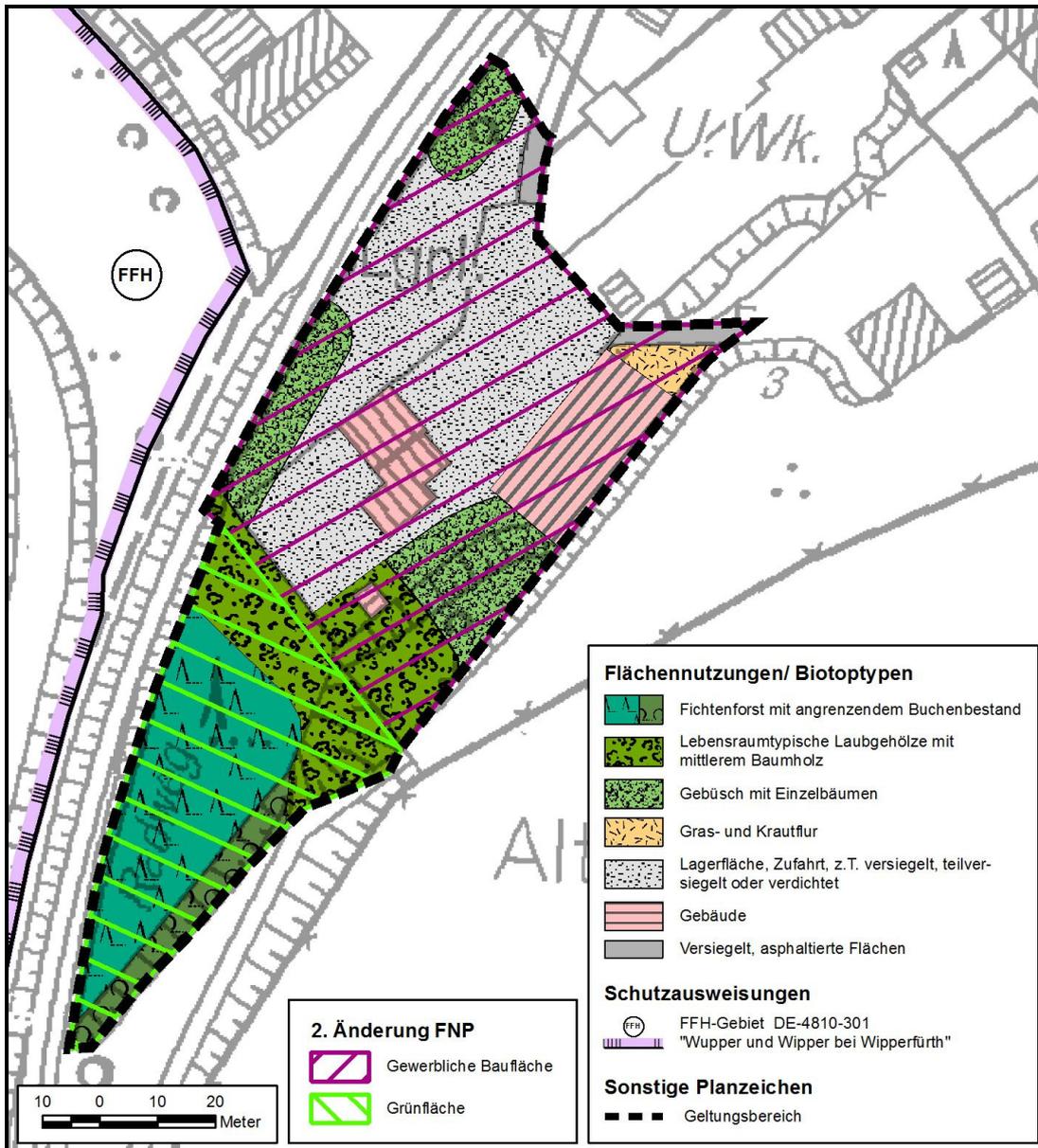
<b>Größe des Änderungsbereiches der 2. Änderung FNP</b>	<b>0,70 ha</b>
davon Gewerbliche Bauflächen	0,48 ha
davon Grünflächen (Ziel: Erhalt):	0,22 ha

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Kleineichen innerhalb des Stadtgebietes Hückeswagen, südlich des Gewerbestandorts „An der Schlossfabrik“. Die Fläche weist Hallen mit Nebengebäuden sowie ein Solardach auf. Im Niederungsbereich der Wupper im südlichen Bereich des Plangebietes stockt ein Fichtenwald mittleren Baumholzalters. Die Böschungen zu den angrenzend ackerbaulich genutzten Flächen sind mit Buchen bestanden. Im Übergang zur Lagerfläche erstreckt sich ein Streifen aus lebensraumtypischen Laubgehölzen mit mittlerem Baumholz.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse der „Alleenradweg“ Marienheide-Hückeswagen. Die Dammböschungen werden durch überwiegend standorttypische Laubgehölze und Gebüsche geprägt. Prägende alte Eichen sind punktuell vertreten. Im Übergang zur Wupper stocken alte Pappeln, Erlen wurden in einem Teilbereich aufgeforstet. Ansonsten dominieren nitrophytische Uferstaudenfluren mit *Impatiens glandulifera* (Indischen Springkraut) in der Auenlandschaft. Östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Acker) und nordöstlich Siedlungsbereiche an. Die nördliche Teilfläche der aktuell großen Versorgungsfläche für Elektrizität verbleibt im Eigentum des Stromversorgers BEW.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.

Darüber hinaus wird eine Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I) vorgenommen. Des Weiteren ist aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zu dem FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Eine kleine Teilfläche im Südosten des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet.



## 2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

### 2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

#### Regionalplan

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Köln und befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“.

### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist das Plangebiet als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität“ dargestellt. Der südliche Teilbereich der Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“.

### Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ verläuft westlich des Bahndamms entlang der Wupper (s. FFH-Vorprüfung).

### Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Wupperrau bei Westernbrücke“ verläuft im Bereich des Plangebietes annähernd deckungsgleich mit den Grenzen des FFH-Gebietes.

### Landschaftsschutzgebiet

Ein kleiner Teilbereich des Gehölzbestandes entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes („Zone 1“, 2.2-1) des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“. Die Waldfläche wird in ihrer Ausdehnung und ihren Funktionen nicht beeinträchtigt, da sie in der 2. Änderung des FNP als „Grünfläche“ dargestellt wird. Die planerische Zielsetzung ist die Sicherung bzw. Erhaltung des Waldbestandes.

### Gesetzlich geschützter Biotop

Die Wupper als natürlicher bzw. naturnaher, unverbauter Fließgewässerbereich mit angrenzenden Auwäldern ist gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz als Geschützter Biotop (GB-4810-801) ausgewiesen.

### Biotopverbund NRW

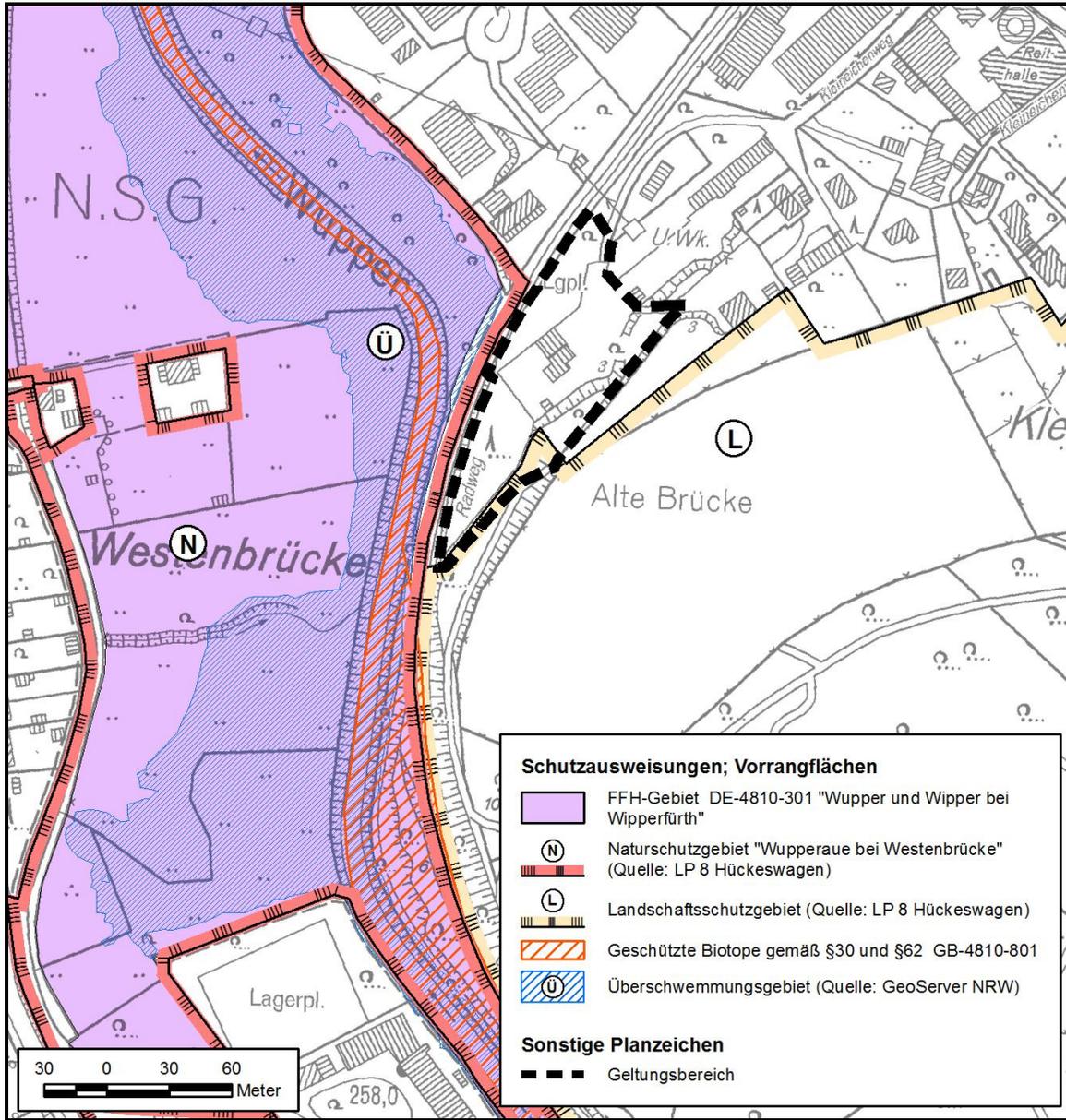
Der westliche und südliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-K-4810-009 „Wipper- und Ibachtalung“. Der hier relevante Waldbestand wird durch die 2. FNP-Änderung nicht beeinträchtigt. Nur die heute schon gewerbliche vorgeprägte Fläche wird als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

### Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche im Altlastenverdachtsflächenkataster verzeichnet.

### Überschwemmungsgebiet

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wupper verläuft westlich der ehemaligen Bahntrasse, außerhalb des Plangebietes.



### Wasserrahmenrichtlinie

Der Umsetzungsfahrplan zur Wasserrahmenrichtlinie für die Planungseinheiten Obere Wupper und Dhünn sieht einen neu anzulegenden potentiellen Strahlursprung entlang der Wupper vor. Als Maßnahmen werden die Entfernung des Sohl- und Uferverbaus sowie die Anlage/ Ausweisung/ Entwicklung eines Uferstreifens entlang der Wupper vorgesehen. Der Umsetzungszeitraum ist von 2010 bis 2014 vorgesehen.

### 2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen u. Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- u. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
<b>Boden</b>	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
<b>Wasser</b>	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u> <u>und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
<b>Luft und Luftqualität</b>	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Landschaft</b>	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

### 3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

#### 3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

#### Wirkungsprognose

Der Änderungsbereich ist außerhalb des Waldbestandes gewerblich vorgeprägt mit einer Halle, Nebengebäuden des Umspannwerks und Lagerflächen für Bauschutt und Baumaterialien (Schotter, Kies etc.). Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Transformatoren des Stromversorgers BEW. Diese vorhandene Nutzung stellt mit den damit verbundenen Lärmemissionen eine Vorbelastung für die im Norden angrenzende Wohnbebauung dar. Mit einer relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder Emissionen/Immissionen ist nicht zu rechnen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen. Mit Realisierung der Planung kann es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witte-

rung kommen. Durch Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser können diese Beeinträchtigungen bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Der Änderungsbereich hat keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

#### Wertung

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

### 3.2 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch den gewerblich vorgeprägten Bereich in Fortsetzung des Gewerbegebietes „An der Schloßfabrik“ und einen kleinen Waldbestand geprägt, der sich nach Süden fortsetzt. Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse ein Rad- und Fußweg mit überregionaler Bedeutung. Auf deren Rand- und Böschungsbereichen haben sich Saum- und Gehölzbestände entwickelt. Unmittelbar westlich an die ehemalige Bahntrasse grenzt der naturnahe Niederungsbereich der Wupper an.

#### Wirkungsprognose

Aufgrund der Vorbelastung und der Erhaltung des Waldbestandes führt die Ausweisung als Gewerbebestandort zu keinen Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes am südlichen Ortsrand von Kleineichen.

#### Maßnahmen und Wertung

Im weiteren Planverfahren wird zur Eingrünung des Gewerbegebietes eine Bepflanzung entlang der westlichen Grundstücksgrenze mit lebensraumtypischen Gehölzen empfohlen. Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind **weniger erheblich**.

### 3.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Änderungsbereiches des FNP im August 2015. Dabei wurden innerhalb des Plangebietes Biotoptypen unterschiedlicher Bedeutung vorgefunden. Den anthropogen überprägten Biotopen (versiegelte Fläche, geschotterte Fläche, Lagerplatz) kommt eine sehr geringe Bedeutung zu. Die kleinflächige Weihnachtsbaumkultur auf Höhe der Transformatoren sowie die kleinflächigen ruderalen Bestände und die Gebüschbestände mit kleineren Bäumen, die am westlichen und östlichen Rand des gewerblich genutzten Bereiches stocken, weisen aktuell geringe bzw. allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen auf. Die geschlossenen Nadel- und Laubhölzbestände mittleren Baumholzalters mit Überhältern im Süden des Plangebietes sind für die Biotopfunktionen von durchschnittlicher Bedeutung.

#### Wirkungsprognose

Durch die Planung werden insbesondere Biotopstrukturen sehr geringer und geringer Wertigkeit

dauerhaft umgewandelt. Der Waldbestand im südlichen Teilbereich wird erhalten und als Grünfläche mit dem Ziel Erhaltung dargestellt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen mit z.T. mittlerem Baumholz ist möglichst zu vermeiden oder durch Neupflanzungen auszugleichen.

#### Maßnahmen und Wertung

Der vorhandene Wald- und Gehölzbestand im südlichen Teilbereich des Änderungsbereiches wird erhalten. Im weiteren Planverfahren wird zur Eingrünung des Gewerbegebietes an der westlichen Grundstücksgrenze empfohlen, vorhandene Gehölze soweit wie möglich zu erhalten und lebensraumtypische Gehölze neu zu pflanzen. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt **weniger erheblich**.

#### 3.4 Schutzgut Tiere

Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche in einer Größenordnung von ca. 0,57 ha hat bei Realisierung der Planung den kleinflächigen Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind eine Weihnachtsbaumkultur, gestörte ruderale Bestände in den gering genutzten Randbereichen des Gebietes sowie Böschungs- und Randbereiche an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze mit Gehölz- und Gebüschbeständen sowie Hochstaudenfluren.

#### Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

#### Maßnahmen und Wertung

Gehölzrodungen werden entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

#### 3.5 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich im östlichen Teilbereich um Typische Braunerden, im westlichen Bereich um Auengley/Braunen Auenböden. Diese schluffigen Lehm Böden sind z.T. steinig und sandig über Festgestein bzw. im Niederungsbereich der Wupper über Auenablagerungen. Die Braunerden kommen im Naturraum großflächig vor, der Auenboden beschränkt sich auf den Niederungsbereich der Wupper. Außerhalb des Waldbereiches sind die im Plangebiet ehemals natürlichen Böden durch die Versiegelung, Teilversiegelung, Verdichtung und Ablagerungen anthropogen verändert. Es ist davon auszugehen, dass der Boden seine natürlichen Bodenfunktionen nur noch in geringem Maße erfüllt. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden sie der Kategorie 0<sup>1</sup>: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

---

<sup>1</sup> Nachfolgende Einstufung/Bewertung in Kategorien erfolgt entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises

Die natürlich anstehenden Böden im Waldbereich sind als schutzwürdige fruchtbare Böden (Braunerden) bzw. schutzwürdige Grundwasserböden ausgewiesen. Der Auengley/Brauner Auenboden wird aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials der Kategorie 2 (schutzwürdige Böden) zugeordnet. Die Typische Braunerde ist aufgrund der Reglungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Klasse der fruchtbaren Böden zugeordnet und wird damit der Kategorie 1 (Böden mit allgemeiner Bedeutung) zugeordnet.

Altlastenverdachtsflächen und Bodendenkmale sind nicht bekannt.

#### Auswirkungen

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Betroffen sind durch neue Darstellungen im Rahmen der Planänderung anthropogen beeinflusste Böden im Umfang von maximal 0,48 ha. Die schutzwürdigen Böden im Waldbereich werden erhalten.

#### Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt (vgl. Punkt 6).

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind anthropogen vorbelastete Böden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **weniger erheblich**.

### 3.6 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer anzutreffen. Die Wupper, die sich im Bereich des Plangebietes zu einer breiten naturnahen Auenlandschaft aufweitet, fließt in einem Mindestabstand von ca. 25 m zum Plangebiet. Der Niederungsbereich grenzt unmittelbar an die ehemalige Bahntrasse an, die außerhalb der westlichen Plangebietsgrenze verläuft. Die Wupper wird dem Fließgewässertyp „Schottergeprägter Fluss des Grundgebirges“ zugeordnet, deren Gewässerstrukturgüte auf Höhe des Änderungsbereiches als deutlich bis stark verändert eingeschätzt wird (Gewässerstrukturgüte 5 bis 6). Ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet verläuft entlang der ehemaligen Bahntrasse an der westlichen Grenze des Plangebietes.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

#### Wirkungsprognose

Aufgrund der Vorbelastung durch einen hohen Anteil an versiegelten, teilversiegelten und verdichteten Böden wird die Bodenversiegelung durch neue Gewerbebauten etc. nur zu einer geringen Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer geringen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation entsorgt. Da die verkehrliche und technische Erschließung auch zukünftig über die als Fläche für die Versorgungsanlagen „Elektrizität“ dargestellte Fläche verläuft, ist die Zuwegung und die Sicherung der Trinkwasser- und Abwasserleitung über eine Baulast gewährleistet. Während der

Bauzeit besteht im gesamten Baustellenbereich eine potenzielle Gefährdung der Wupper und des Grundwassers durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien.

#### Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

#### 3.7 Schutzgut Luft und Klima

Der nördliche vorbelastete Teilbereich des Plangebietes erfüllt keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen. Die Waldflächen werden zukünftig erhalten und werden bei der 2. Änderung des FNP als Grünflächen dargestellt. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

#### Wirkungsprognose

Bedeutende klimatisch bedingte Schutzfunktionen liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Die weitere Überbauung und Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse.

Der Verlust einzelner Gehölzstrukturen wird durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld und dem fehlenden Siedlungsbezug als relativ gering gewertet.

#### Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

#### 3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

#### Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

#### 3.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich mit Ausnahme des Waldbestandes entweder weiter als Lagerplatz genutzt oder diese anthropogene Nutzung wird vollständig aufgegeben. Dann wird sich auch die nördliche Teilfläche im Laufe der Sukzession zu geschlossenen Gehölzbeständen entwickeln.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

### 3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden.

Bei den Schutzgütern, für die weniger erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf Wechselbeziehungen zu erwarten.

### 3.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
  
- erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
  
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
  
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	---
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Visuelle Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme von Gehölzen (Eingrünung)	●
Pflanzen; Lebensräume	Inanspruchnahme einer Fichtenschonung, Gehölzbestände sowie Einzelbäume, z.T. mittleren Baumholzes	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von anthropogen vorbelasteten Böden	●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

### 3.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum möglichen Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust der bestehenden Eingrünung</li> <li>• Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes entlang des Rad- und Gehweges.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze</li> <li>• An das Umfeld angepasste Bauweise</li> <li>• Begrünung der Fassaden durch Gerüstkletterpflanzen</li> <li>• Anlage von Pflanzflächen, Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Gehölzen, z.T. mittleren Baumholzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neupflanzung lebensraumtypischer Gehölze</li> <li>• Gfls. Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für überwiegend Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hückeswagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen</li> <li>•</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überbauung und Versiegelung anthropogen beeinträchtigter Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase</li> <li>• Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Ausbaus</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzielle Gefährdung der Wupper, des FFH-Gebietes und des Grundwassers</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit</li> <li>• Die zulässigen Nutzungen oder Anlagen dürfen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigen</li> </ul>

### 3.13 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant.

### 3.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planverfahrens wird der nördliche Teilbereich entsprechend der aktuellen Nutzung als Lagerplatz etc. genutzt. Die Errichtung von Gewerbebauten ist nicht möglich. Wird die anthropogene Nutzung vollständig in diesem Bereich aufgegeben, wird sich im Laufe der Sukzession wie im südlichen Teilabschnitt ein geschlossener Gehölzbestand entwickeln. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

## 4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

## 5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein bisher als Standort für die Energieversorgung genutzte Fläche, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem traditionellen Gewerbebestandort „An der Schlossfabrik“ befindet, soll gewerblich nachgenutzt werden. Um die gewerbliche Nutzung zu sichern und weiter zu entwickeln, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Für den nördlichen Teilbereich des Änderungsbereiches wird die Nutzungsart „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der südliche Bereich des Plangebietes wird von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ in „Grünfläche“ geändert. Die planerische Zielsetzung ist die Sicherung des geschlossenen Gehölzbestandes.

Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet an. Eine kleine Teilfläche einer gehölzbestandenen Böschung befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes. Das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Wupperrau bei Westernbrücke“ sowie das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ grenzen an einen Rad- Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse an, die außerhalb der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft. Aufgrund der unmittelbaren, räumlichen Nähe des Plangebietes zu den sensiblen Schutzge-

bieten werden neben dem Umweltbericht eine FFH-Vorprüfung sowie eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 durchgeführt.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 14. Oktober 2015

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

# TOP Ö 5

## Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH- Gebiet Nr. DE – 4810 – 301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung

Projekt:

„2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“  
Schloss-Stadt Hückeswagen



**Auftraggeber:** Gebr. Gehe GbR  
August-Mittelsten-Scheid-Str. 26  
51688 Wipperfürth

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 14. Oktober 2015

# Inhalt

Seite

1	<b>Planungsanlass und Aufgabenstellung</b> .....	1
2	<b>Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele</b> .....	2
2.1	Gebietsbeschreibung.....	2
2.2	Relevante Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind .....	4
2.3	Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
3	<b>Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren</b> .....	6
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	6
3.2	Relevante Wirkfaktoren .....	6
4	<b>Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben</b> .....	7
5	<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</b> .....	8
6	<b>Fazit</b> .....	8

## **Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen:**

Abbildung 1: Planausschnitt des FFH- Gebietes im Wirkungsbereich des Vorhabens .....	1
Abbildung 2: Anteile der Lebensraumklassen im FFH- Gebiet (Gesamtfläche ca. 147 ha) .....	4

## **Anlage:**

Literatur und Quellen

Karte 1: Gebietskulisse und Schutzgegenstand

M 1 : 30.000

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für das Plan-  
 gebiet in einer Größenordnung von ca. 0,70 ha Flächen für Versorgungsanlagen mit der beson-  
 deren Zweckbestimmung „Elektrizität“ dar. Das Grundstück soll zukünftig gewerblich genutzt  
 werden, da der Stromerzeuger RWE diesen Standort verlässt und die Fläche nicht mehr für die  
 Stromerzeugung benötigt wird. Der südliche waldbestandene Teilbereich des Plangebietes wird  
 zukünftig als Grünfläche dargestellt und bleibt erhalten.

Das FFH- Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ grenzt unmittelbar an  
 einen Rad-, Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse an, die entlang der westlichen Plangebiets-  
 grenze verläuft. Der Rad-, Gehweg stellt eine Trennungslinie zwischen dem Plangebiet und dem  
 geschützten Niederungsbereich der Wupper dar.

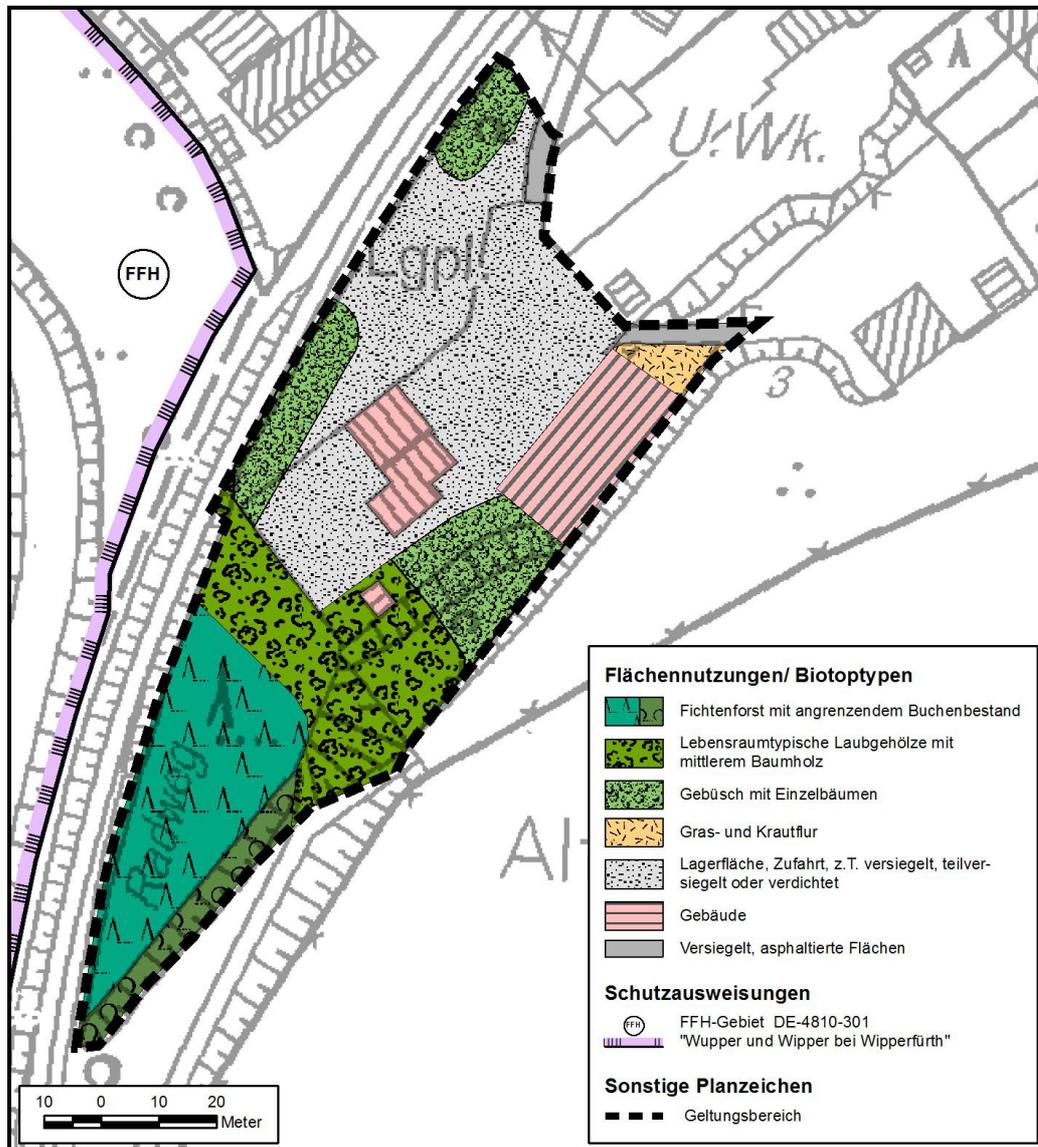


Abbildung 1: Planausschnitt des FFH- Gebietes im Wirkungsbereich des Vorhabens

In der FFH- Richtlinie sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen. Im Bundesnaturschutzgesetz vom 1. März 2010 sind diese Prüfungsvorgaben auf Verträglichkeit und Unzulässigkeit sowie deren Ausnahmen gemäß der §§ 31 bis 34 in nationales Recht umgesetzt worden.

Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ nachfolgend überschlägig überprüft.

Ziel der FFH- Vorprüfung ist es, entweder erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen, und somit eine FFH- Verträglichkeitsprüfung einzuleiten, oder aber zu dem Ergebnis zu kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können und eine Zulassung des Projektes möglich ist.

## **2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele**

### **2.1 Gebietsbeschreibung**

Diese Abschnitte der Wupper stellen einen charakteristischen Ausschnitt der typischen Auenlandschaft im Bereich des Naturraumes Bergische Hochflächen dar, wie sie früher über weite Strecken landschaftsbestimmend war und heute durch die Erweiterung von Industrie- und Siedlungsflächen zunehmend seltener wird. Der Flußlauf wird streckenweise von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern begleitet und bietet Lebensraum für Groppe, Wasseramsel und Eisvogel. Als Entwicklungsziel wird formuliert, dass der Gesamtcharakter dieser markanten Wupperabschnitte unbedingt zu erhalten und durch die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talau abzusichern ist. Als Trittstein für den Biotopverbund innerhalb des Bergischen Landes kommt ihnen eine erhebliche Bedeutung zu.

#### **Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

#### **Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:**

- Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Groppe
- Eisvogel

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH- Richtlinie (bezogen auf das Gesamtgebiet) lt. Standarddatenbogen sind:

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation				
Fläche (ha) <sup>1</sup>	Repräsentativität	Relative Fläche <sup>2</sup>	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
11,314	gut (B)	< 2% (C)	gut (B)	mittel bis gering (C)
91E0 Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder, prioritärer Lebensraum				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
2,247	mittel (C)	< 2% (C)	gut (B)	mittel bis gering (C)
9110 Hainsimsen-Buchenwald				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
9,091	nicht signifikant (D)			

Tier- und Pflanzenarten (hier: Fische und Amphibien) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH- Richtlinie (bezogen auf das Gesamtgebiet) lt. Standarddatenbogen sind:

Groppe (1163)			
Population <sup>3</sup>	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
< 2% (C)	mittel - schlecht (C)	Population nicht isoliert (C)	mittel bis gering (C)
Eisvogel (A229)			
Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
< 2% (C)	mittel - schlecht (C)	Population nicht isoliert (C)	mittel bis gering (C)

### Güte und Bedeutung

Wertvolles Fließgewässer in noch weitgehend naturnaher Auenlandschaft mit Auenwäldern und angrenzenden naturraumtypischen Hangwäldern.

### Vegetation, Lebensraumklassen

Die vorherrschende Vegetation ist mit 70% das meliorierte Grünland. Die restlichen 30% bestehen zu 15% aus Laubwald; zu 8% aus **Binnengewässern** (stehend und fließend), zu 4% aus feuchtem und mesophilem Grünland und zu 3% aus Nadelwald.

<sup>1</sup> Gesamtfläche ca. 147 ha

<sup>2</sup> Relative Fläche: Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.

<sup>3</sup> relative Größe und Dichte der Population im Gebiet im Vergleich zu der nationalen Population

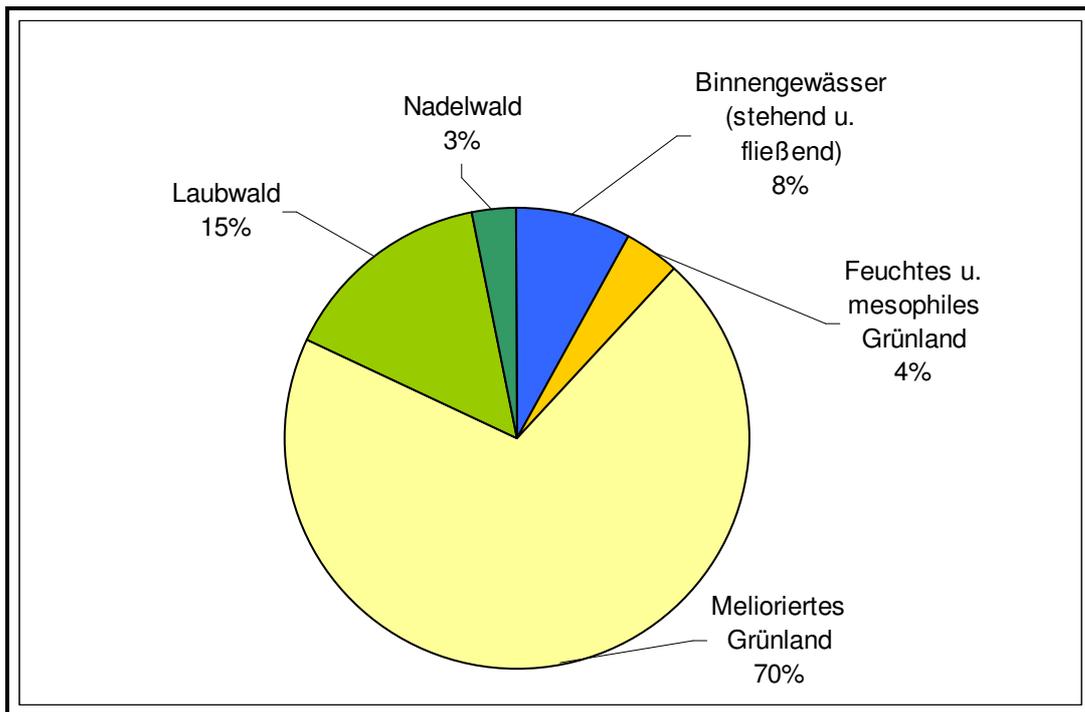


Abbildung 2: Anteile der Lebensraumklassen im FFH- Gebiet (Gesamtfläche ca. 147 ha)

## 2.2 Relevante Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die Begriffe Schutz- bzw. Erhaltungsziele<sup>4</sup> beinhalten nicht nur die Erhaltung des „Ist-Zustandes“, sondern auch die Wiederherstellung und Verbesserung des Zustandes von Arten und Lebensraumtypen.

Die Darstellung der Schutz- bzw. Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes erfolgt auf Grundlage des Standard-Datenbogens des LANUV (Schutzziele und Maßnahmen zu Natura-2000-Gebieten, DE-4810 – 301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“).

Lebensraumtypen und Arten, die von der Planung aufgrund ihrer Größe, Lage und Erreichbarkeit offensichtlich nicht beeinträchtigt werden, werden nicht betrachtet.

---

<sup>4</sup> Der Begriff „Erhaltungsziele“ ist synonym mit dem Begriff „Schutzziele“.

Schutzziele/ Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie den Eisvogel

*(kursiv und fett=relevante Ziele)*

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- **möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen**
- Vermeidung von Trittschäden
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

- 2.3 Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/ Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

*(kursiv und fett=relevante Ziele)*

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- **Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse**
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

### **Schutzziele/ Maßnahmen für die Groppe**

*(kursiv und fett=relevante Ziele)*

Erhaltung und Förderung der Groppe-Populationen durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern

## **3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren**

### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für das Plangebiet in einer Größenordnung von ca. 0,70 ha „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ dar. Das Grundstück soll zukünftig gewerblich genutzt werden, da der Stromerzeuger RWE diesen Standort verlässt und die Fläche nicht mehr für die Stromerzeugung benötigt wird. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung will die Schloss-Stadt Hückeswagen den Standort „Altes Umspannwerk“ als Gewerbebestandort revitalisieren und eine gewerbliche Nutzung und bauliche Ergänzungen in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Gewerbebestandort „An der Schlossfabrik“ ermöglichen. Die bisherige Nutzung des nördlichen Teilbereichs entspricht hinsichtlich der Emissionen schon einer gewerblichen Nutzung. Im Rahmen der 2. Änderung des FNP wird für diesen Bereich die Nutzungsart „Gewerbliche Baufläche“ (ca. 0,48 ha) dargestellt. Für den südlichen Teilbereich, der einen Waldbestand aufweist, wird die Darstellung von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ in „Grünfläche“ (ca. 0,22 ha) geändert.

### **3.2 Relevante Wirkfaktoren**

**Anlagebedingte Eingriffe** in das FFH-Gebiet finden nicht statt. Die an aquatische Lebensräume gebundene Arten (Groppe, Eisvogel) kommen innerhalb des Wirkungsbereichs nicht vor, da sie an das Vorhandensein von Gewässern gebunden sind. In o.g. Lebensraumtypen, die für das FFH-Gebiet ausschlaggebend sind, bzw. eine besondere Bedeutung haben, wird im Rahmen des Vorhabens weder direkt noch indirekt eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Außerhalb des Waldbereiches sind die im Plangebiet ehemals natürlichen Böden infolge der bestehenden Nutzung durch Versiegelung, Teilversiegelung, Verdichtung und Ablagerungen anthropogen verändert. Aufgrund dieser Vorbelastung wird die Bodenversiegelung durch neue Gewerbebauten etc. nur zu einer geringen Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer geringen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Somit kommt es bei o.g. Lebensraumtypen auch indirekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Grundwasseränderungen.

Bei der Ermittlung der Wirkpfade werden die möglichen **baubedingten Wirkungen** auf das FFH-Gebiet erfasst und bewertet. Diese können, je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Struktur bzw. Funktion zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Es können folgende Wirkungen auftreten:

- temporäre Auswirkungen während der Bauphase (baubedingt), es besteht eine potenzielle Gefährdung der Wupper durch Verschmutzung, stoffliche Einträge und Einträge wassergefährdender Stoffe durch Fahrlässigkeit oder Unfälle. Das Gewässer ist aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und Schutzwürdigkeit sehr empfindlich gegenüber allen Arten von Beeinträchtigungen.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind nicht gegeben, da der Änderungsbereich außerhalb des Waldbestandes gewerblich vorgeprägt ist und es zu keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen wird. Die zulässige Nutzung und die Anlagen im Gewerbegebiet sind aufgrund der Nähe zu sensiblen Schutzgebieten auf ihre Verträglichkeit hin zu prüfen.

#### 4 Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die **Bewertung der Erheblichkeit** möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben orientiert sich an der Stabilität des Erhaltungszustands. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeit) auch nach der Umsetzung des Vorhabens unverändert, so ist davon auszugehen, dass das zukünftige Entwicklungspotential gewahrt bleibt.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist darin festzustellen, dass sie eine entscheidungsrelevante Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslöst.

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen bereits in der Ausschreibung festzuschreiben.

Des Weiteren sind mögliche stoffliche Einträge/Abschwemmungen durch die Errichtung der Gewerbebauten zu verhindern.

	Prognose der Wirkungen			Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele	
	keine	möglich	erheblich	nicht erheblich	erheblich
<b><u>Baubedingt</u></b> Erschütterungen, stoffliche Einträge, Wasser gefährdende Stoffe		X		X Schutzmaßnahmen während der Bauzeit sind Projektmerkmale	
<b><u>Anlagebedingt</u></b>	X			X	

	Prognose der Wirkungen			Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele	
	keine	möglich	erheblich	nicht erheblich	erheblich
<b>Betriebsbedingt</b>	X			X	
<p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verschmutzung, stoffliche Einträge und Einträge wassergefährdender Stoffe durch Fahrlässigkeit oder Unfälle sind potenziell möglich. Sie werden durch besondere Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen sind nicht gegeben.</p> <p><b>Erhebliche Beeinträchtigungen können offensichtlich ausgeschlossen werden.</b></p>					

## 5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH- Vorprüfung nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004).

Andere aktuell im Planverfahren befindliche Pläne und Projekte, die evtl. zu kumulativen Beeinträchtigungen des Gebietes führen können<sup>5</sup>, sind nicht bekannt. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

## 6 Fazit

Das prüfungsrelevante FFH- Gebiet Nr. Nr. DE – 4810 – 301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ wird durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Auf eine FFH- Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

---

<sup>5</sup> Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist.



Nümbrecht, 14. Oktober 2015

Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

## Anlage

### **Literatur und Quellen**

- AHLENBERG INGENIEURE: Verlängerung des Wasserrechtes zur Entnahme von Grundwasser für Brauchwasserzwecke auf dem Gruppenklärwerk Radevormwald Hydrogeologische Untersuchung“; 12. 02. 2014.
- BW-BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Bonn 2004
- BURMEISTER, J. (2004): Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Empfehlungen).-NuR, H. 5: 296-303
- EISENBAHN-BUNDESAMT (2005): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes – Stand März 2005 (Bearbeiter: E. Roll)
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP- Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Hannover, Filderstadt 2007
- MUNLV/FROELICH & SPROBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, Bochum 2002.
- MUNLV NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen, Arbeitshilfe für FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen, Düsseldorf 2004

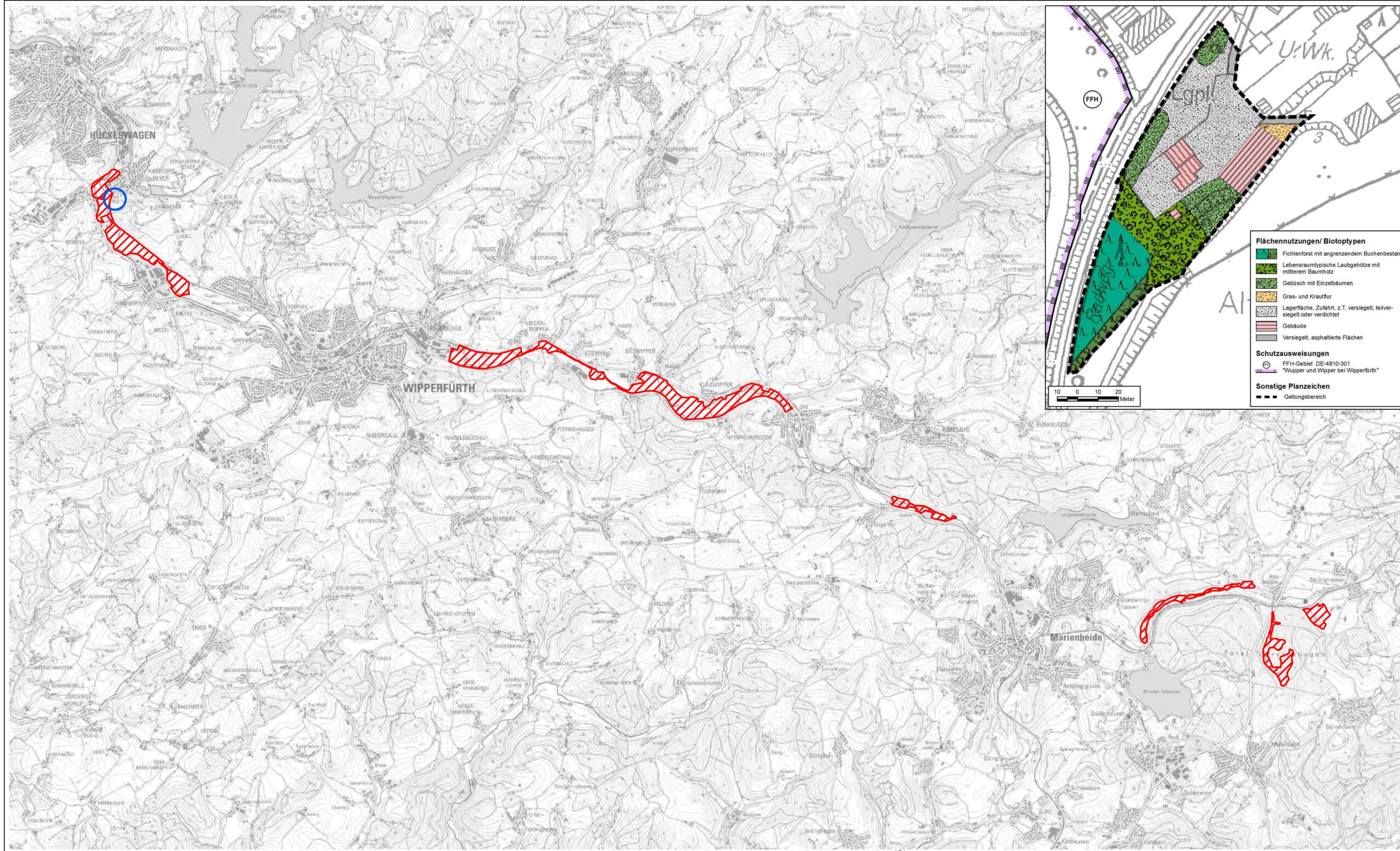
### Online - Dokumente:

LANUV: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

MUNLV: <http://www.natura2000.munlv.nrw.de>

### Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, rechtskräftig 1. März 2010
- Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).
- Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Linie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) – VV – FFH Verwaltungsvorschrift (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24.06.2000



**Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4810-301 "Wupper und Wipper bei Wipperfürth" (147 ha)**

**Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse**

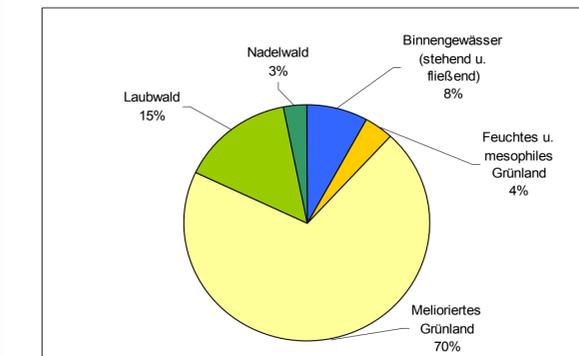
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, prioritärer Lebensraum (91E0)

**Arten von gemeinschaftlichem Interesse**

- Eisvogel (A229)
- Gropppe (1163)

**Sonstige Planzeichen**

- Projekt: 2. Änderung des FNP "Altes Umspannwerk", Schloss-Stadt Hückeswagen



Anteil der Lebensraumklassen

Projekt: **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung - FFH-Gebiet Nr. DE-4810-301 "Wupper und Wipper bei Wipperfürth" Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Vorprüfung**  
 Projekt: 2. Änderung des FNP "Altes Umspannwerk", Schloss-Stadt Hückeswagen

Auftraggeber:  
**Gebr. Gehe GbR**  
 August-Mittelsten-Scheid-Str. 26  
 51688 Wipperfürth

Bearbeiter/in:  
**G. Kursawe**  
 Dipl. - Ing. Landespflege  
 Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Geoinformation:  
**A. Detloff**

Planinhalt:  
**Karte 1: Gebietskulisse und Schutzgegenstand**

Maßstab: 1 : 35.000  
 Datum: 14. Oktober 2015  
 Geändert:

**Dipl.- Ing. G. Kursawe**  
 Planungsgruppe Grüner Winkel  
 Alte Schule Grunewald 17  
 51588 Nümbrecht  
 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928  
 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ Schloss-Stadt Hückeswagen

### Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



**Auftraggeber:** Gebr. Gehle GbR  
August-Mittelsten-Scheid-Str. 26  
51688 Wipperfürth

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 10. Oktober 2015

## INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren .....	2
3	Begehung und Bewertung .....	5
4	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....	6
5	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf .....	7

### Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Halle, Nebengebäude mit angrenzenden Gehölzstrukturen im Böschungsbereich.....	2
Abbildung 2: Lagerfläche mit randlichen Gehölzstrukturen.....	2
Abbildung 3: Flächennutzungen und Biotoptypen im Plangebiet .....	3
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth).....	4

### Anlage

#### Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Am südlichen Rand der Ortslage Kleineichen innerhalb des Stadtgebietes Hückeswagen, soll ein bisher als Standort für die Energieversorgung genutzte Fläche, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem traditionellen Gewerbestandort „An der Schlossfabrik“ befindet, gewerblich nachgenutzt werden. Um die gewerbliche Nutzung zu sichern und weiter zu entwickeln, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Für den nördlichen Teilbereich des Änderungsbereiches wird die Nutzungsart „Gewerbliche Baufläche“ (ca. 0,48 ha) dargestellt. Der südliche Bereich des Plangebietes wird von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ in „Grünfläche“ (ca. 0,22 ha) geändert.

Der nördliche Teilbereich weist eine deutliche anthropogene Überprägung durch Versiegelung, Teilversiegelung und Nutzung als Lagerfläche für Baumaterialien und Bauschutt auf. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ sind bei Realisierung Verluste der vorhandenen Biotoptypen und Gehölzstrukturen verbunden. Im südlichen Teilbereich stocken Waldbestände. Die planerische Zielsetzung ist die Sicherung bzw. Erhaltung des Waldbestandes.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz).

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>1</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

## 2 Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes weist Hallen, Nebengebäuden sowie ein Solardach auf und ist durch Versiegelung, Teilversiegelung und Nutzung als Lagerfläche für Baumaterialien und Bauschutt anthropogen überprägt.



**Abbildung 1: Halle, Nebengebäude mit angrenzenden Gehölzstrukturen im Böschungsbereich**

Nur in den Randbereichen haben sich ruderale Bestände sowie in den Böschungs- und Randbereichen an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze Gehölzlebensräume unterschiedlicher Ausprägung sowie Hochstaudenfluren mit dem Indischen Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entwickelt.



**Abbildung 2: Lagerfläche mit randlichen Gehölzstrukturen**

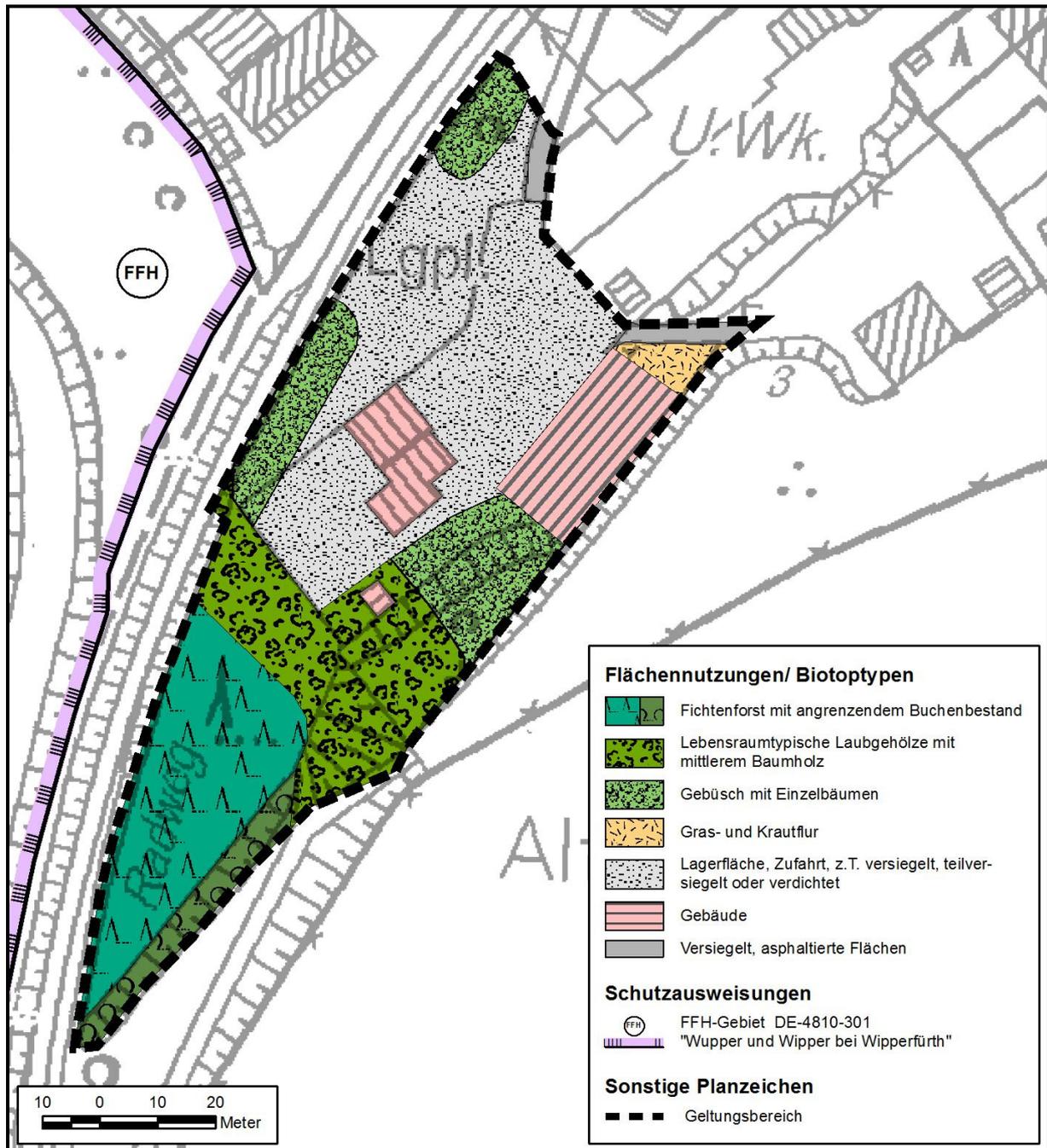


Abbildung 3: Flächennutzungen und Biototypen im Plangebiet

Im Niederungsbereich der Wupper im südlichen Bereich des Plangebietes stockt ein Fichtenwald mittleren Baumholzalters. Die Böschungen zu den angrenzend ackerbaulich genutzten Flächen sind mit Buchen bestanden. Im Übergang zur Lagerfläche erstreckt sich ein Streifen aus lebensraumtypischen Laubgehölzen mit mittlerem Baumholz.

Außerhalb des Änderungsbereiches, unmittelbar entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse ein Rad-, Gehweg. Die Böschungen werden durch überwiegend standorttypische Laubgehölze und Gebüsch geprägt. Prägende alte Eichen sind punktuell vertreten. Im Übergang zur Wupper stocken alte Pappeln, Erlen wurden in einem Teilbereich aufgefors-

tet. Ansonsten dominieren nitrophytische Uferstaudenfluren mit *Impatiens glandulifera* (Indischen Springkraut) in der Auenlandschaft. Östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Acker) und nördlich Siedlungsbereiche an.

Am 15.09.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4810-Quadrant 3 (Wipperfürth) folgende **Liste planungsrelevanter Arten**:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth)**

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810-Quadrant 3	in NRW (KON)
<b>Säugetiere</b>			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	sicher brütend	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U ↓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sicher brütend	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	sicher brütend	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	G ↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U ↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	sicher brütend	U

Art		Status MTB 4810- Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Wasserralle	Rallus aquaticus	sicher brütend	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4810/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

### 3 Begehung und Bewertung

Begehungen des Plangebietes wurden am 28.08. und 14.09. 2015 durchgeführt. Die Gehölze und sonstigen Strukturen im Plangebiet wurden auf Hinweise für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten abgesucht.

Der Waldbestand im südlichen Teilbereich des Plangebietes wird im Rahmen dieses Änderungsverfahrens als Grünfläche dargestellt und in seinem Bestand erhalten bzw. gesichert. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen. Auch die Biotoptypen mittlerer bis sehr hoher Wertigkeit in den hochsensiblen Bereichen des an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes werden nicht beeinträchtigt oder in Anspruch genommen.

### Vögel

Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Horste von Greifvogelarten wurden nicht festgestellt. Vogelnester wurden während der Begehung nicht festgestellt, sind aber im Bereich der Gehölzbestände am östlichen und westlichen Rand des gewerblich genutzten Teilbereichs nicht auszuschließen.

Hinweise auf Bruten von Gebäudebrütern (alte oder aktuell genutzte Nester) ergaben sich bei der Begehung im Bereich der Halle und der Nebengebäude nicht. Die gewerbliche Nutzung im nördlichen Teilbereich stellt eine deutliche Vorbelastung dar, die häufig nur störungsunempfindliche Arten tolerieren können. Auch Mehlschwalbennester konnten nicht festgestellt werden. Auch hier ist ein Vorkommen allenfalls als gelegentlich genutztes Jagdrevier möglich. Für ein Vorkommen der weiteren im Messtischblattquadranten aufgeführten Arten fehlen die notwendigen Strukturen (z.B. ausgedehnte Offenlandflächen, Gewässer), die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen.

Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagd-/ Nahrungshabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bruten von häufigen Vogelarten (wie Kohlmeise, Amsel oder Buchfink) sind aber nicht auszuschließen. Bei den landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

### Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich potenzielle Fledermausquartiere (Sommer- oder Zwischenquartiere) für einzelne Individuen spaltenbewohnender Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) an den Gebäuden bzw. Halle befinden, konkrete Hinweise auf solche Vorkommen ergaben sich während der Begehung aber nicht. Als typische Waldfledermaus benötigt der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, die im Plangebiet nicht kartiert wurden. Für im Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

## **4 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur

außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 5 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Rodungen ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 14. Oktober 2015

## Anlage

### Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4908/2. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 14.10. 2015
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 1

**Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“**

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Köln	28.01.2016	Es bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	02.02.2016 und 13.06.2016	Es bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Wuppertal	01.02.2016	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Um den korrekten Nachweis des TK-Linien-Bestandes zu gewährleisten, ist ein Rückbau der Anlagen sowie ein evtl. Abriss bestehender Gebäude frühzeitig beim Bauherrenberatungs-Service im Inland 0800 33 01903 (kostenfrei) durch den neuen Nutzer oder Investor anzuzeigen.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom werden in die Begründung zur 2. FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt
7	Gleichstellungsbeauftragte Frau Röntgen, Hückeswagen	08.02.2016 und 18.05.2016	Es bestehen keine Einwände		Keine Abwägung erforderlich



Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 3

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	12.02.2016 und 03.06.2016	Die Planung wird begrüßt, da weitere gewerbliche Flächen in Hückeswagen gesichert werden.  Es wird die Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser angeregt.	Im Flächennutzungsplan werden nur die Grundzüge der Flächennutzung dargestellt. Die Erstellung der Ausbaupläne erfolgt in nachfolgenden Genehmigungsverfahren, an denen die Versorgungsträger, auch für die Kommunikationslinien, frühzeitig beteiligt werden. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan stehen der Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser aber nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 4

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	24.02.2016	<p><u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:</u></p> <p>Im Plangebiet existierte ein Umspannwerk zur Stromversorgung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass vor einer Umnutzung oder einer Neubebauung der Fläche der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass keine betriebsbedingten Verunreinigungen im Boden vorliegen.</p>	<p><u>Zum Bodenschutz/Altlasten:</u></p> <p>Zu den Aufgaben der Bauleitplanung zählt u. a. die Vorsorge, dass aus der Nutzung des Bodens keine Gefahr für die Nutzer entstehen darf und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bezieht sich die Kennzeichnungspflicht im FNP auf solche Flächen, deren Böden erheblich belastet sind.</p> <p>Da die Kennzeichnung von vorhandenen schadstoffbelasteten Flächen im Flächennutzungsplan nur im Falle eines erwiesenen Befundes erfolgen darf, ist die Nicht-Kennzeichnung einer Fläche kein Indiz für eine Nicht-Belastung der Fläche. Planer und Investoren sind in Vorbereitung der Vorhabenrealisierung nicht von eigenen Recherchen entbunden.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster des Oberbergischen Kreises aufgeführt, gleichwohl weist der Oberbergische Kreis auf den ehemaligen Standort als Umspannwerk und erforderliche Untersuchungen hin. Daher wird dieser Hinweis in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Bodenverunreinigungen vorliegen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 09.03.2016 mitgeteilt, dass bei Stellung eines Bauantrags ein Bodengutachten mit Aussagen zur Verunreinigung und Tragfähigkeit des Untergrundes erstellt wird.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung um den Hinweis ergänzt.</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 5

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p><u>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Zur notwendigen Löschwasserversorgung sind mind. 1600 l/min über 2 Std. vorzuhalten.</p> <p>Auf § 5 BauO NRW wird hingewiesen. Die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten sind für Rettungsdienst und Feuerwehr nach DIN 14090 zu gewährleisten.</p> <p><u>Aus immissionschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Es bestehen keine Anregungen und Hinweise</p> <p><u>Kommunale Niederschlagsentwässerung</u></p> <p>Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen.</p>	<p><u>Zum Brandschutz:</u></p> <p>Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen.</p> <p>Die Frage der gesicherten Erschließung eines konkreten Vorhabens (hierzu zählt auch die Löschwasserversorgung) ist dann regelmäßig im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Gründe erkennbar, die einer ausreichenden Löschwasserversorgung entgegenstehen könnten. Die geforderte Löschwassermenge von 1600 l/min über 2 h steht gemäß Löschwasserplan der BEW zur Verfügung.</p> <p>Zur zukünftigen Gewerbefläche besteht eine ca. 4,0 m breite öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt zum Kleineichenweg. Weitere Einzelheiten gemäß DIN 14090 werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Es ist ein Anschluss an den Schacht 0480.3 des Mischwasserkanals möglich, welche im RÜB Kleineichen endet. Der Kanal ist für eine bauliche Erweiterung innerhalb des Änderungsbereichs ausreichend dimensioniert</p>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 6

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p>Die erlaubte Einleitungsmenge muss weiterhin gewässerverträglich sein. Auf die Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 wird hingewiesen. Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen.</p> <p>Das mögliche Erfordernis einer Regenwasserklärung ist zu prüfen.</p> <p>Die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004) sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> Keine Bedenken</p>	<p>Die Frage der gesicherten Erschließung eines konkreten Vorhabens – hier die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers / Abwassers - ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und nachzuweisen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 7

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	14.06.2016	<p><u>Betr. Bodenschutz</u></p> <p>Im Plangebiet existierte ein Umspannwerk zur Stromversorgung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass vor einer Umnutzung oder einer Neubebauung der Fläche der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass keine betriebsbedingten Verunreinigungen im Boden vorliegen. Auf den Erlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005 wird hingewiesen.</p> <p><u>Betr. Landschaftsschutz / Artenschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise</p> <p><u>Betr. Kommunale Niederschlagsentwässerung</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Entwässerung des Plangebiets über das Mischsystem die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln liegt.</p>	<p>Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Bodenverunreinigungen vorliegen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 09.03.2016 mitgeteilt, dass bei Stellung eines Bauantrags ein Bodengutachten mit Aussagen zur Verunreinigung und Tragfähigkeit des Untergrundes erstellt wird.</p> <p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme des OBK vom 24.02.2016 wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 8

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	29.01.2016	<p>Da im vorliegenden Planverfahren nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdingriffen auszugehen ist, ist der Kampfmittelräumdienst nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstücks auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>	Der Hinweis wird in der Begründung zur 2. FNP-Änderung unter dem Punkt „Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel“ berücksichtigt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
27	PLEdoc GmbH, Essen	28.01.2016 und 23.05.2016	<p>Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)</li> <li>▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> </ul>		

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 9

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	28.01.2016 und 23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co.KG , Straelen</li> <li>▪ Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH</p>		Keine Abwägung erforderlich
31	Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Dortmund	08.02.2016	<p>Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ronsdorf-Hückeswagen. Der Planbereich berührt außerdem die Umspannanlage Hückeswagen.</p> <p>Auf den beigefügten Lageplan wird hingewiesen, wobei sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse aber alleine aus der Örtlichkeit ergeben.</p>	<p>Die der Begründung zum FNP 2004 unter Kapitel 5.16.6 „Versorgungsleitungen“ aufgeführten Belange und zu beachtenden Tatbestände bei Hochspannungsfreileitungen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Hinweise der Westnetz GmbH zur 110 kV-Leitung werden in die Begründung zur 2. FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.</p>	Die Anregungen werden berücksichtigt.

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB10

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
31			<p>Es wird gebeten, folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</li> <li>▪ Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</li> <li>▪ Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.</li> </ul>		
31		23.05.2016	Auf die Stellungnahme vom 08.02.2016 wird verwiesen, diese hat weiterhin Gültigkeit. Um weitere Berücksichtigung wird gebeten.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.
39	EWR GmbH, Remscheid	23.05.2016	Seitens der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Verkehrsbetriebe bestehen keine Anregungen und Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
45	Unitymedia NRW GmbH, Kassel	01.02.2016 und 06.06.2015	Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Abwägung erforderlich

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB11

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
49	Behindertenbeauftragte Frau Haybach, Hückeswagen	15.02.2016 und 23.05.2016	Die belange schwerbehinderter Menschen werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich
50	Landschaftsverband Rheinland, Köln	29.01.2016 und 27.05.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, diese Stellungnahme gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn ist am Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich
51	Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Köln	11.03.2016	Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln stellt für den Planbereich der 2. FNP-Änderung einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Im südlichen Zipfel wird der AFAB durch einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.  Die 2. FNP-Änderung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.  Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 24.02.2016 zu berücksichtigen ist.	Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises ist unter Ziffer 23 berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den ..... 2016

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder